Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 2 (1861)

Artikel: Des Benedictinerstiftes Muri : Grundbesitz, Landbau, Haushalt u. Gesindeordnung von 1027 bis 1596

Autor: Rochholz, E.L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-2389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Des

Benedictinerstiftes Muri

Grundbesitz, Landbau, Haushalt u. Gesindeordnung

von 1027 bis 1596.

Aus den Handschriften des Klosterarchivs dargestellt

von

E. L. Rochholz.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Entstehung, Dotirung und Zunahme des Stiftes.

1) Zwei Namensverzeichnisse sämmtlicher Klostergüter vom J. 1027 und 1210.
2) Die Güterkarte des Klosters.
3) Gleichzeitiger Betrieb von Korn-, Flachs- und Weinbau. Fischfang, Viehzucht und Sennwesen des Klosters. Leistung und Löhnung der Fron- u. Zinsbauern.

Zweiter Abschnitt. Inventarium des Klosters vom J. 1596.

4) Steuerbezug, Weinconsum, Baarvermögen.

Dritter Abschnitt. Haus- und Gesindeordnung.

5) Verpflichtung des in die Klosterfreiung Geflüchteten.
6) Allgemeine Dienstboten-Satzung.
7) Besondere Gesindeordnung sammt Lidlohnsangabe.
8) Tischordnung.
9) Spenden und Festmahlzeiten.

Vierter Abschnitt. Klosterhaushalt seit dem J. 1702. — Schluss.

Erster Abschnitt.

Entstehung, Dotirung und Zunahme des Stiftes Muri.

Das Benediktinerstift Muri, in den Freienämtern im Kanton Aargau gelegen, wurde 1027 durch den Habsburger Adel gegründet und 1841 durch Beschluss des Aargauer Grossen Rathes aufgehoben. Der Abt war Fürst im deutschen Reiche gewesen, jeder Conventuale war mit seinem Eintritt ins Kloster zugleich in den Reichsadel recipirt, des Stiftes Revenüen und Besitzthümer waren zu Zeiten dem manches Herzogthums überlegen, sein Ursprung war älter als die gesammte Eidgenossenschaft, während die kirchlichen und politischen Schicksale der Schweiz nicht selten nach Gunst und Ungunst dieses Stiftes sich gestaltet hatten; seine kirchlichen Agenten residirten zu Rom, seine diplomatischen an allen katholischen Höfen; es zahlte Kriegssteuern und Subsidiengelder nicht bloss zur Bekämpfung der protestantischen Kantone, sondern der Reihe nach gegen die Generalstaaten, gegen die Türken, gegen den Minister Pombal, es stellte seine Reichsgrenadiere mit gegen Friedrich den Grossen ins Feld: was Wunder, wenn nach einem so langen und mächtigen Dasein es schien, als ob der plötzliche Tod dieses Stiftes auch den Bestand des Landes selbst mit bedrohe, aus dessen Verband es durch Volksbeschluss ausgeschieden worden war. Der Kaiserstaat Oesterreich hatte gegen den Aufhebungsbeschluss drohende Noten an die Tagsatzung geschickt und Metternichs Wort lenkte damals noch die übrigen Kabinette; Papst und Nuntius thaten das ihrige. Allein allmächtiger als dieses höchste Patronat erwies sich die sittliche und nationale Entrüstung, unter welcher Muri zusammenbrach. Die Glocken, mit denen es zum wiederholten Male zur Empörung gegen das Vaterland geläutet hatte, waren ihm zum Grabgeläute geworden. Seitdem ist es ohne Mönche wieder geworden, was es ursprünglich mit Mönchen gewesen war, ein landwirthschaftliches Institut. Von Muri's Beginn, von seinem Haushalte, seinem zunehmenden Landbesitz und ökonomischen Verkommen handeln die nachfolgenden Blätter. Betrachte man das, was sich hiebei über Bodenbau, Viehzucht, Gesindeordnung, Leib- und Lehenspflichtigkeit ausführlicher ergeben wird, als einen Beitrag zur ältesten Culturgeschichte des Aargau's unter alemannischer Bevölkerung, die hier vom Oberrhein her das Land be-

tritt, an den Reussufern aufwärts wandert und über die Seen setzend sich in den Schwyzer und Unterwaldner Bergen heimisch niederlässt.

Die Quellen, die für unsere Arbeit gedient haben, gehören fast ausschliesslich dem Archiv von Muri selbst an; ihre älteste stammt aus dem 13., ihre jüngste aus dem 16. Jahrhundert. Weiter dehnen wir diesmal unsere Arbeit überhaupt nicht aus. Unsere älteste Quelle ist eine Papierhandschrift in Quart, 38 Blätter stark, von zweierlei Schreibern im 14. Jahrhundert copirt. Sie ist dieselbe, die schon im Stifte ausschliesslich gegolten hat, nachdem dorten die Originalhandschrift in unbekannter Zeit verloren gegangen war, und die der Conventuale und nachherige Abt Fridolin Kopp ausschliesslich benutzte, als er vor nun 110 Jahren die *Vindiciae Actorum* (Muri 1750) und zugleich diese Handschrift mit erscheinen liess unter dem Titel: *Acta fundationis Murensis monasterii.* Der ganze erste Abschnitt unserer nachfolgenden Arbeit hält sich getreu an den Wortlaut dieser Klosterchronik. Wir citiren die Textseiten zwar nach Kopp's Ausgabe, den Wortlaut aber buchstäblich nach der Handschrift selbst. Es lassen sich in ihr drei Verfasser unterscheiden. Der erste beginnt mit dem Jahre 1106 und reicht nur bis pag. 64 der Kopp'schen Ausgabe. Der zweite lebt unter dem Abt Roncelin, der vom Jahre 1119 bis 1145 dem Kloster vorstand und in dieser langen Zeit die Abrundung und Bewirthschaftung der Klostergüter mit Erfolg betrieb. Es ist daher dieser Abschnitt der Chronik über Führung von Haushalt und Gutsverwaltung am lehrreichsten. Schliesslich folgt die um vieles später verfasste Fortsetzung durch einen dritten Mönch, der sich mit Aufzählung derjenigen Güter beschäftigt, welche unter dem Abt Anselm (1177—1210) erworben wurden. Somit geht unsere handschriftliche Quelle nicht über das 13. Jahrhundert hinaus. In der Anordnung des uns vorliegenden Geschichtsmaterials halten wir nun das gleiche Verfahren ein, das wir in dieser Quelle schon vorfinden. „Nachdem wir von der Gründungsgeschichte unsers Stiftes gehandelt haben," sagt der Mönch, „wollen wir von unsern Landgütern, und schliesslich von unsern Dienstboten, den Knechten und Mägden handeln." Er beruft sich dabei bezüglich der Gesindeordnung auf das ihm vorliegende Hauptwerk *Pactum* (die Pfacht, *liber officiorum*); „in diesem," sagt er, „sei alles Bemerkenswerthe über Rechte und Besitzthum des Stiftes nach Abkunft und Ausdehnung enthalten, doch sei dessen Inhalt genugsam bekannt, könne auch jederzeit nachgelesen und somit in diesen Annalen übergangen werden. Von der Pflichtigkeit unserer Bauern hingegen sei es

schon nothwendiger zu schreiben, damit diese Verhältnisse nicht etwa durch unsere jüngern Leute in Vergessenheit gerathen.“ — So ist es nun geschehen, dass diese älteste Dienstbotenordnung des Klosters, weil sie der Annalist nicht mit copiren mochte, für uns leider verloren gegangen ist, und es muss sich daher unsere Arbeit, wenn sie auf die Dienstbotenordnung kommen wird, mit einer solchen Handschrift behelfen, deren Fassung erst dem 17. Jahrhundert angehört.

Das Kloster wurde 1026 zu bauen begonnen und 1064 eingeweiht. Der Anlass dazu ist genugsam bekannt, wir erzählen ihn daher nur in Kürze. Graf Radeboto war zu Altenburg bei Windisch an der Aare sesshaft und Burgherr zu Habsburg. Man lässt aus seiner Sippe das Habsburger Grafengeschlecht entstehen und somit seit Rudolf von Habsburg auch das österreichische Kaiserhaus abstammen. Er hatte die Herzogin Ida von Lothringen geheirathet und ihr den Ort und die Gegend zu Muri als Morgengabe zugebracht. Allein dieser Besitz beruhte auf einer Gewaltthat, welche schon der reiche Graf Guntram, Radeboto's Grossvater, an den Landleuten dieser Gegend, namentlich zu Wolen, verübt, und die auch Radeboto's Vater Lanzelin an denen zu Muri fortgesetzt hatte. Beide vom Landvolke zu Schirmherren gewählt, unter deren Schutz es seine Güter gab, legten willkürliche Steuern auf, nahmen den Widerstrebenden Haus und Hof und verjagten sie aus der Landschaft. Zwar versammelten sich nach Lanzelin's Tode die Unterdrückten sogleich wieder, sie hielten zu Marbach in der Nähe von Muri im Jahre 1029 eine Gemeinde ab, und es wird ausdrücklich gemeldet, dass auch zwei einheimische Nonnen damals mit erschienen, um von ihrem Eigenthum wieder Besitz zu nehmen. Allein nun gab Radeboto selbst Befehl, die Versammelten auseinander zu treiben. Als Ida vernahm, wie es um die Abkunft dieses ihres Witthums beschaffen sei, fürchtete sie sich der Sünde, an einem solchen Raube Antheil zu haben, und suchte wenigstens dem Dienste Gottes anheimzustellen, was sich den frühern Besitzern jetzt nicht mehr zurückgeben liess. Denn, sagen die *Acta* selbst, vor Erbauung des Klosters war die Bevölkerung weniger zahlreich und der Landbesitz also noch weniger zerstückelt; nun aber hat man die Huben und Mannwerke der alten Freibauern, deren Nachkommen hier noch vorhanden sind, unter die mancherlei herbeigezogenen Handwerker zerschlagen, und so steht es nun allenthalben zu Muri-Egg und Muri-Wei („Nidingen“), zu Hasle, Wil, Isenbrechtswil, Langenmatt und Itenthal. Ida gründete nun mit Unter-

stützung des Bischofs Werner von Strassburg, der ihres Gemahls Bruder war, auf diesen Ländereien das Klosterstift und übergab demselben nebst mancherlei nachher noch zu nennenden Gütern eben diejenigen Höfe und Dorfschaften, über deren Zerstückelung der Mönch gerade sich beklagt hat. Der Stiftungsbrief ist vom Jahre 1027, er liegt im Archiv zu Muri, seine Echtheit muss jedoch bezweifelt werden. Indess sollte selbst Ida's fromm gemeinter Entschluss nicht ohne Gewaltthätigkeiten in Vollzug gesetzt werden. Als nämlich die ersten Mönche vom Stifte Einsiedeln her unter dem Abt Reginbold, einem Solothurner, zu Muri eintrafen, fanden sie hier eine Ortskirche vor, an welcher der Leutpriester *Voko* wirkte. Um ihn zu entfernen, räumte ihm Graf Radeboto die beiden Pfründen zu *Etikhouen* und *Esikhouen* ein, die heutigen Dörfer Aetikofen und Hessikofen in der Gemeinde Aetiken, Solothurner Amtes Buchseggberg. Dies sollte ihm als Ersatz dienen für den Verlust seiner Pfarrkirche zu Muri, in welcher damals ausser dem Orte Muri die Ortschaften Waliswil, Butwil, Geltwil und mehrere Waldhöfe pfarrgenössisch waren. Die Leutkirche wurde hierauf abgebrochen, um dem Klosterbau Platz zu machen, und auf einer entfernten Anhöhe neu aufgeführt, wo sie noch steht. In das Amt des Leutpriesters *Voko* setzte man einen *Tuering* ein und verpflichtete ihn, gleichfalls nach der Ordensregel der Benediktiner zu leben. Der Anfang des Klosterbaues wurde mit der Ofenstube *(pisale)* und dem Schlafsaale für die Patres gemacht, inzwischen wohnten die zum Convent gehörenden Brüder *(fratres)* unter Bretterhütten. Bei dieser Gelegenheit bringt der erzählende Mönch die Namenssage von Muri mit vor, welche wir nicht übergehen wollen, weil daraus erhellt, wie öfters auf dem Sitze heidnischer Cultur und auf deren Tempelstätten die Klöster und Kirchen des Christenthums nachwuchsen, dem Stockausschlage eines gefällten Baumes vergleichbar. Der Ort wird in der Stiftungsurkunde *Mure*, in den *Actis Mura* genannt, und in König Sigismund's erneuter Bestätigungsurkunde vom J. 1415 heisst es bereits hochdeutschend „Kloster zu Maur im Ergöw". Die *Acta* erklären hierüber: *Locus Muirlon, etiamnum Mürlen vocatus, a monasterio passibus quingentis circiter distans, ubi subterranei muri antiquitus constructi inveniuntur.* Eine handschriftliche Klosterchronik übersetzt dies: „wirdt Mure genambset von den alten Muren, so nechst darbei in einem Acher vnder der Erden mit vnderschiden altrömischen Pfenning gefunden werden." Jetzt noch führen dortige Ackerbreiten zwischen Muri-Egg und Muri-Langdorf den Namen Mürlenfeld, und bis in die letzten Jahre ragte hier

eine 20 Fuss lange und 3 Fuss dicke Mauer zwecklos aus dem Boden. Hier ist zugleich der Fundort römischer Münzen — darunter ein Vespasian, ein Caracalla, ein Julian, und eines ehernen Faunus, die zusammen gegenwärtig auf der Bibliothek zu Aarau verwahrt werden. So deutet also der Name Muri entschieden auf die römische Vorzeit zurück. Es ist Sprachgebrauch des Berner Landvolks, Fundorte von Alterthümern Murimatt zu nennen, und erst im Jahre 1832 sind in dem Bernerdorfe Muri, zunächst der Stadt Bern am rechten Aarufer gelegen, römische Wohnstätten und acht broncene Bildwerke entdeckt worden. Jahn, Bern antiquarisch, 250. 389. Züricher Ortschaften des gleichen Namens Mure, als Zeugen römischer Niederlassungen und Bauten, verzeichnet Dr. H. Meyer: Ortsnamen des Kant. Zürich (1849) pag. 2; eine Schrift, die in den folgenden Abschnitten noch öfter angeführt werden muss.

Wir lassen nun ein dreifaches Güterverzeichniss des Klosters aus drei verschiedenen Zeiträumen hier nachfolgen. Das erste dieser Verzeichnisse ist theilweise schon in der Stiftungsurkunde enthalten und wird hier aus den *Actis* noch ergänzt; das zweite gehört diesen *Actis* ausschliesslich an, das dritte ist einer Kartenzeichnung aus dem Klosterarchiv entnommen, die nun in Stich diesem gegenwärtigen Aufsatze beigegeben worden ist. Die Vergabung, welche die Lothringer Ida zur Stiftung des Klosters machte, umfasste alles Gebiet, bebaut und unbebaut, bewohnt und unbewohnt, mit Wald, Gebirg, Gefild und Ortschaft, mit Knechten, Mägden und Dienern — was von Ottenbach bis Nieder-Lunkhofen am rechten Reussufer lag, und ebenso am linken Ufer alles von Merenschwanden bis Hermetschwil. Die darauf bezüglichen Stellen der *Acta* werden uns nicht im Zusammenhange mitgetheilt, lauten aber, hier zusammengereiht (aus pag. 19. 53. 54. 59. 60 der Kopp'schen Ausgabe) folgendermassen: *Iste est terminus loci istius: omnis scilicet locus, tam cultus quam incultus, cum vicis et agris, et pratis et silvis, cum servis, ancillis et famulis, et omnibus ad hec pertinentibus, qui est infra terminos vicorum Ottenbach et Meriswanden, Walaswil, Isenbrechtswil, Geltwil, Butwil, Boswil, Waltiswil, Hermenswil, Rotiswil, Stegen et nidren-Lunkof, usque in fluvium Ruesa. Villicus (noster) in Werda, quamvis infra terminos istos sit, tamen huc nichil plus pertinet, nisi tertia pars, (et) nichil plus sub sua cura habet, nisi istum vicum, et Isenbrechtswile, et Wile et Egga. Monasterii parochia ergo est scilicet locus Mura per totum; deinde Waleswilare, Langenmat, Hasle, Grüte, Althüsern, Arnestovw, Birchi, Türmulen, Nidingen.* Für Leser aus dem Aargau muss

dieser eben angeführte Satz nothwendig von grossem Interesse sein, denn er lässt eben jenen ganzen Bezirk mit Ortschaften, Hofstätten und Gütern erkennen, welchen Lanzelin und Radeboto den Freienämtern mit Gewalt entrissen hatten und welchen eben desswegen Ida nicht als Morgengabe besitzen will, sondern, um ihr Gewissen zu beruhigen, nun der neuen Kirche vergabt. Allerdings besass Radeboto im Freienamte ausser den geraubten Gütern auch noch andere rechtlich erworbene; jedoch diese hier genannten und von Ida seit dem Jahre 1018 dem Kloster bestimmten sind der Kern ihrer Schenkung überhaupt, sie werden uns von den Urkunden selbst als durch Gewaltthat erworben bezeichnet, und aus der Hörigkeit, in die man die Bevölkerung dieser Ortschaften hinabdrückte, gieng dann die Hörigkeit über den grössten Theil der Freienämter hervor. Noch 16 Jahre vor Losbruch der französ. Revolution schrieb sich der Abt von Muri allen Grund und Boden im Amte Muri eigenthümlich zu und bestand in Folge dessen darauf, dass jedes neu zum Aufbruch gekommene Waldland ihm den Reutizins bezahle. Dieser anfangs noch so unbedeutende Besitz an Ländereien wurde durch den Adel der Lenzburger und Habsburger Grafschaften, ebenso durch des Klosters Geschicklichkeit in Kauf und Tausch sehr rasch vergrössert, so dass schon unter Abt Burkard (erwählt 1060, gestorben 1065) eine hübsche Zahl von Gütern genannt wird, die theils im Aargau, theils in den jetzigen Kantonen Zürich, Luzern, Zug, Unterwalden und Schwyz liegen. Sie sind im Nachfolgenden nach ihrer wechselnden urkundlichen und ihrer jetzigen Namensform zusammengestellt.

I. Die zwei Güterverzeichnisse von 1027 — 1210.

A) Erstes Güterverzeichniss.

(Abkürzungen sind A.: Amt, Pf.: Pfarre, Kt.: Kanton, Bz.: Bezirk.)

1. *Agregia.* Aqua regia war latein. Name von Aegeri am gleichnamigen See im Kt. Zug.

2. *Alikon, Ailikon.* Ober- u. Unter-Alikon, Pf. Sins, Bz. Muri. Ein Sondergut daselbst: Alskoluismatten, Wiesen des Aliskolf, führt auf Erklärung des Namens Alikon = Aliskolvishoven.

3. *Althuesern.* Gleichnamiges Dörfchen am linken Reussufer. Seine Bevölkerung wurde aus Windisch hieher versetzt: cum (villa) plus esset silvosa, exstirpata est silva ab hominibus, qui vocantur Winda, sagen die Acta. Diese Winden sind nach dem Dorfe Windisch benannt, welches die Acta „ad Windisso“ schreiben. Vgl. das weiter unten über Birchi Gesagte.

4. *Arestouw, Arnestouw, Arenstouw.* Dörfchen Aristau, Bz. Muri.

5. *Askebach.* Luzerner Pfarrdorf Ober-Eschenbach, im Kreise Rothenburg, bei welchem der in die Reuss mündende Eschenbach entspringt. Es ist der Stammsitz der gleichnamigen Freiherren, die hier ein Nonnenkloster stifteten. Die Beziehungen dieses Ortes und seines Adels zum Kloster Muri zeigt Lutingen im zweiten Güterverzeichnisse, und der in den Actis selbst erwähnte vir nomine albrectus de Eschibach, cum huc ad conuersionem venisset.

6. *Pellikon,* Bellikon, Pf. Rordorf, Bz. Baden.

7. *Benzeswil,* Dorf Benzenschwil, Bz. Muri.

8. *Biralophon, Pirlophon.* Dorf Birrenlauf, Bz. Brugg.

9. *Birchi.* Dörfchen Birri, zwischen Aristau und Rüti, Bz. Muri. „villa primitus silva fuit, sed exculta ab hominibus, qui vocantur Winda.“ Diese Windischen Leute im Freienämter Dorfe Birchi stammten also wohl aus dem Pfarrdorfe Birr auf dem Birrfelde bei Windisch.

10. *Boellikon,* apud renum fluuium. Belliken unterhalb Basel am badischen Rheinufer.

11. *Boswil,* Pfarrdorf, Bz. Muri.

12. *Bruggo.* Stadt Brugg an der Aare. Muri besass in dem benachbarten Dorf Oberburg und auf dem Bözberge Güter; vgl. die Klosterkarte.

13. *Brunwil,* gleichnamiges Dörfchen, Pf. Beinwil, Bz. Muri.

14. *Buochs,* im Kt. Unterwalden, am Waldstättersee gelegen.

15. *Butwil cum silva.* Dorf am Lindenberge, Bz. Muri.

16. *Egga,* Dorftheil Muri-Egg.

17. *Egenwile.* Dorf Eggenwil am Hasenberge, Bz. Bremgarten, seine Pfarre wurde dem Stifte Muri im 12. Jahrhundert einverleibt.

18. *Geltwil,* gleichnamige Gemeinde, die sammt dem hier unten folgenden Isenbergschwil im Dorfe Muri pfarrgenössisch ist.

19. *Gersowwe, ad Gerisouw per totum.* Gersau am Waldstättersee, sammt seinen Alprechten auf dem Rigi.

20. *Goeslichouen, Goeslikon.* Freienämterdorf Göslikon, Bz. Bremgart.

21. *Grueti, Grüte, Gerüt* — „ad villam Althüsern pertinens.“ — „cum plus esset silvosa, jusserunt comites de Habspurg venatores suos silvam exstirpare domosque ibi edificare.“ Man hat unter den zahlreichen Orten Rüti die Wahl; ein Unter-Rüti bei Althüsern liegt indessen benachbart dem unten folgenden Türmulon, das gleichfalls ein von den Habsburgern herstammender Jägerhof gewesen ist.

22. *Hasle,* eines dieses Namens ist bei Muri gelegen; ein zweites wird von der Klosterkarte im Kt. Zürich angesetzt und scheint Hasli mit der Burg am Lägern zu sein, vgl. Meyer, Zürich. Ortsnam. no. 479. Vgl. aber auch im zweiten Güterverzeichniss Heslibach.

23. *Hermenswil, Hermentswile.* Dorf Hermetschwil, Bz. Bremgarten, mit dem gleichnamigen Nonnenkloster, das ursprünglich ein Benedictinerinnenkloster zu Muri gewesen und im 12. Jahrh. hieher versetzt worden war.

24. *Imensê,* Filialgemeinde von schwyzerisch Küssnach.

25. *Isenbrechtswil,* Dörfch. Isenbergschwil in d. Gem. Geltwil, Bz. Muri.

26. *Chamo,* Pfarrdorf am Zugersee, Kt. Zug.

27. *Cherns,* Pfarrdorf in Obwalden, an der Strasse nach Sarnen.

28. *Chuesnach, Kuisnach, Chuisnach,* „castellum, quod est iuxta turricinum lacum“. Sowohl in diesem Küssnach am Züricher see (urk. 1087:

Cussinach. Bei Hergott 1, 308: Chuisnach. Meyer, Ortsnam. no. 1776), als auch in dem gleichnamigen am Waldstätter See hatte Muri Rechte und Fischenzen. Vgl. Kuisnach im zweiten Güterverzeichnisse.

29. *Langenmat*, Bergweiler, zur Ortsbürgerschaft Muri-Wey gehörend.

30. *Lunkof (obren), Nidren-Lunkof.* Ober- und Unter-Lunkhofen, zwei Dörfer an der Reuss, Bz. Bremgarten; ehemals der Wohnsitz des Kellers (Untervogtes) im Kelleramt.

31. *Maswanden, Maswangen.* Pfarrdorf Maschwanden, rechts der Reuss im Kt. Zürich.

32. *Meggen*, Luzerner Pfarrdorf am Waldstätter See, in der Nähe liegt die Schlossruine Neu-Habsburg, durch deren Adelsgeschlecht sich die dortigen Besitzungen Muri's erklären.

33. *Meriswanden*, Pfarrdorf Merenschwand, links der Reuss gelegen im Bz. Muri.

34. *Miarchimôs?* wörtlich das ausgemarchte Moosland. Da das unterwaldnerische Melchthal, in den Actis Merktal und auf der Klosterkarte Merchtal genannt ist, so kann man dorten dies Marchenmoos vermuthen.

35. *Nidingen.* Früherer Name von Muri-Wey, welches niden, tiefer gelegen ist als das Oberdorf zu Muri.

36. *Obrunburk*, Weiler Oberburg, zunächst der Stadt Brugg gelegen.

37. *Ottenbach*, Züricher Grenzdorf am rechten Reussufer.

38. *Ouwa.* Pfarrdorf Auw, Bz. Muri, mit dem Filialdorf Rüstenschwil, welches im zweiten Güterverzeichnisse genannt ist.

39. *Reginfridswil, Reinfridswil, Rifriswil.* Ober- und Unter-Rifferschwil, im Züricher Amt Knonau. In Meyer's Zürich. Ortsnam. no. 1688: Reinfrideswile vom J. 1019, Reinfirswilare vom J. 1179, Riferswile vom J. 1249. Aus der Namensform, die der Ort in diesen letzterwähnten Urkunden hat, ergiebt sich Alter und Echtheit des uns vorliegenden Klostermanuscriptes der Acta.

40. *Rordorf*, Pfarrdorf am Heitersberg in der Altgrafschaft Baden.

41. *Rotiswil, Roteswil.* Rottenschwil an der Reuss, Bz. Muri, pfarrgenössisch in Ober-Lunkhofen.

42. *Stallikon*, gleichnamiges Züricherdorf im Amte Knonau, mit dem im zweiten Güterverzeichnisse genannten Filial Sellenbüren. Urk. 1179: Stallinchon. Meyer, Zürich. Ortsnam. no. 1122. Auch St. Blasien auf dem Schwarzwalde, mit Muri ursprünglich verbrüdert, hatte hier Gefälle.

43. *Stegen*, Hofstätten in der Gemeinde Rottenschwil, an der Alten Reuss gelegen.

44. *Swartzenberg, Swerzenbach, in vico Succurzenbach, Succiurzenbach, Swarzenberg:* ist das kleine Züricher Pfarrdorf Schwerzenbach, Amtes Greifensee (urk. im J. 1230: Swerzinbach. Meyer, Ortsnam. no. 688), dessen Kirche den Abt von Einsiedeln zum Collator hatte, während der Abt von Muri ebenso Rechte zu Einsiedeln (vgl. die Klosterkarte) besass.

45. *Talwil uilla, que est iuxta turricinum lacum. In vico Telwil.* Pfarrdorf am linken Ufer des Zürichsees. Graf Konrad von Rheinfelden, aus der Habsburg-Laufenburger Linie, soll anfänglich die Gegend von Thalwil zur Stiftung Muri's ausersehen gehabt haben, doch sein Tod habe diesen Plan verhindert und Graf Radbot alsdann Muri dazu gewählt, als

im Mittelpunkte seiner eigenen Besitzungen geeigneter gelegen. Fäsi, Erdbeschreib. 1, 303.

46. *Tenzelingen*, der Luzerner Weiler Danzenberg, liegt auf der äussersten Landspitze des Rigistockes, gegenüber der Insel von Altstad.

47. *Terisbak*, *Nidren-Terisbach*. Ober- und Nieder-Terspach, Kt. Zug. Vgl. im zweiten Güterverzeichnisse Gangolfswil.

48. *Türmulon*, *Türmulen*. Der Weiler Thürmelen bei Muri-Egg, einst einer der drei sogen. Jägerhöfe (vgl. Gruti) oder Selhöfe des Klosters.

49. *Ustro*. Burg und Flecken Uster, Züricher Amt Greifensee.

50. *Vttinhusen*, *Utinhusen*. Luzerner Dörfchen Ottenhausen im Amte Hochdorf. Auf der Klosterkarte Ottenhusen genannt.

51. *Vinsê*, *Winsê*. Der Weiler Winzwiler in der Zuger Gemeinde Menzingen, durch die sagenhafte Niederlage bekannt, welche dorten die Burgherren von Wildenburg und Wädenschwil erlitten haben sollen. Davon handelt J. Kolin's († 1609) Zugerchronik, Hds. auf der Aarau. Biblioth.

52. *Walaborch?* Dieses Walenbuech kann zu Wallischwil (urk. 1300 Walaswile, Pfeiffer: Habsb. Oesterreich. Urbar 86) und ebenso zu Waldhäusern (urk. 1300: Walchûsern. ibid. 149) gehört haben.

53. *Walaswil*, *Waliswil*, *Waleswilâre*, Weiler Wallischwil, Pf. Beinwil. Bz. Muri.

54. *Waltiswil*, *Walteswil*, Pfarrd. Waltenschwil an der Bünz, Bz. Muri.

55. *Wecwil*, *Wicwil*, Dörfchen Wiggwil, Pf. Beinwil, Bz. Muri.

56. *Werda*, *in Werde*. Gemeinde Werd, Pf. Ober-Lunkhofen, mit der Schlossruine Schönenwerd am linken Reussufer; Heinrich, Burgherr von Schönenwerd, wird Abt zu Muri 1309. Ein gleichnamiger Burgstall bei Dietikon, links der Limmat auf Züricher Gebiet, nennt ebenfalls einen henricus de schoenenwert, 1283. Meyer, Zürich. Ortsnam. no. 418.

57. *Wil*, *Ad Wilo*. Der Weiler Wyli beim Dorfe Muri. Ebenso hiess auch eine Dorfabtheilung von Wolen und war gleichfalls Eigenthum des Klosters. Aus den Urkunden und Regesten des Klosters Gnadenthal an der Reuss (gesammelt von Pfarr. K. Schröter): ao. 1315 gibt Heinrich, Abt von Muri, dem Kloster Gnadenthal folgende Güter als Erblehen: ein Matten ze Wolon, der man sprichet ze dem wiler etc.

58. *Wile inter silvas*, *ad Wile*. Oedwiler, im Kt. Unterwalden, ist auf der Klosterkarte an die Strasse gesetzt, die nach Kloster Engelberg führt. Es ist das durch die Winkelrieds-Sage bekannte Drachenried in der Nidwaldner Pfarre Stans, wo Muri Güter hatte. Vgl. Ellonbrunnen im zweiten Güterverzeichnisse.

59. *Winterswil*, Pf. Beinwil, Bz. Muri.

60. *Wolen*, Pfarrdorf an der Bünz. „Der Fronhof zu Wolen", ein altes Gebäude und früherhin mit staffelförmig gezacktem Mauergiebel, steht in der Steingasse daselbst und ist das jetzige Wohnhaus der Familie Wietlispach.

61. *Zelingen*, *Cellikon*. Luzerner Pfarrdorf Zell, Amtes Willisau, zu welchem der Ort Podenberg gehört (vgl. diesen im zweiten Güterverzeichnisse), an der alten Strasse nach bernisch Huttwil gelegen.

62. *ad Zuuilare (ze Wilâre)*, *Wilo*, *Wile*. Dorf Niederwil, rechts der Reuss, Bz. Bremgarten, entgegen dem dortigen Oberwil, welches als „Wil superior" mit genannt wird.

Dies ist die Reihe der ersten Erwerbungen Muri's; sie wurden in der kurzen Zeit von 76 Jahren gemacht und dem Stifte im J. 1064 bestätiget, als der Konstanzer Bischof Runold erschienen war, den fertig gewordenen Bau der Klosterkirche einzuweihen. Freilich besass es die hier genannten Ortschaften und Höfe nicht durchaus und ganz, wohl aber in einem jeden von ihnen Güter, Gefälle und Gerechtsame, und von welcher Ausdehnung diese im Einzelnen gewesen sein mochten, zeigt eine Klostersage aus eben jener Zeit. Es versichern nämlich die *Acta,* ausser diesen Orten habe damals das Kloster zugleich den Zehnten aller Ortskirchen besessen, die auf dem linken Reussufer gelegen waren, hinab bis Windisch, „*usque ad Windisso*". So habe dies Anshelm Naucler von Birrenlauf bezeugt, die Dorfbewohner ringsum ständen daher unter dem Kirchengesetze des Bisthums Windisch und hätten dorten „*scilicet ad Windesch*" ihr kirchliches Recht zu suchen. — Doch auch nicht alle diese Güter und Einkünfte besass Muri irgend einmal gleichzeitig, sondern dasselbe war vielmehr in einem fortwährenden Gütertausch mit andern Klöstern begriffen, namentlich mit Einsiedeln, Engelberg, Sanct Blasien und Wettingen; so dass also sein hier nachfolgendes zweites Güterverzeichniss nicht mit dem ersten durchaus übereinstimmen kann. Man bemerkt, wie sich das Stift allmählich arrondirt: Ueber den Zuger und Vierwaldstätter See dringt es tief in die Urkantone ein, über die Reuss hin breitet es sich aus in das Luzerner und Züricher Gebiet, und glücklich liegende Stiftungen bringen es hier über den Zürichsee bis an den Greifensee hinaus. An der Limmat reicht es in die Altgrafschaft Baden und mittelst dieser an die Aare und den Bözberg. So kann es damals schon in einem bedeutenden Theil der deutschen Schweiz von Einfluss werden; über diese hinaus hat es jedoch erst einen Schritt ins Breisgau gemacht, nach Böllikon. In dem nun folgenden zweiten Güterverzeichnisse ist zu ersehen, wie seine Besitzungen in den Alpen anwachsen, wie es zugleich über die untere Aare hin ins Frickthal, in den Schwarzwald, ins Elsass und ins Breisgau sich ausdehnt, im Hochgebirge das Sennenwesen, an beiden Ufern des Rheines den Wein- und Weizenbau betreibend. Das zweite Güterverzeichniss, das nun folgt, vom J. 1064 bis 1210 reichend, ist also um vieles reichhaltiger als das erste, obschon wir nun in unserer Liste die im Vorhergehenden schon einmal erwähnten Namen hier nicht wieder mit anführen, wenn dieselben auch in den *Actis,* denen wir getreu folgen, neuerdings mit genannt werden.

B) Zweites Güterverzeichniss.

63. *Apwil*, Pfarrdorf Abtwil, Bz. Muri, in ländlicher Aussprache Appel. Die Abtei Engelberg hatte hier Gefälle.

64. *Acharlon*. Acheri und Acherli, Wald- und Wiesengüter in der Obwaldner Pf. Kerns. (Sage:) Diese Güter soll Anderhalden aus dem Melchthal bewohnt und bepflügt haben. Das Geschlecht Abacherli besteht noch im Unterw. Kirchgang Giswil fort.

65. *Adololdiswile*. Die Klosterkarte setzt dafür das Dorf Adlischwil am linken Ufer des Zürichsees an. Eben dieses Adlischwil, das heute Adetschwil gesprochen wird, heisst in Meyer's Zürich. Ortsnam. no. 1641 vom J. 850: Adaloltiswilare. Vgl. dazu im zweiten Güterverzeichnisse Langenau.

66. *Aesch*, Luzerner Dörflein Esch am Hallwiler See.

67. *Ahornen* wird zugleich mit zürcherisch Birmenstorf genannt. Züricher Höfe Ahorn, urkundlich vom J. 1279, bei Meyer, Ortsnam. no. 451. Indess gibt es Alpgüter Ahornen im Obwaldner Kirchgang Lungeren.

68. *in obren Alp*. Am obern Laufe der Alp gelegen, eines Flüsschens nahe bei Einsiedeln, wo die dem dortigen Stifte gehörenden Weiden Alpeli und An der Alp heissen.

69. *Altwis*, Luzerner Dorf, Pf. Hitzkirch, Amt Hochdorf. Auf der Klosterkarte an die Aa gesetzt, zwischen Hallwiler- und Baldegger See.

70. *Bawen*. Urner Pfarrdorf Bauwen am Waldstätter See, gegenüber der Tellenplatte. In den Nidwaldner Alpen Niederbauwen hatte Muri Weiderechte.

71. *Berchtiswil*, Weiler Berchtwil, Pf. Riesch, Kt. Zug.

72. *Berkon*, *Berikon*, *Berken*. Ober- und Unter-Berikon, in der Volkssprache Berken, im Kreise Lunkhofen, Bz. Bremgarten.

73. *Besenbürren*, Besenbüren, Pf. Bünzen, Bz. Muri.

74. *Betwil*, Pfarrdorf, Bz. Muri.

75. *Bibilos*, Bauernhöfe bei Bremgarten.

76. *Bintzrein*. Anno 1388 zoch des hertzogen volk an die rüss für Hünanberg vf untz an den bintzenrain, vnd brantand. Klingenberger Chronik, pag. 148.

77. *Birchwil*, Pfarrdorf Birrwil am linken Ufer des Hallwiler Sees. Bz. Kulm.

78. *Birmenstorf*. Gemeint ist nicht das aargauische, sondern das Züricher Dorf dieses Namens, an der Landstrasse nach Bremgarten gelegen.

79. *Bonstetten*. Züricher Pfarrdorf am Albis, Amt Knonau, Standort einer ehemaligen gleichnamigen Burg.

80. *Bremgartem*. Stadt an der rechten Seite der Reuss. Muri hatte daselbst Amthaus und Schaffnerei.

81. *Busnang*, auf der Klosterkarte Buslingen geschrieben. Dorf Busslingen, Pf. Rordorf, Bz. Baden.

82. *Egge*, *in alpibus*, von Muri-Egg sich unterscheidend, wird von der Klosterkarte den Nidwaldner Bergdörfern Rickenbach, Pf. Wolfenschiess, benachbart angesetzt. Gleichnamige Wiesengüter Egg, Eggli und Gemeinegg liegen im Oberberg des Kirchgangs Engelberg.

83. *ad Eiche,* Luzerner Pfarrdorf Eyk (Eich), am nördlichen Ufer des Sempacher Sees; Standort einer abgegangenen Burg.

84. *Eigoldiswil,* Luzerner Dorf Egolfwil, nun Egolzwil gesprochen, am kleinen Egolzsee, gehört ins Amt Willisau.

85. *Eilse, prata ad obren et ad nidrin Eilse.* Dafür gibt die Klosterkarte Ober- und Unter-Alselen in Unterwalden an, jetzt Alzellen genannt, Pf. Wolfenschiess. Richtiger jedoch sind die im Kirchgang Engelberg gelegenen und zum dortigen Kloster gehörenden Wiesengüter Eltschbühl, welche urk. 1160 gleichfalls Eilse genannt sind.

86. *Eitchon, Eitken,* das Pfarrdorf Eicken im Frickthale, dem Stifte Rheinfelden incorporirt seit 1228. Die Schrift Episcopatus Basiliensis, limitibus suis circumscriptus, ao. 1441 (ed. Rheinwald 1843) verzeichnet: Eitkon est membrum ecclesiae Rhinfelden. In Pfeiffer's Habsb. Oesterr. Urbar, pag. 42: diu herschaft Seckingen hat ze Eitkon von der lantgrafschaft ze richtenne über alle, die da sint, diub unde vrevel.

87. *Ellonbrunnen.* Der Weiler Alweg (d. i. Almendweg) liegt in der Nidwaldner Uerti oder Genofssame Ennenmoos, Pf. Stans. Ueber dieses Moos hin, welches nun Drachenried genannt und als Schauplatz von Winkelrieds Kampf mit dem Drachen angesehen wird, fliesst der Bach Albrunnen, nun Badbrunnen genannt, weil Winkelried nach dem Kampfe hier vom Drachenblute sich abzuwaschen suchte. Obiger Name bedeutet also Almendsbrunnen. Ein benachbarter Weiler, zu demselben Dorfe Ennenmoos gehörend, heisst Roren, urk. 1036 ad Rore (ad arundinetum), vgl. nachfolgend no. 167.

88. *Empnoten,* auf der Klosterkarte Emnotten, die Nidwaldner Pfarre Emetten, mit der Alpe des hier unten verzeichneten Rigintales.

89. *Endfeld,* Dorf Entfelden bei Aarau, „an das Solothurner Ursenstift zinsbar".

90. *Engelberg,* Benedictinerkloster in Obwalden, gestiftet 1121 von Konrad von Seldenbüren (vgl. Salinborren in diesem zweiten Güterverzeichnisse). Vor dem Stifter besass hier Muri Grundstücke und Alpen. Ein zweitgenanntes Engliberg scheint auf die zwischen Aarau und Olten streichende Berghöhe zu deuten, welche der Engelberg heisst.

91. *Erbrechtingen?*

92. *Ezlingen,* Züricher Dorf Esslingen, urk. Ezzilinga, in Meyer's Ortsnam. no. 1205.

93. *Fallinbach.* Unterwaldner Berggüter am gleichnamigen Bergbache, welcher oberhalb Wolfenschiessen in die Aa mündet.

94. *Far, de Fare ad Lunkof,* „pflichtig nach Kloster Hermetschwil". Gemeint sind die beiden Reussfähren zwischen Ober- und Unter-Lunkhofen, bei Werd und Rottenschwil, wie sie jetzt noch bestehen.

95. *Farwangen,* gleichnamiges Pfarrdorf beim Hallwiler See, Bz. Lenzburg, im benachbarten Walde Trümmer der Burg Fahrwangen, 1308 durch Königin Agnes zerstört.

96. *Fieringen.* Die Wiesen- und Alpgüter Füringen gehören zur Nidwaldner Genofssame oder Uerti Stansstad.

97. *Filmaringen,* Pfarrdorf Villmergen, Bz. Bremgarten.

98. *Fischbach, Visbach, Visach.* Dorf Fischbach an der Reuss, Bz. Bremgarten.

99. *Fueglistal.* Füglistal, Bergäcker beim Dörfchen Lieli, im Kreise Lunkhofen, Bz. Bremgarten.

100. *ad Furen, Füren.* Ist von der Klosterkarte im Kt. Unterwalden angesetzt, wo es mehrere Alpgüter und Weiler Furren gibt. Das Gut An der Furen bei Wolhausen im Entlibuch wird 1191 vergabt; Zeuge ist Arnold an der Furun. Mone, Ztschr. 12, 290.

101. *Furken.* Von der Karte nach Unterwalden angesetzt, ist die jetzige Alpe Fürki, im Engelberger Kirchgang. Die Furken (Furcula) bezeichnen in den Alpen die Einsattelungen eines Bergpasses zwischen zwei Felszacken.

102. *Gamlikon,* Bauernhof Gamliken in der zürich. Gemeinde Stallikon, Amt Knonau. Der Hof war einst ein Eigenthum der Edelleute gleiches Namens: Egilolfus de Gamelinchouin, vom J. 1120. Meyer, Ortsnam. no. 1073.

103. *Gangolfwil, Gangoltswile.* Der Gemeindenamen Gangoldschwil vereinigt und bezeichnet die auf der Südseite des Zugersees gelegenen Nachbarschaften Berchtwil, Derspach, Holzhüsern und Zwyern, die zusammen nach Riesch pfarrgenössisch sind. Die meisten von ihnen sind in diesem Verzeichnisse mitgenannt.

104. *Gepenovw, Geppenovw, Geptnau.* Von der Klosterkarte im Kt. Luzern angesetzt. Dorf Gettnau, Pf. Ettiswil, Luzerner Amt Willisau.

105. *Gerisovw.* Schwyzerdorf Gersau, am Fusse des Rigi am Waldstätter See gelegen. Muri war im Besitze der ganzen Gersauer Landschaft, welche bis zum Jahre 1798 einen eigenen kleinen Freistaat ausgemacht hatte.

106. *Gernswil.* Gerenschwil, Bauernhöfe bei Fenkrieden in der Pf. Meienberg, im Kreise Sins, Bz. Muri.

107. *Gossovwa.* „Burkardus, natus de Gossouwa, educatus ad Heremitas" (Einsiedeln, Kt. Schwyz), ist der zweitfolgende Abt zu Muri 1060 (Acta 17). Es kann sowohl das Züricherdorf Gossau, Amt Grüningen, gemeint sein, urk. a. 921: Cozesouua; als auch der St. Galler Ort Gossau, urk. Cozzesouwo. Meyer, Zürich. Ortsnam. no. 603.

108. *Hattingen?* Das Züricherdorf Hedingen bei Bonstetten, Amt Knonau; die dortige Burg, eine Besitzung der gleichnamigen Edeln, heisst urk. Hedingin, jedoch die Züricherburg Hettlingen ebenfalls Hetining. Meyer, Ortsnam. no. 1210.

109. *Heglingen,* Pfarrdorf Häggligen, Bz. Bremgarten.

110. *Hentschikon,* Dorf Hendschiken, Pf. Lenzburg, gehörte vormals unter die Herrschaft Hallwil.

111. *Heslibach.* Weiler Heslebach, zur Gemeinde Küssnach am Züricher see gehörend, wo Muri Gefälle und Rebgüter besass. Urk. 1158: Hesilibach. Meyer, Ortsnam. no. 655.

112. *Hirzenerlen?* steht von der Klosterkarte im Luzernerlande angesetzt. Doch liegt ein Berghof Hirselen am Hirzwalde in der Gemeinde Klein-Dietwil.

113. *Hirzwangen,* Weiler im zürich. Amt Knonau, an der Zuger Grenze.

114. *Hisboldesberg?*

115. *Hofestetten,* die Häusergruppe Hofstetten in der Nidwaldner Pfarre Stans, sammt den dazu gehörenden gleichnamigen Wiesengütern.

116. *Holzikon* ist nicht das aargau. Dorf Holziken, Bz. Kulm, sondern gehört unter die Klostergüter im Breisgau.

117. *Hopfreben*, auf der Klosterkarte Hoffreben genannt und am Waldstätter See angesetzt. Wiesengüter Hopfreben liegen 1) im Kirchgang Ingenbol (Kt. Schwyz), 2) im Kirchgang Sachseln, 3) im Kirchgang Giswil, beides im Kt. Unterwalden.

118. *in Horne*. Wird von der Karte in den Kt. Unterwalden gesetzt, also das Gelände um das Buochser- oder Stanserhorn.

119. *Horwen, predium, quod situm est super Wigwil*. Der Horbelhof, Schlossgut am Lindenberge, in der Ortsbürgerschaft Brunwil, Bz. Muri.

120. *Hovnigin, Höünigin*. Honau, Luzerner Dörflein am rechten Reussufer, im Gerichtskreise Neu-Habsburg, Grenzort gegen den Kt. Zug.

121. *Huiton*. Eine Hittis- oder Hüttismatt (Alpe des Hütto) heisst heute ein Wiesengut des Klosters Engelberg, im Thale selber gelegen.

122. *Hunziswil*. Dorf Hunzenschwil, Bz. Lenzburg.

123. *Husen*, der Hauserhof in der Pf. Oberwil, im Kreis Lunkhofen, ein Pachthof der Stadt Bremgarten.

124. *Hüsen*, noch ausser dem Vorigen, von der Klosterkarte angesetzt, ist Husen, Kt. Zürich, an der Zuger Grenze.

125. *Itendal* war ein „Selhof." Ittenthal, Filiale von Kaisten, Bz. Laufenburg im Frickthal heisst Uetental, 1428 im Seckinger Urbar. Mone, Oberrhein. Ztschr. 5, 163. Es gehörte in den Dinghof zu Kaisten, welcher ein Kelnhof des Seckinger Stiftes war.

126. *Kalpach*. Kaltbach, Weiler in der Luzerner Pf. Knutwil, A. Sursee.

127. *Chennaton* ist entweder züricherisch Kämmaten, Gemeinde Dübendorf; oder der Hof Kämleten, G. Illau, der dortige Burgname lautet Kemnatton ums Jahr 1300, in Meyer's Zürich. Ortsnam. no. 51.

128. *Chernalp*, gehört zu den Alpen der Gemeinde Wolfenschiessen in Nidwalden.

129. *Chindehusen*. Dörflein Kindhausen beim Aegelsee am Heitersberg, Bz. Baden; es war innerhalb der Gerichtsherrlichkeit des Klosters Wettingen gelegen. Ein anderes Kindhusen (urk. seit dem 14. Jahrh.) liegt im Züricher Amte Greifensee.

130. *Knutwil*. Luzerner Pfarrdorf, Amt Sursee. Das Zofinger Stift besass hier das Herrschafts- und Kollaturrecht und traf so mit dem Stift Muri zusammen, vgl. daher im dritten Güterverzeichnisse Zofingen.

131. *Conpoldisfar*. Unter- und Ober- Gumpelsfahr (des Guntbold's Fähre) Höfe am linken Reussufer, Gemeinde Kleindietwil, oberhalb der Brücke von Gisliken. „Zinst 40 Stück Fische."

132. *Chünten*. Künten, Pf. Rordorf, Bz. Baden; dazu gehört die Ortsbürgerschaft Sulz, rechts der Reuss. Vgl. Sulzo.

133. *Kulm*. Pfarrdorf Niederkulm im Kulmerthale. 26 kleinere Ortschaften gehören in diese Gemeinde. Ausser Muri besassen hier die Stifte Zofingen und Münster Gefälle.

134. *Chutingin*, Dorf Küttigen bei Aarau. Wird schon in der päpstlichen Bestätigungsbulle der Stiftungsurkunde unter Muri's Besitzungen mitgenannt.

135. *Kuisnach*, schwyzerisch Küssnacht am Waldstättersee. Muri besass daselbst eine Fischenz.

136. *Langenouw.* Die Klosterkarte verzeichnet hier nicht die zunächst dem Aargauer Dorfe Brittnau gelegene Luzerner Grenzgemeinde Langnau, sondern das Züricherdorf Langnau am Albis, Amt Wädenschwil. Bei Hergott 1, 328 werden zusammen genannt: Adololdiswile et Langenow, d. i. züricherisch Adlischwil und Langnau.

137. *Liela.* Das Dörfchen Lieli, Pf. Oberwil, Bz. Bremgarten, heisst jetzt Nieli. Ausserdem wird unter den Schlössern im Aargau, die 1386 von den Luzernern zerstört wurden, genannt: Richensee, Alt Rinach, Baldeg, Liela, Aristow. Klingenberger Chronik, pg. 115.

138. *Lundinaurum*, Ober- und Unter-Lunnern im Kt. Zürich, rechts der Reuss, in der Pf. Ottenbach. Unter demselben Namen verzeichnet es Hergott, Genealog. Habsb. 1, 328. Auf der Klosterkarte Lungeren geschrieben.

139. *Luterse*, Alpsee am Fusse des Seelistocks zwischen Melchthal und Engelberg in Nidwalden; daselbst die Luterseealp am linken Ufer der Aa, zur Gemeinde Wolfenschiessen gehörend.

140. *Lutingen „villula, emta a Milite Mangolt de Eschibach.“* Ludigen, im Luzerner Amt Hochdorf, mit einem alten Schlosse. Die Pröbste zu Münster übten hier Gerichtsbarkeit.

141. *Mastilhalden?*

142. *Melligen,* Landstädtchen Mellingen an der Reuss, Bz. Baden.

143. *Merktal.* Das Melchthal mit dem Melchfluss in Obwalden; auf der Klosterkarte Merchtal genannt; dahin scheint das Miarchimos des ersten Güterverzeichnisses zu gehören.

144. *Metenwil.* Weiler Mättenwil, Pf. Brittnau, Bz. Zofingen. Zugleich luzernische Gemeinde Mettenwil, Pf. Ballwil, Amt Hochdorf.

145. *Miswangen,* Luzernerdorf bei Hitzkirch, Amt Hochdorf.

146. *Muelheim.* Im Grossherzogthum Baden, einst zu den Breisgauer Gütern Muri's gehörend.

147. *Muschon?* Scheint der Hof Musslen in der Pf. Birmenstorf, Bz. Baden, zu sein, der nicht weit von dem Weiler Muntwil (vgl. das folgende Mutukingen) entfernt ist. Der Hof und das nach ihm genannte Gelände heisst in den Zinsrodeln der Probstei zu Klingnau an der Aare v. J. 1663 (Handschr.) Mussenthal und Maussenthal. Doch liegen Waldhöhen, genannt Musenberg, auch bei Allikon, Pf. Sins. Sämmtliche Namen deuten auf Miesch, d. i. Moos, Sumpf, so z. B. die Musenalp, in der Nidwaldner Genofssame Büren gelegen.

148. *Mutriswank*, auf der Klosterkarte Muttrischwanden, nun Mutterschwand, Bergweiden am linken Ufer des Alpnacher Sees; dieser Berg Mutterschwand heisst, von Nidwalden aus betrachtet, Hinterberg.

149. *Mutukingen?* vgl. Muschon.

150. *Nerracho,* Züricherdorf Neerach, A. Regensberg.

151. *Neüsidelon?*

152. *Nühein*, Neuheim, mundartl. Nuwen, ob der Sihlbrücke im Kt. Zug, Gemeinde Menzingen.

153. *Obrendrieden.* Oberrieden, Kt. Zürich. vgl. Meyer, Ortsnam. no. 1405.

154. *ad Olio?* etwa Ollisrüti, Bauernhöfe in der Luzerner Pf. Willisau.

155. *Omistal.* Luzernerdorf Ohmstall, Pf. Ettiswil, A. Willisau.

156. *Opispuel, Veppispuel,* Adispüel auf der Klosterkarte genannt, wird von der Handschrift nebst Itendal und Türmulen als ein Sweighof bezeichnet: etwa Adenschweil, ein Hochdörfchen in der Luzerner Pf. Münster, A. Sursee. Ist nicht zu verwechseln mit Otinspoele, Ottensbühl im Elsass, wohin die Bauern des Amtes Muri Frohnfuhren zu thun pflichtig waren.

157. *Paffenheim,* Ortschaft Pfaffenheim, bei Ruffach im Elsass gelegen.

158. *Plikenstorf,* Zugerdorf in der Pf. Bar.

159. *Podenberg,* ein auf dem Bodenberg liegender Weiler, zur Luzern. Pf. Zell, A. Willisau gehörend.

160. *Poponsol,* auf der Klosterkarte Boplezen, Dörflein der Züricher Gemeinde Otelfingen. Vgl. Meyer, Ortsnam. no. 1467.

161. *Ramserren,* Dorf Unter-Ramsern, im Bucheggberg, Kt. Solothurn; es gehört in die Pfarre Aetigen (urk. Etikhoven), auf welche bei Erbauung des Klosters Muri Voko, der damalige Leutpriester des Dorfes Muri, versetzt wurde.

162. *Ried,* als ein überall sich wiederholender Name nicht näher bestimmbar.

163. *Riesla,* auf der Karte „Rysch", die beiden Dorfschaften Risch am westlichen Ufer des Zugersees.

164. *Rigintal.* Nidwaldner Alpe am Rigithalstock, Pf. Emmeten, dem bekannten Rigiberge in Schwyz querüber gelegen.

165. *Rikenbach.* Ein Freienämter Rickenbach, mit einer Fähre an der Reuss, gehört zur Gemeinde Merenschwand; ein zweites Rickenbach, von der Klosterkarte verzeichnet, liegt in der Nidwaldner Pf. Wolfenschiess.

166. *Rinfelden,* Dorf Rheinfelden im Ober-Elsass.

167. *Rore,* Roren, eine Häusergruppe in der Nidwaldner Pfarre Stans.

168. *ad Rota,* im Breisgau.

169. *Rotwil „castrum juxta Friburg"* im Breisgau.

170. *Rudiswil,* Dorf mit Burgstall, in der Luzern. Pf. Russwil, A. Sursee. Die Edeln dieses Ortes waren Stifter der Kirche zu Schüpfheim (vgl. dieses).

171. *Ruedikon,* Dörflein in der Pf. Hitzkirch, Luzerner Amtes Hochdorf.

172. *Rueti,* a) ein Hof in der aargau. Pf. Hägglingen;
b) ein solcher bei luzernisch Russwil;
beide auf der Klosterkarte mit verzeichnet.

173. *Rufach „vicus in Alsatia."*

174. *Rustiswil,* aargau. Rüstenschwil, Pf. Auw, Bz. Muri.

175. *Salinporren,* Dorf und Burg Seldenbirren, hinter dem Uetliberge, im Züricher Amt Knonau. Heinricus de Salinporron, urk. 1092. Meyer, Ortsnam. no. 918. Die Edeln dieses Ortes sind der Reihe nach Mitstifter von St. Blasien, Engelberg und Muri.

176. *Sarmenstorf,* aargau. Pfarrdorf, Bz. Bremgarten; das Kloster Einsiedeln besass das Kollaturrecht. Hier war bis in unser Jahrhundert das Geschlecht Vock sesshaft, aus welchem Muri's frühester Leutpriester Voko stammte.

177. *Sarnen,* Hauptflecken von Obwalden.

178. *Schafhûsen.* „Von den Gütern dieser Stadt besitzt Muri 18 Mannwerk."

179. *Schinznach,* Dorf und Heilbad an der Aare, zunächst der Habsburg.

180. *Schipfen,* Berggüter in der Unterwaldner Gemeinde Wolfenschiessen, sie liegen in dem Gemeindetheile Alzelen.

181. *Schongouw.* Nieder-Schongau, Höfe bei aargau. Betwil, nun zum Luzernerdorfe Schongau gehörend. Auf der folgenden Karte Schongen genannt.

182. *Sempach,* Luzernerstädtchen am gleichnamigen See.

183. *Seveld,* Seeveld und Seewli sind zwei Alpgüter in dem Obwaldner Kirchgang Lungern.

184. *Sinsgovwe,* von der Klosterkarte im Unterwaldner Lande angesetzt, ist die jetzige Sinsgauer Alp am rechten Ufer der Aa, gehört in die Pf. Wolfenschiessen.

185. *Sliengen.* Schliengen im Breisgau, hatte ein gleichnamiges Adelsgeschlecht und gehörte bis 1803 dem Bischof von Basel.

186. *Stans,* Hauptort von Nidwalden, und Stansstad, am Waldstättersee gelegen. Wo jetzt der Kirchthurm steht zu Stans, soll die Burg des Meiers von Muri gestanden haben. (Sage.)

187. *Starcholfwil,* aargau. Dorf Staretschwil, Pf. Rordorf, Bz. Baden.

188. *Steten, Stetin, cis fluvium Rüsa.* Stetten am rechten Reussufer, Pf. Rordorf, Bz. Baden.

189. *Stoffelberg,* Alpgüter in dem Obwaldner Kirchgang Engelberg gelegen. (Staffel ist stabulum.)

190. *Sulzo* und *Sultzwald,* Dörfchen Sulz, rechts der Reuss, Pf. Rordorf, Bz. Baden.

191. *Tachelshouen,* auf der Klosterkarte Tachelzen. Züricher Dörflein Dachelsen, Amt Knonau; urk. 1232 Tachilshovin. Meyer, Ortsnam. no. 1053.

192. *Tagebrechtswil?*

193. *Tageltstal.* Von der Klosterkarte angesetzt in Unterwalden, ist die jetzige Alpe Dagenstall, zum Obwaldner Kirchgang Engelberg gehörend.

194. *Tegrank,* Tägerig, Pf. Niederwil, Bz. Bremgarten.

195. *Tenwil,* rechts am Hallwilersee; Pf. Seengen, Bz. Lenzburg.

196. *Totikon,* pfarrgenössisch im Freienämter Dorfe Hägglingen. Ein Tettikon versetzt die Klosterkarte in den Zürichgau, das heutige Dettikon, urk. 856: in villa Tattinchova. Meyer, Ortsnam. no. 1058.

197. *Tropfensê.* Alpweiden am Trübsee, einem Bergsee in der Nidwaldner Pf. Wolfenschiessen. Der Bergsee heisst mundartlich Trüppensee, urk. 1250 Troppensee (so auf Gabr. Walsers Karte im Homannschen Atlas von 1767).

198. *Virticho, Virtichs,* ist mit urk. Bestimmtheit das Pfarrdorf Üerkheim, Bz. Zofingen; die Kollatur war ehedem dem Stifte Schönenwerth (bei Aarau) zuständig.

199. *Vitarmis ruoti. Witransrüti.* Diese Witrams Rüti wird vom Grafen Albrecht unter seinen Gütern zu Waltiswil an Muri vergabt und dem Wernher von Willisouw ins Lehen gegeben.

200. *Urdorf,* Gemeinde im Kt. Zürich, vgl. Meyer, Ortsnam. no. 931.

201. *Uerzlikon.* Züricherisch Uerzlikon, G. Kappel, mit einem Burgstall „de Vrcilincon 1257." Meyer, Ortsnam. no. 1131.

202. *ad Walde?* vgl. Meyer, Ortnam. no. 439.

203. *Waltra, de Waltrat.* Muthmasslich der Zuger Meierhof Walterswil, Gemeinde Bar, mit einem einst berühmten und der Abtei Wettingen zuständig gewesenen Heilbade. „Zinset XX Fische."

204. *Watigisso*, Pfarrdorf Wäggis, Kt. Luzern, am Fusse des Rigi. Im Habsburg-österreich. Urbar (ed. Pfeiffer, pg. 190) Wettegis.

205. *Wetilbrunnen:* Güter, die aus St. Blasiens Besitz tauschweise an Muri kamen. Es giebt im Züricher Amte Knonau ein Wettschwil (Wetiswile) und ein Luzerner Wetzwil, im Amte Sursee, die beide vom Mannsnamen Wetilo abzuleiten sind. Die Klosterkarte verzeichnet ein luzernisches Wettberg.

206. *Wilberg.* Der bewaldete Williberg, an dessen Fusse das Luzerner Amtsstädtchen Willisau liegt; siehe dies im dritten Güterverzeichniss.

207. *Wolfenschiessen*, zwei Dorfschaften in Nidwalden. Die Freien von Wolfenschiessen waren Lehenträger der Murischen Güter.

208. *Wrchinlos, Wurchinleos,* Dorf Würenlos im Kreise Wettingen, Bz. Baden, war eine Expositurpfarre des Klosters Wettingen. Ze Würkenlos a. 1300, im Habsburg-österreich. Urbar, 82.

209. *Zuffikon,* Bz. Bremgarten.

210. *in Zuge,* mit Gefällen am See und in der Stadt daselbst.

211. *Zwyern,* Zweiern, im Kt. Zug. Vgl. im zweiten Güterverzeichnisse Gangolfswil.

Hundert und fünfzig mühselig lautende Ortsnamen in diesem zweiten Güterverzeichnisse, und andere zwei und sechzig in dem zuerst aufgestellten — wozu sollen diese 212 dunkeln und entlegenen Namen dienen? Sie ersetzen uns ebenso viele unwiederbringlich verlorene Urkunden, in denen die mit diesen Gutsnamen verbunden gewesenen Rechte und Pflichtigkeiten näher erörtert waren. Sie zeigen ferner dem Leser Landstriche angebaut und bleibend bewohnt, in denen er nach hergebrachter Vorstellung über jene frühen Zeiten nichts als Uncultur und menschenleere Oede anzusetzen pflegt. Jene durch Sage und Dichtkunst klassisch gewordenen Namen wie Melchthal, Alzellen, Wolfenschiessen, die man sonst erst mit der Erzählung vom Frevel der Vögte und dem darauf erfolgten Siege der jungen Volksfreiheit zu hören bekommt, begegnen uns hier schon um zwei Jahrhunderte früher als Sitze bäuerlicher Betriebsamkeit und bleibender Ordnung. Denn Anbau, Bodencultur, Production und Verwaltung ist hier schon durch das Melchthal und bis zu den Alpenseen Ob- und Nidwaldens emporgestiegen, also bis in Gegenden, deren Betriebsamkeit der moderne Verstand erst mit seiner eigenen Schulgeschichte anfangen lassen möchte. Schon liegt das Unterwaldner Oedwiler damals nicht mehr

öde, und wo die Sage den Drachen erst erlegen lässt, da sitzen bereits zinsfähige Lehensbauern. Schon ist Stans und Stansstad bleibend bewohnt, schon also wird damals auch das Geschlecht der Winkelriede dorten sesshaft gewesen sein, wenn die Ortssage jenen Drachen eben durch einen Struthahn Winkelried erlegen lässt. So viel ist ein kahler Ortsname und eine schmale Tradition werth, wenn der eine durch das Alter der Urkunde, die andere durch die ehrwürdige Chronik dokumentirt wird. Ist doch auch der noch berühmtere Arnold desselben Geschlechtes, der Held von Sempach 1386, uns mehr durch die Tradition, als durch jene einzige Urkunde vom 1. März 1367 bezeugt, die uns nur einen ganz allgemeinen *Erni Winkelriet* ohne jeden Nachdruck nennt (vgl. Liebenau, die Winkelriede von Stans). Aber dies ist ja eben ein neuer Gewinnst aller wieder begonnenen Quellenforschung, dass wir aus mangelhaften oder späten Urkunden auch auf solche Zeiten und Zustände richtig rückschliessen lernen, aus denen uns solcherlei Zeugnisse noch fehlen oder längst verloren sind. Todtliegende Zeiträume füllen sich mit Leben und Bewegung, und der moderne Bildungsdünkel lernt einsehen, dass niemals etwas so leer und barbarisch gewesen ist, als seine eigene leere Vorstellung, mit der er über entfernte Jahre sich hinwegsetzt. Nicht etwa muss damals, da unsere *Acta* entstehen, eine Bevölkerung, weil sie an die Scholle gebunden oder weil sie eine dünnere ist, in sich stocken und absterben; auch damals schon findet in ihr eine Strömung vom Rhein und der Aare her nach der Reuss hin statt, wie sie jetzt noch nicht aufgehört hat. Windischer Leute ziehen stromaufwärts, um sich in den Ebenen des heutigen Zuger- und Luzernerlandes anzusiedeln; Habsburger Jäger rücken ins Land hinauf, nehmen die Höhen ein, lichten die Waldungen und gründen die Berghöfe im Kelleramt. Die Reuss hat schon ihre stehenden Fähren, der Bauer, in dessen Lehen hier das Recht der Ueberfahrt steht, entrichtet dem Kloster dafür Zinsfische. Der Verkehr zwischen beiden Ufern ist also bereits ein lohnender. Ueber dies Alles geben uns diese in den *Actis* so gleichgültig gemeldeten Güternamen willkommene Auskunft, ja sie führen uns sogar unter die damaligen Bauerngeschlechter der Landschaft ein, von denen einige jetzt noch in denselben Dörfern fortbestehen, in denen sie damals sesshaft gewesen sind. Die Wittwe Chuonz tritt ihre Güter zu Eggenwil und zu Küttigen dem Kloster ab. Dasselbe thun mit verschiedenen Grundstücken Notker von Aristau; Eppo von Stegen, der Vater des Frank; Eglolf (Eglof), Uodelrik (Urech),

Tiepolt (Diebolt) und Ruoprecht (Ruepp), alle viere von Muri. Nanger von Otelfingen vergabt sein Höflein zu Mellingen; Ruostein sechs Mannwerk zu Würenlos, Berunward von Eggenwil Güter in Schinznach, Eglolf von Lenzburg solche in Küttigen. Benniger von Altbüren überlässt sein Fischrecht zu Buochs am Waldstättersee dem Kloster, Reingerus (Rengger) von Fischbach ebenso in diesem Orte sein Land und seine Heerden, damit man daraus jährlich an seinem Todestage den Armen ein Spendmahl gebe. Das sind die Sippschaften der Chuenz, der Notker und Notter, der Frank, Egloff und Rengger, die im heutigen Aargau fortbestehen. Gerade jene beiden ältesten Geschlechtsnamen des damaligen Freienamtes, an welche sich Muri's Gründung selber knüpft, haben sich merkwürdiger Weise bis heute fort erhalten. Das Geschlecht jenes Gerung von Wolen, der die Freibauern daselbst von ihren Gütern verdrängte, heisst heut zu Tage Gerig und ist besonders in dem bei Lenzburg gelegenen Dörfchen Ammerswil zahlreich. Eben dasselbe gilt von dem zu Sarmenstorf und anderwärts bestehenden Freienämter Geschlechte Vock. Diesem gehörte jener Leutpriester *Voko* an, welchen der erste nach Muri gekommene Klosterabt Reginbold, er stirbt 15. Juli 1055, in dortiger Gemeinde vorfindet und auf der Stelle versetzt; und seines Geschlechtes war noch der Priester Aloys Vock von Sarmenstorf, der als Domherr zu Solothurn jüngsthin verstorben ist und der Aaargauer Kant. Bibliothek seine Büchersammlung vermacht hat. Auch dies ist nichts überflüssiges, solche urkundliche Namen unserer Freienämter Bauernsippschaften aufzuzählen. Denn wäre der Stammbaum oberdeutscher Fürstengeschlechter von gleichem Alter und eben solcher Dauer gewesen, wie dieser unserer Landleute ist, wahrlich, die Genealogen seit Dominik Tschudi († 1654) bis auf P. Hergott und Fridolin Kopp hätten nicht erst in Folianten den Beweis versucht, dass das Kaiserhaus der Habsburger auf eben jenen Radbot zurückzuführen sei, der diese erbgesessenen Bauern zu Wolen und Muri um ihren Besitz gebracht hatte. Und nun endlich das Wichtigste für den einheimischen Leser zu sagen: wenn man diesen schnellen Anwachs Muri's an Besitzthum und Macht in einem so kurzen Zeitraume erwägt und dazu des Abtes spätere Erhebung in die Reichsfürstenwürde, wie nahe daran war es doch, dass zuletzt, statt eines Kantons Aargau, ein Kanton Muri auf die Schweizerkarte gekommen wäre. Denn sind denn nicht wirklich von den 13 unserer Alten Schweizerkantone acht, und von den zugewandten Orten alle ausser einem ebenfalls die Pflegsöhne solcher

Klosterherrschaft gewesen, und ist es ihnen nicht zum Theil erst am Schlusse des vorigen Jahrhunderts gelungen, sich vom Krummstab völlig loszumachen? Welch' ein kurzer Zeitraum also, dass wir modernen Menschen unser Mittelalter wirklich erst überstanden haben.

II. Die Güterkarte des Klosters.

Im Klosterarchiv findet sich eine Kartenzeichnung vor, auf welcher Muri's Grundbesitz in der Schweiz dargestellt ist. Eine Abbildung davon ist diesem Aufsatze beigegeben. Die Zeichnung trägt die Aufschrift: *Charta Locorum in Helvetia, ubi Monasterium Murense aliqua bona et jura possidebat, prout notantur in actis ejusdem monasterii.* Das Alter derselben erhellt mit Bestimmtheit dadurch, dass auf ihr das Thurgau noch gar nicht steht, also auch diejenigen thurgauischen Adelsgüter (Klingenberg, Eppishausen, Sandegg, Homberg) nicht mit aufgeführt werden, die durch Muri in diesem damaligen Unterthanenlande in Mitte des 17. Jahrhunderts angekauft wurden, nachdem durch einen Beschluss der im Freienamte regierenden Orte v. J. 1626 den Klöstern fernere Gütererwerbungen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft selbst erschwert worden waren. In dem hier nachfolgenden Namensverzeichnisse werden alle diejenigen Namen weggelassen, welche von den zwei ersten Güterverzeichnissen bereits erwähnt worden sind; dadurch kommt es, dass nun für unsere neue Namensreihe meistens nur noch Städte und Landstädtchen aufzuführen übrig sind, in denen jedoch das Stift Muri nur ausnahmsweise ein Herrschaftsrecht, durchschnittlich bloss einen Amtssitz zur Einziehung von Gefällen und Nutzniessungen besass. Wir führen die laufende Nummer der beiden vorigen Güterverzeichnisse hier weiter.

212. *Aarau.*
213. *Aarburg,* Kt. Aargau.
214. *Altorf,* Kt. Uri.
215. *Arni,* aargauisches Dorf bei Lunkhofen, Bz. Bremgarten, ehemals eine Zollstätte.
216. *Baden,* Stadt.
217. *Buchennas,* Kt. Zug. Die Kapelle ist ein Filial von Riesch, vgl. Riesla.
218. *Bulach,* Landstädtchen, Kt. Zürich.
219. *Einsiedeln,* Kt. Schwyz.
220. *Eglisau,* Züricher Landstädtchen am Rhein.
221. *Greifensee,* Züricher Landstädtchen.

222. *Huttwil*, Berner Städtchen an der Landmarke der Berner und Luzerner Landschaft.

223. *Kapell*, Kloster Kappel im Kt. Zürich, das bis 1565 Zwing, Bann und Kirchensatz zu Beinwil, A. Meienberg, ansprach und Erblehen an Muri tauschte, wodurch dieses ebenso in Kappel zu Rechtsansprüchen kam, die 1586 aufgehoben wurden.

224. *Keiserstul*, aargau. Rheinstädtchen. Die Herren von Regensberg (vgl. dieses) waren hier bis ins 13. Jahrhundert Grundherren.

225. *Luzern*.

226. *Meisterschwand*, aargau. Dorf am rechten Ufer des Hallwiler Sees; unweit davon der Burgstal eines gleichnamigen Adelsgeschlechtes.

227. *Nieli*, soll das Dörfchen Lieli (vgl. Liela, zweites Güterverzeichniss) im Bz. Bremgarten sein. Aber von derselben Klosterkarte wird ein zweites Nieli benachbart Isenbergschwil angesetzt, Pf. Geltwil, Bz. Muri. Dies findet sich auf der topographischen Karte des Aargau's von Michaelis nicht, dagegen abermals eine an der Strasse von Winterschwil nach Brunwil liegende Waldhöhe Liniken, d. i. Lienikofen, und benachbart der Lieliwald.

228. *Olten*. Die Grafen von Froburg, Freunde und Wohlthäter Muri's, waren die Herren dieses Solothurn. Städtchens gewesen.

229. *Regensperg*, Kt. Zürich. Gemäss der Acta hatte sich der Convent zu Muri den Ritter Luitolf von Regensperg zum Kastvogt gewählt, der dies Amt bald wieder an Richwin von Asseka abtrat.

230. *Rüplisee*, im südlichen Gebirge von Unterwalden angesetzt. Dorten in der Pf. Beggenried nennt man die Ruppen solche Berggüter und Weiden, welche an einer Ribbi oder Rüfene, einem Erdschlipf, gelegen sind.

231. *Ruswil*, A. Sursee, Kt. Luzern. Vgl. Rudiswil im zweiten Güterverzeichnisse.

232. *Schwyz*, Hauptflecken des gleichnamigen Kantons.

233. *Seelisboden*, Alpgüter mit einem kleinen See in der Pf. Beggenried, Kt. Unterwalden.

234. *Sursee*, Landstädtchen im Kt. Luzern. Muri, St. Urban und Einsiedeln hatten hier drei Höfe mit Kammeralämtern, Muri ausserdem die Kastvogtei und die Oberaufsicht über das Kirchengut.

235. *Tintikon*, Dorf Dintikon, Pf. Ammerswil, Bz. Lenzburg.

236. *Wettingen*, aargau. Dorf an der Limmat, Bz. Baden.

237. *Willisau*, Landstädtchen, Kt. Luzern. Vgl. Wilberg, zweites Güterverzeichniss.

238. *Winterthur*, Stadt, Kt. Zürich.

239. *Zofingen*, Stadt, Kt. Aargau. Das Chorherrenstift daselbst, durch die Grafen von Froburg gegründet, die auch in Muri Vergabungen gemacht, traf mit diesem Stifte in Erwerbungen zusammen, welche Beide im Amte Sursee besassen.

III. Gleichzeitiger Betrieb

von Korn-, Flachs- und Weinbau, Fischfang, Viehzucht und Sennwesen, Leistung und Löhnung der Fron- und Zinsbauern.

Hier folgt nun die Schilderung, welche der Lateinchronist vom ursprünglichen Güterbetrieb des Klosters entworfen hat. Wolle man dabei nicht vergessen, dass man stets des Mönches Urtheil, nie dasjenige seines Uebersetzers vor sich hat.

Alle Eigen- und Lehensleute aus der Bauernsame stehen in der Leistung ihrer Fronden gleichmässig unter folgenden Satzungen. Der sein Dienstjahr antretende Eigenmann erhält einen Pflug mit dem dazu gehörigen Eisenzeug, einen Fuhrwagen mit vier Ochsen, ein Mutterschwein mit zwei jährigen Ferkeln, einen Hahn mit zwei Hennen; er muss diese Thiere das Jahr über in seinem eigenen Futter halten und am Ende der Pachtzeit wieder zurückgeben, gleichwie auch ihm das Kloster ersetzen muss, was ihm an Rindern und Schweinen während des Verdingjahres durch Krankheit zu Grunde geht. Er bekommt Sichel, Axt und Hobel nebst allem zur Wirthschaft nöthigen Eisenwerkzeug, und an Gesäme und Saatkorn hat man ihm vorauszuliefern alle Arten von Spelz, Haber, Lein, Kraut- und Rübsamen, Erbsen, Bohnen und Hirse. Er bekommt ein Wohnhaus, zu welchem auch Waldland und anderes zum Lebensunterhalte Unentbehrliches gehört. Die Pflichtigkeiten eines so ausgestatteten Eigenmannes bestimmen sich nach dem Mafse des ihm zugewiesenen Baulandes. Ein Huber besitzt eine ganze Hube Landes; dafür steuert er alljährlich vier Malter Spelz und sechs Malter Haber solches Gemässes, welches das Herrenmene heisst *(fronemêne)* und per Malter ein Viertel weniger hält als das Zürichermalter. Der Ausdruck Mene entspricht dem ital. *Mina*, in Mailand ein Flüssigkeitsgemässe von etwa drei Quart, in andern ital. Städten ein halber Scheffel. Die Scheffelsteuer heisst franz. *Minage*, in der Landschaft von Pruntrut (Berner Jura) der Viertelsmütt *émine*. Mone, Ztschr. 13, 48. Derjenige Huber, dessen Hof kein Waldhof ist und dem daher auch Leinsamen zur Aussaat gegeben wird, hat auf Georgi, 23. April, ein Linnenstück von 12 Ellen Länge und 3 Breite abzuliefern; hat einer dagegen nichts zur Leinsaat empfangen, so zinst er jährlich nur die Hälfte dieses Stückes und zwar Ende August, wenn man es ihm abverlangen sollte. Im einen Jahr zinst er fünf Hühner, im darauf folgenden je viere. Am Andreastag, 30. November, hat er zwei

Schweine zu liefern, welche 3 Schilling unserer herrschaftlichen Währung (*frônochuste*, der von der Obrigkeit festgesetzte „kostende Preis“) werth sein sollen, diese drei Schillinge entsprechen neunen der Züricher Währung. Wären diese zwei Zinsschweine nicht um mehr als ein einziges Stück des vorgeschriebenen Münzwerthes zu geringe, so ersetzt der Huber nichts; weiteren Falls muss er das Fehlende allerdings vergüten. Von Andreastag bis Mariä Reinigung, 30. Nov. bis 2. Februar, muss er einen Ochsen oder eine Kuh entweder in seinem Futter halten, oder uns das entsprechende Futterquantum erstellen; statt aber das Thier selbst besorgen zu müssen, ziehen die Huber es vor, uns ein Fuder Heu abzuliefern. Selbige Zeit über haben sie auch wechselseitig jede Nacht Wache zu halten, und jeder bleibt für denjenigen Schaden verantwortlich, der während seines Wachtdienstes vorkommt; man verköstigt dabei den Mann mit einem halben Brod und einem Becher Biers. Dreimal des Jahres, im Brachmonat, im Herbst und Frühling, muss ein jeglicher dem Kloster pflügen, es treffen jedesmal auf den Mann fünf Juchart (*juhert*) von 6 Ruthen Breite und 30 Ruthen Länge, die Ruthe zu 9 Ellen gerechnet. Inzwischen bleiben sie aber dann die ganze Woche dienstfrei, mit Ausnahme eines Wochentages, an dem sie sich auch durch eine Taglöhnerin in der Arbeit vertreten lassen können. Nach diesen drei Pflügungen besorgt der Probst ausschliesslich die vierte; hat dann ein Huber seine früheren Pflügungen noch nicht fertig gebracht, so muss er bei dieser vierten gleichfalls mithelfen und seine Obliegenheiten je nach ergehendem Befehl erfüllen. Vom Johanni- bis zum Remigiustag, 24. Juni bis 1. October, scharwerken sie täglich mit Ausnahme der Feiertage, zu andern Jahreszeiten je drei Wochentage, wobei selbstverständlich jene 6 Wochen der dreimal im Jahr wiederkehrenden Pflügungen ausgenommen bleiben. Im Herbste haben sie alle Weinfuhren mit eigenem Fuhrwerk zu leisten und aus dem Breisgau oder Elsass, herwärts Strassburg gerechnet, oder sonst aus gleicher Entfernung den Wein zu holen. Etliche steifen sich freilich darauf, sie seien nicht weiter als bis Ottensbühl*) zu fahren verpflichtet. Ihrer drei zusammen stellen einen Fuhrwagen und haben damit 15 Saum Zürichergemässes herzuführen; jeder giebt laut Satzung 4 Ochsen Bespannung, fährt 5 Saum besagten Gemässes, und trägt alle Reisekosten mit Ausnahme des Fährgeldes

*) Dies „*Otinspoele*“, Ottensbühl liegt am Eggenbach, welcher das Ober- und Unterelsass scheidet. Mone, Anzeiger 1837, 232.

oder der Rheinzölle. Dabei wird jedes Joch Ochsen täglich zum Preise eines ganzen Brodes veranschlagt, hievon bestreitet das eine Joch der Bauer, das andere der Probst. Auch im Sommer und zwar im Mai oder im Juni, muss jeder Hubbauer zur Weinfuhre einen Ochsen stellen, kann dann aber nach Belieben seinen eigenen Knecht mitgeben, welchen in Kleidung und Zehrung der Abt aushalten muss. Ohnediess hat letzerer jedem Fuhrknecht bei diesen Reisen zwei Paar Ledersohlen zum Schuhwerk zu geben. Gleichfalls muss der Hubbauer dreimal des Jahres mit eigenem Wagen eine Fuhre thun, soweit man ihn zwischen den zwei Flüssen, Aare und Reuss, schicken wird, und hat vor Weihnachten zwei Fuder Holz, ein grünes und ein dürres, nebst drei Ladungen Zaunstangen zu bringen. Dreimal im Jahre muss er für unsere Gastbesuche das Stroh zu den Bettungen liefern. Von St. Andreastag bis Mariä Lichtmess bleibt er gerichtsfrei und kann die Erlaubniss einholen, beim gebotenen Gerichte nicht mit erscheinen zu müssen. Ein Meierbauer hat wie alle unsere Meier vor Weihnachten, wo die Zeit der Abrechnung fällt, einen Grossfisch im Werthe von 5 Schilling zu geben; wogegen derjenige, der auf einem ausserhalb unseres Bannkreises (ausserhalb des nachherigen Amtes Muri) gelegenen Klostergute niedergelassen ist, jährlich dreimal 100 Eier entrichtet. Wer eine ganze Schupose bebaut, front einen Wochentag, wer eine halbe, front je die andere Woche einen, oder bezahlt dafür den entsprechenden Zins. Zugleich hat er den Meier jenen Tag über zu beköstigen, wenn dieser jährlich einmal zur Abrechnung aufs Gut kommt; da soll er ihm zwei Schweineschaufeln, woran noch alles das Fleisch sein muss, zwei Brode und an Bier den vierten Theil unseres Gemässes aufstellen, wogegen der Meier ihn mit zur Mahlzeit zieht. Bereits ist es bei uns schon altüblich, dass unser Abt nur die Rechnungen über die Zinse, der Probst nur den Bau und Ertrag der Huben besorgt, und der Meier die übrigen niedern Verwaltungsgeschäfte; obschon, was dabei des Abtes Betheiligung anbelangt, unsere Vorfahren es nicht eben liebten, entweder hier am Orte oder auf den übrigen Gütern viel an Zins zu legen. Den Grund dieser Abneigung kann man aus den verwickelten Steuerverhältnissen entnehmen, wie sie z. B. in Wolen gelten.

Es hatten sich nämlich die Freibauern dieses Dorfes sammt ihrem Gutsbann ursprünglich und aus eigenem Antrieb unter die Vogtschaft des mächtigen Guntram gestellt gehabt. Allein anstatt dabei nun geschützt zu sein, waren sie von ihm zu fron- und

zinspflichtigen Hubbauern herabgedrückt und sogar um das Recht ihrer Waldnutzung gebracht worden. So kam es, dass schon damals die diesseits der Bünz liegenden Hofstätten dazu sich hatten verstehen müssen, für Nutzung von Wunn und Weid Steuer zu zahlen. Sie entrichteten nämlich an Guntram sowohl für ihr Waldrecht als auch für ihr Wohnrecht je 2 Zinshühner jährlich, während alle übrigen Hofstätten, obschon sie innerhalb desselben Dorfbezirkes gelegen waren, ihm nur noch eines verzinsten, weil eben diese Wohnstätten ihr Waldrecht bereits ganz eingebüsst hatten. Von Guntram's Enkel Rudolf hatte hierauf das Kloster diese Wolener Freigüter mit ihrem begründeten und unbegründeten Anrechte erworben, ein Kauf, der für das Kloster so günstig schien und mit so leidenschaftlicher Hast abgeschlossen wurde, dass man zur Erlegung des Kaufschillings von 200 Pfund Silber die Edelsteine aus einem Kirchenkelche herausbrach und sie nebst zwei Silber-Crucifixen veräusserte, sämmtliches eine fromme Stiftung weiland der Lenzburger Gräfin Richenza. Die Steuersatzung für jene Wolener Freibauern war und ist nun folgende. Alle Grundlasten liegen allein auf den Gebäuden eines Hofgutes. Jeder, welcher Haus und Hof hat, ist steuerpflichtig. Mag er nun seine Aecker und Matten nach Belieben verwenden, verkaufen, verlehnen, wie und an wen er will, immerhin vorausgesetzt, unter seinesgleichen nur, so ist doch niemand sonst für solch ein Landstück uns steuerpflichtig, als allein der Hofbauer, zu dessen Haus jenes Grundstück ursprünglich gehört hat. Gerade durch diese Bestimmung ist nun die Art des Steuerbezuges eine so verwickelte geworden, dass man sich darin kaum mehr zurechtzufinden vermag. Dies sind aber eben die Folgen der Habsucht, und so schlägt Arglist stets ihren eigenen Herrn. Denn ein und dasselbe Mass Spelz, etwas über ein halbes Züricher Mütt betragend, haben die einen ganz zu zinsen, die andern halb, die dritten nur zum viertel, während es wieder ein anderer für seine Liegenschaften zwei- bis dreimal, ja sogar sechsmal und bis aufs letzte Scheffelkörnlein zinsen muss und damit doch nur seiner blossen Schuldigkeit nachgekommen ist. Diese Verschiedenartigkeit der Besteuerung nun rührt aus den Erbtheilungen her. Fällt nämlich eine Hofstatt an Erben von verschiedenartiger Berechtigung, so haben diese unter einander selbst die gesammte Grundsteuer aufzubringen, und je grösser also der Erbtheil des einen ausfällt, um so höher wird er demgemäss im Steuerbetrage stehen. Soviel eigenes Land daher einer pflügt, schneidet, mähet, kurz, zu Bauland einschlägt, ebensoviel entrichtet er an Steuer,

an Zinshühnern und an Wergreisten. Soviel als der Erbe an einer solchen Hube aufpflügt, soviel wird ihm mit der Messruthe nachgemessen, und will er dorten dann an den Kornschnitt gehen, so hat ihm diese Messruthe abermals seinen Ernteantheil schon vorausbestimmt; denn wo der ihm zukommende Antheil sich ausweisen soll, da steht eine Schwiere in das Land geschlagen. Und das gleiche gilt nun so weiter für die erste Ansaat eines solchen Landstückes, für den ersten Kornschnitt, die erste Mahd, oder die erste Zäunung. Denn einzäunen muss der Mann alles, ob er ansäet zum Schneiden oder anblümt zum Mähen. Der zur Mahd bestimmte Tag wird ihm vorher angesagt, erscheint er aber diesen und den folgenden Tag nicht und es tritt darüber Regenwetter ein, so verfällt er in Busse. Kommt er nur rechtzeitig, und mag auch gerade ein Landregen eintreten, so hat dies für ihn keine Folgen. Uebrigens hat er uns das Heu zu mähen, zu häufeln und mit eigener Bespannung bis zum Stall zu fahren. Die Zinshühner und Flachsreisten muss er uns gleichfalls selbst ins Haus überbringen. Die Leute, deren Wohnungen zu den Hofstätten diesseits des Dorfbaches (in Bünzen) gehören, entrichten uns zwei Hühner, weil sie noch ein Anrecht auf die Waldnutzung haben; ein solches geniessen aber diejenigen nicht mehr, deren Wohnung nur zum Bezirk links des Baches gehört, und daher zinsen sie nur ein Huhn. Alle zusammen entrichten am Sylvestertag den Haberzins, unbeschadet jedoch des Erntehabers, den sie nach vorerwähnter Rechnung überdies schuldig sind. Allerdings waren diese Abgaben anfangs nur eine zeitweilige Steuerumlage gewesen, die ursprünglich bei den Freibauern nur ausnahmsweise eingefordert wurde, nunmehr aber sind sie sämmtlich wiederkehrende Pflichtigkeiten. Jedoch giebt es auch solcher Freibauern, die sonst z. B. zu Wolen sehr zahlreich waren, nur noch wenige mehr; in Wolen hatten sie sich schon seit den Zeiten jenes elenden Gerung vermindert, der seine Gemeindegenossen durch Ränke und Gewaltstreiche aus ihrem Erbe, ja sogar aus der March selbst verdrängte und dermassen bedrückt hatte, dass er schliesslich von ihnen erschlagen worden ist. Und so ist es dorten noch bis auf den heutigen Tag streitig, ob die von Gerung erstohlenen Besitzungen uns oder Gerungs Erben zugehören sollen. Gegenwärtig zählt man nur noch 50 solcher Freihöfe, die zusammen 18 Mütt Spelz, 8 Mütt Haber, und je ein Jahr ums andere 30 und 44 Hühner zinsen. Neben ihnen gab es aber zu Wolen auch noch Freibauern einer andern Klasse, doch sind sie gleichfalls schon verschwunden, indem

sie zum Theil sich in unser Kloster begaben, theils ihre Güter uns vermacht haben. So that z. B. der Mönch gewordene Eglolf, der uns 40 Juchart von seinen Aeckern, und an Wiesen soviel zubrachte, als 20 Fuder Heu ergiebt. Ausserdem haben die Wolener Bauern einen dreifachen Kirchenzehnten zu entrichten: an die Kirchen zu Vilmergen, zu Wyl und zu Göslikon. Weiss man nun noch, dass diese Freibauern in sechserlei Dorfschaften (zu Muri, Buttwil, Wolen, Hermenswil, Althüsern, Birchi) wiederum ihre Dienstbauern unter sich hatten, denen sie das Land morgenweise zu Lehen gaben und dafür Steuer abnahmen — dass sodann die ersteren unserem Steuermeier hiefür bald den Abrechnungsfisch entrichten, bald wieder nicht entrichten mussten, so lässt sich hieraus ermessen, wie mancherlei Steuermeier ein einzelner Hofbauer oft zugleich hatte, und wieweit er demjenigen nachstehen musste, der ihrer nur wenige oder gar keinen hatte.

So weit der Bericht erstattende Mönch in den Gründungsakten von Muri, den wir nach Möglichkeit wortgetreu hier ausgezogen haben. Betrachten wir aber ein paar Einzelnheiten seines Berichtes hier genauer.

Der Bau der bis jetzt von unserer Urkunde genannten Körnerfrüchte beschlägt die verschiedenen Dinkelgattungen *(triticum, spelta, siligo)* nebst Haber, Roggen und Hirse. Nebenher werden Gerste, Erbsen, Bohnen und Rüben mitgenannt; Gerste am seltensten. Hierüber bleiben sich auch die Klosterrechnungen aus späterer Zeit gleich, wie wir nachher noch sehen werden. Der immer wiederkehrend erwähnte Zins oder Lohn des ganzen und des halben Brodes, einer Quantität, die unserm vierpfündigen Laib gleichkommt (dem sog. Aufsetzbrode in dem Freienamte und Knonaueramte), liesse voraussetzen, dass der Brodverbrauch im Mittelalter durchschnittlich grösser gewesen wäre als jetzt, und also verhältnissmässig mehr Korn gebaut worden sein müsste als heute. Man hat aber dagegen gefunden, dass im Mittelalter für einen Erwachsenen nur der durchschnittliche Verbrauch an Fleisch und Wein grösser gewesen ist und sich ermöglichte durch eine zahlreichere Viehzucht, besonders der Schweine, und durch einen auf grössern Ertrag der Reben gestellten Weinbau. Der gleiche Brodverbrauch aber heutzutage bei einer viel stärkern Bevölkerung ist ermöglicht worden durch Abschaffung der Brache, bessere Bewirthschaftung und einen dadurch erzweckten grössern Fruchtertrag.

Mit dem ganzen und halben Brode, das der Tauner empfieng, ist das lange oder grosse Brod nicht zu verwechseln, welches an Festzeiten und Dienstzielen vom Dienstherrn oder auch umgekehrt diesem von den Dienstleuten geschenkweise entrichtet wurde. Sein Gewicht ist schwer bestimmbar und wechselte. Auf die Fütterungskosten eines ins Elsass fahrenden Rinderzuges wurde täglich ein grosses Brod gerechnet. So gab auch der Meier zu Weihnachten einen Grossfisch, den er jedoch, falls er ausserhalb des Klosterbannes wohnte, mit 300 Eiern vergüten musste. Auch dieser Grossfisch ist dann in einen Brodfisch umgewandelt worden von besonderer Grösse und Güte, der auf Weihnachten überreicht werden musste. Von diesem sogleich nachher. Das eigentliche Pflichtbrod aber hatte zum Theil fabelhafte Grösse, an die schwer zu glauben wäre, wenn diese uns nicht durch eine Anzahl von Dorfoffnungen und noch ausserdem durch die Grösse des Hochzeitsbrodes verbürgt wäre, wie solches auf Bauernhochzeiten noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts mannslang dem Brautwagen nachgefahren worden ist. Weinhold, Deutsche Frauen 249. Die Grösse eines Brodlaibes, der jährlich einmal dem Fronbauern, welcher seinen Tagwen geleistet hat, vom Herrn gegeben werden musste, wird in der Offnung von thurgauisch Ermatingen so bemessen: wenn man den Laib auf den Fussrücken aufsetzt, soll er so weit hinauf reichen, dass man einem Knechte oder Hunde ein Morgenbrod oberhalb dem Knie davon abschneiden mag. Beiträge des Thurgauer Histor. Vereins 1861, 2. Heft, 69. Wenn im Solothurner Matzendorf, Amtei Balsthal, der Gerichtsherr erschien, hatte der Matzendorfer ihm als besonderes Lehensgeschenk zu überbringen einen Aschenkuchen, für welchen alle Quantität an Mehl, Butter, Eier und Salz voraus vorgeschrieben war. Jedermann, Jung und Alt, konnte sich dann herbeilassen und davon nach Belieben essen; jedoch so, dass er den Kuchen auf den Fussrist stellte und sich sein Stück davon ob dem Knie abbrach. Strohmeier, Kant. Solothurn pg. 232. Wenn das Freiherren-Geschlecht Bodman, jetzt noch blühend im gleichnamigen Flecken am Bodensee, jährlich am Andreasabend die Umfahrt auf dem Untersee abhielt, wo es die Fischergerechtsame besass, bestand seine Schiffsladung in einem halbfüdrigen Fass Wein und in etlichen hohen Broden; jedes derselben musste 18 Pfd. Gewicht und aufgerichtet die Höhe haben, dass ein gewachsener Mann es auf den Reihen stellen und ob dem Knie so viel davon abschneiden konnte, als ein Jäger und sein Hund den Tag über essen mögen. Uhland in Pfeiffer's Germania 4, 55.

Gleiche Beispiele aus dem Kölner Hoferecht und dem Geisspolzheimer Dingrodel stehen in Grimm's RA. 1, pg. 102, no. 7. Ebenda schreiben die Weisthümer 2, 128. 179. 180. 262. 356 folgende Pflichtbrode vor: Es solle beim Pflügen ein Brod dargebracht werden so gross, dass man es in eine Achse des Pflugrades stecken und eine Furche damit pflügen könne; es habe jener Pflüger, dem bei der Arbeit ein Rad breche, zur Busse ein Brod zu entrichten, das gleich hoch mit dem Pflugrad und von aller Frucht gebacken sei, die der Pflug gewinnt; es solle aus der Frucht, welche die Hube trägt und die Mühle bricht, ein Kuchen von der Grösse des Pflugrades gebacken werden und nun der Pflüger damit pflügen; es solle ein Roggenbrod an die Stelle des auslaufenden Pflugrades eingefügt werden. Weil das Pflichtbrod an Gestalt und Grösse einem gezimmerten Rade glich, so nannte man auch die Ueberbleibsel vom Festbrode die Späne, wie man in der Zunftsprache das Geldgeschenk an Wandergesellen noch Späne heisst. Wenn man zu Aarau am Maitag den Herren-Lebkuchen buk und vertheilte, gehörten die Späne davon dem Schreiner, der den Kuchen portionenweise für die Rathsfamilien abzumessen und zu zersägen hatte. Fisch und Oelhafen, Aarauer Chron. 208. Ein Pflichtbrod von vorgeschriebener Grösse und Güte war späterhin auch der Brodfisch, dem wir bei Beschreibung der Klosterfischenzen begegnen werden. Betrachten wir nun das damalige Leben der Winzer.

Weinbau besass Muri schon ziemlich frühe und ausgedehnt. Seine Rebgüter zu Thalwil, Küssnach und Meilen an beiden Ufern des Zürichsees betrugen über 70 Jucharten. Im Aargau hatte es Weinberge an der Reuss bei Lunkhofen und Bremgarten, zu Aesch am Hallwiler See; selbst im Kanton Schwyz am Waldstätter See werden des Klosters eigene Hopf- oder Hofreben mitgenannt. Daher hatte das Kloster schon im 12. Jahrhundert im Dorfe Muri zwei Tavernen, beide ehehaft, die eine schenkte Wein, die andere Bier. Noch wichtiger waren seine gleichen Besitzungen im Elsass und Breisgau. Am Rheinufer unterhalb Basel liegt im sog. Markgräflerlande Böllikon. [„Bellikon der Hof, under Basel gelegen, welches heut zu Tag Beli genamset wird,“ wird von Herzog Leopold IV. im J. 1399 dem Stifte Muri ausgetauscht gegen den Kirchensatz zu Sursee. Urkunde in *Murus et Antemurale*, 3. Abth. pg. 51.] Muri's Antheil daselbst an Aeckern, Wiesen und Feldern hatte bereits im 12. Jahrhundert der Rhein weggerissen; die dortigen Weinberge betrugen nun noch 24 Mannwerk, von denen es zehn im Selbstbau und die übrigen an 13 Gutsbauern übergeben

hatte, deren jeglichem zum Entgelt der Winzerarbeit ein Morgen Landes zu eigener Nutzung überlassen war. Im Jahre 1132 liess es seinen schönsten Kirchenkelch zum Goldschmied wandern, ein Andenken der Gräfin Regelint, und erkaufte von dem Grafen Eberhard von Nellenburg weitere elsässische Güter um 60 Talente Basler Währung. Im Flecken Ruffach und dem zunächst gelegenen Dorfe Pfaffenheim hatte es Rebgüter erworben, die man Schatz (Schatzung) hiess, ein Weinbergsmass, das den fünften Theil eines Mannwerks bezeichnet. Solcher Schatze besass es daselbst achtzig. In der ausführlichen Beschreibung des zu Böllikon betriebenen Weinbaues lässt sich noch ersehen, wie altrömische Bodencultur in diesen Gegenden traditionell fortgedauert hatte. Der Chronist soll im Folgenden auch hierüber ausführlicher sich vernehmen lassen. „Ein Theil jener Rebberge," sagt er, „sollte durch die vorerwähnten Eigenleute des Klosters, ein anderer durch den Hofmeier bestellt werden; allein so lange die Bauern uns die Reben besorgen, geschieht alles nachlässig und betrügerisch, da sie selbst das noch, was sie pflichtgemäss am Ertrag uns zehnten sollten, mit Weib und Kind uns vor dem Mund wegschnappen. Sollen aber wir selbst uns des Rebbaues dorten annehmen, und wir haben es schon zu wiederholten Malen wirklich versucht, so können wir ebenso wenig dabei bestehen. Kurz, ob die Winzer, oder ob wir daselbst schaffen, immer läuft's auf viel Mühe und wenig Nutzen hinaus. Jeder dortige Bauer, erzählt nun der Mönch weiter, muss jährlich auf sein Mannwerk Reben 7 Fuder Mist führen, er muss den Rebstock gruben und zuhacken, den Boden mit Spaten oder Karst zweimal roden, die Stöcke in der Setzgrube zeilenweise mit frischer Erde rings umhäufeln und dann noch einmal nachhäufeln. (Die Erde wird noch jetzt in der rheinbairischen Hardt zwischen den Stöcken der Länge nach grabartig aufgeworfen.) Er muss seinen Weinberg zäunen, einhagen und mit einem ringsum laufenden Zaun einfrieden, auch das Holz selber herbeischaffen, das er zu den Pfählen und Rebstickeln braucht. (Ein jeder Rebstock hatte seinen eigenen Pfahl; mithin durfte man die Ausläufer nicht über mehrere Pfähle hin laubenartig ziehen.) Wenn dann die Rebe schosst, hat sie der Winzer an Blatt und Geizen auszubrechen. Auch der Lohn ist ihm überbunden, den man dem Bannwart und Traubenhüter schuldig ist. Wer auf Ostern seine Reben noch nicht geschnitten und gerodet hat, und wer sie auf St. Johannis nicht zum andern Mal gerodet und geheftet hat, der wird gebüsst. In der Weinlese muss der Winzer die Leser selbst

anstellen, ihnen alles Werkgeräthe liefern, sie in Trank, Speise und Lohn aushalten, auch das nöthige Trottengeschirr an Kübel und Kufen zur Stelle schaffen. Ist nun gewimmet, sind die Trauben ausgetreten, so hat er den Most in den Keller unsers Meierhofes zu fahren und erhält dafür je den sechsten Eimer. Alle Eimer müssen nach gesetzlicher Vorschrift geeicht sein, und wie in Weinbergen, Weingärten und auf jedem Wege Wächter hierüber aufgestellt sind, von denen die Traubenträger scharf beobachtet werden, so hat ein solcher auch hier im Keller genau Acht zu geben. Ist nun der Winzer diesem allem pflichtgemäss nachgekommen, so liegt ihm ob, auch noch die Abgabe für den Hofmeier aus dem Seinigen herbeizubringen: 2 Brode; an Wein einen Viertelssaum, 2 Immi*) Haber oder Gerste. Wo nun so viel Ehre und Nutzung zu gewinnen ist," bemerkt der Chronist, „da sollte unser Kloster doch wohl auf einen tüchtigen und gescheidten Meier denken, der im Stande und Willens wäre, einen so hübschen Hof zu überwachen und zu leiten." Dieser Wunsch gieng nicht in Erfüllung; daher vertauschte Muri im J. 1399 endlich sein Breisgauer Hofgut Böllikon an Leopold IV. von Oesterreich gegen den reichen Kirchensatz zu Sursee.

Eine kaum weniger bedeutende Einnahmsquelle des Klosters war sein Besitz zahlreicher Fischenzen, und es findet sich daher der sog. Grossfisch unter den Neujahrssteuern oft erwähnt, ein jeder Hofmeier des Klosters hatte einen solchen zu zinsen, fünf Schilling werth. Die an dem Bünzbache und der Reuss wohnenden Lehen- und Eigenleute zinsten auf Neujahr durchschnittlich 20 bis 30 Fische, bei weitem mehr aber noch die an Seen gelegenen Höfe. Die Leute im Zugerdorf Gangoltswil hatten für zwei Lehensgüter 100 Fische im Mai und 100 auf Weihnachten zu liefern. Die *Acta Msc.* Bl. 23 a sagen darüber: *willicus debet dare sicut omnes uillici nostri debent, pissem magnum, pretio quinque solidorum, ante natale domini, quod vocatur uisitatio.* Aus diesem Flussfisch, der auf Weihnachten zur *visitatio* gezinset werden musste, ist die *wîsat* oder Weisat des Brodfisches geworden, mit

*) Das Wort Immi kommt freilich von lat. *hemina*, war aber in der Reihe der Proportion nur halb so gross. Vier Konstanzer Immi machten ein Viertel; acht Viertel glatte Frucht machten ein Malter; sechzehn Viertel rauhe Frucht auch ein Malter. Mone, Ztschr. 10, 20. Mit diesen Ansätzen stimmt auch die Rechnung im Güterverzeichnisse vom J. 1596, wo z. B. unter no. 1 in der Hofhaltung von Muri der Dorftheil Egg also aufgeführt ist: steuert an Kernenfrucht 23 Mütt, 2 Viertel, 3 Vierling und 1 Immi.

welchem man sich nun in der Zeit vom Nikolaus- bis zum Neujahrstage allenthalben in der Schweiz noch beschenkt. Das handschriftliche Archivsregister des Frauenklosters Hermetschwil verzeichnet unter den Ausgaben der Aebtissin, pg. 73 und 147: „wass für läbküechige fisch, lëbkuechen vnd andersmehr vf Muri (an den Abt) vnd anderst wohin zum Guotjahr geschickt..... Neuwjahrlëbkuechen wird Herrn Landvogt (nach Baden) geschickt.“ Folgende Rechnung giebt den Verbrauch an Lebkuchen zu Neujahr in den Klöstern zu erkennen. Das Cistercienserkloster Güntersthal, dessen Vorgesetzter der Abt von Thennebach bei Emmendingen war, berechnet seine Neujahrslebkuchen also: Anno 1508 han ich zum gutenjar leppkuchen gemacht 13 besteckter (mit hineingesteckten Gewürznägelein), je einen von 7 bis 12 Pfund; item 22 unbesteckter, je einen von 6 Pfd.; item 34 langer, je von 3 Pfd.; item 5 runder von 1 Pfd., item 10 kleine von $^1/_2$ Pfd. Zu diesen allen hab ich gebraucht $^1/_2$ Saum Honig, ist 40 Mass, daran hatt ich nit genug. Item, so hat man in die 40 Mass honig tun 51 Loth Yngwer, 51 Loth Pfeffer. Mone, Oherrhein. Ztschr. 2, 180. Der Fisch war eine heidnische Festspeise gewesen und hat sich erst späterhin, da er zur christlichen Fastenspeise wurde, auf die Fastenzeit als Zeitspeise besonders festgesetzt. Gott Thorr spricht selbst zu Harbardh, im Harbardhsliede: Ich will dich reichlich mit Speise beschenken, mit der besten, die ich mir denken kann: Häring und Hafergrützebrei habe ich heute zum Frühstück gegessen, und im Korb auf dem Rücken hab' ich noch Vorrath davon. Die dem Gotte Thorr in Oberdeutschland gefeierten Feste, so weit sie auf die Kirchenfeste übergegangen sind, kennzeichnen sich noch durch stattliche Fischmahlzeiten oder durch Brodfische: St. Nikolaustag, Weihnachten, Neujahr und Fasnacht. Seit dem Jahre 1444 schon sind die Schreiben vorhanden, worin die Bischöfe zu Brixen die Fischsendungen vom Gardasee her bestellen, mit denen sie ihre Beamten zu Weihnachten üblicher Weise zu beschenken hatten. Zingerle, Tirol. Sag. u. Märch. pg. 464. Im deutschen Hochnorden gilt dasselbe. Der schwedische Weihnachtsvorabend, Julaften genannt, wird mit Reisbrei begangen und einem in Lauge eingeweichten Fische. Vom Nikolausabend an bis zu Weihnachten und Neujahr hinaus sind im Züricher-, Glarner- und Schwyzerlande die fischförmig gemodelten Kuchen üblich, die man Schwummfisch, Fisch-tirgeli, Lachner-Brodfische u. s. w. nennt. Wenn in Unterwalden der St. Nikolauszug am 6. Dec. vom Dorfe Wil aus in den Flecken Stans zurückkehrt, so folgt hinter der Hauptperson, dem

bischöflich gekleideten hl. Nikolaus zu Rosse, der Lebkuchenwagen. Ein costümirter Bursche hat daraus einen Lebkuchenfisch in jedes am Wege liegende Wohnhaus zu überbringen, und desselben Abends wird man dann in jeder Familie mit Wein und Lebkuchen bewirthet. Die Musegg-Prozession, die grösste und feierlichste in der Stadt Luzern, datirt schon vom Jahre 1252, und wird im Merz auf U. L. Frauenabend abgehalten. Alle Räthe, Priester und Familien sind zur Feier mit angehalten. Nach 500 Jahren der Stiftung wird heute noch allen Priestern, die das Fest besuchen, das Fischgeld verabreicht; die Weinspenden, die dabei auf 1400 Mass anstiegen, haben aufgehört. Cas. Pfyffer, Kt. Luzern 1, 322. In Aarau wurde seit dem Jahre 1551 das Maienfest in ähnlicher Weise begangen; der Stadtrath liess auskochen und austheilen: „Voressen aus Vischrogen und Ingeweid, heissgesottene Prachssmen, Karpfen, Grundeln, gebachen Visch, gebraten Ael, gesulzte u. s. w.“ Oelhafen, Chron. 62. Und als es im J. 1616 so wenig grosse Karpfen zu fangen gab, dass man nur den benachbarten Landvögten und Chorherren, nicht aber den Bürgern davon vertheilen konnte, schickte man zwar jedem städtischen Erkrankten und Altersschwachen einen grossen gekochten Hecht ins Haus, den übrigen Leuten aber vertheilte man Brod und Wein, den Kindern liess man 8 Mütt Kernen zu Weissbrödchen verbacken. Daraus entstand auch hier ein übliches Gebäcke, das, in doppeltem Sturzmodel geformt, die Gestalt einer fingerlangen Grundel hat und unter dem Namen Fischli früher eine beliebte Fastenspeise war. Hiemit erweist sich nur, dass unsere kirchliche Fasten mit unserm Zweckessen des Fisches und dem Backen des Brodfisches ursprünglich nichts gemein hatte. Und so ist es auch noch englische Ministersitte, den Schluss der Parlaments-Sitzungen mit einem ministeriellen Weissfischessen zu feiern, wobei der kleine Fisch der Themse, der *White-bait,* die Hauptrolle spielt. — Wir wenden uns wieder zu den Fischenzen des Klosters zurück. Muri besass zudem die meisten Zugrechte im Zuger- und noch einige im Waldstätter See. Es liess seine Fischenz zu Immensee, Kts. Schwyz, durch seinen eigenen Fischer zwischen März und Mai, und hierauf diejenige zu Küssnach am Waldstätter See befischen. Dieser und sein Weidknecht stand dann im Brode der dortigen Klostermühle, bekam Weissbrod zu essen, und der Meier musste ihm den Weidling von Immensee nach Küssnach mit des Klosters Ochsen hinüberfahren. Im Zugersee allein besass es im obern Theile das Recht zu dritthalb Zügen, und die 21 Zugstellen, wo es dies Recht ausübte,

trugen folgende Namen: *Burruk, Huirwilzug, Honzug* (über diesen *Hunnozug* vgl. Argovia 1, 132), *Tenrein, der for* (vordere) *Huirwilzug, Flehen, an ein Stûde, an ein Gruobe, ze Horn, Giblunsghorn, an Tannen, an die fordren Tannen, an die Riebe, an Steine, an die nidren Gruobe, an obren Gruobe, ze Horn, ûf Langenlon, an Stuben, an der fordren Stuben, an Slunt, an Godelzug, im Roerli.* Diese Züge im Obersee mussten mit den Bewohnern von Buochennas *(obren Buochennas)* zur Hälfte getheilt werden, dagegen diente der Untersee, welcher Sommers und Winters befischt wird, dem Kloster durchaus mit folgenden Zugstellen: *Wipfling* (Wipfe und Wiffe heissen im Bodensee die Pfähle, mit denen die Fischer die Grenzen ihres Weidganges bezeichnen), *Wida, an ein Horn, Tannen, Gruobe* und *Obergruobe, Askart.* An diesem letztern Orte Askart (Eschert *) fieng man die berühmten Röthleinfische.

Schafheerden hielt das Kloster auf den Gersauer Weiden am Rigi; das ganze Gersauer Gebiet war sein eigen und stand unter des Klosterschäfers Hirtenamt. Im Mai erschien der Probst daselbst, nahm die Wolle von der Schur in Empfang, bezog zugleich den Zehnten (5 Mutterschafe mit den Lämmern) von allen Neugereuten, welche Gersauer Hirten dorten angelegt hatten, und bestimmte, mit welcherlei Thieren die Alpen neuerdings bestossen werden sollten. Dies nannte man die Visitation der Alpgüter, die aber in Erlegung der Wîsat oder Wîsung bestand von Seite der Sennen an den Probst. Im September erschien er abermals, um die Zahl der Thiere von den Alpen abziehen zu sehen und ihre Ueberwinterung entweder dorten oder anderswo in den Waldstätten anzuordnen. Diese Schafzucht, verbunden mit dem auf den Klostergütern betriebenen Hanf- und Leinbau, führte zu einer ausgedehnten Handweberei in Leinwand *(camisile)*, Wollenzeug *(Sarcile*, Sarsch) und Nördlingertuch, welche beiderlei Geschlechter beschäftigte. In dem nachfolgenden Abschnitte, der von der Gesindeordnung und dem Lidlohn der Klosterdienstboten handelt, finden sich die Namen verschiedener Wollen- und Leinenzeuge, die das Kloster dem Ingesinde an den Lohn gab. Der Klosterkoch und sein Unterkoch erhalten z. B. jeder ausser seinem Baarlohn 12 Ellen Linnentuch; jeder der beiden Küchenjungen bekommt

*) Wiesengüter Namens Aschard und Aschart liegen in Nidwalden, in der Genofssame Dallenwil, Pf. Stans, östlich vom Steinibach, und in der Gemeinde Beggenried; der Name weist auf Eschenhard *fraxinetum;* ahd. *asch* ist *thymalus*, *aschman* der Mann zum Weidling.

14 Ellen Nördlingertuch, 12 Ellen Zwilchtuch, breites, und 48 Ellen hänfenes. Der Meistersenne hat jährlich 15 Ellen Nördlingertuch, 12 Ellen Zwilch, 36 Ellen Linnentuch. Das Nördlingertuch nennen wir jetzt mundartlich Kölsch und verstehen darunter Halbleinen. Eine Elle Kölnertuch kostete 1480 auf der Strassburger Messe 3 Deniers ($3^3/_5$ Kreuzer). Mone, Ztschr. 5, 405. Im Konstanzer Messtarif von 1486 zahlte es 6 Deniers. Ztschr. 9, 183. Auch rührt aus dieser frühzeitigen Wollen- und Linnenproduktion der spätere Landesbrauch her, die versammelten Dorfschützen um den Barchent, Wifling und Schürlitz schiessen, oder um Hosen in M. Gn. Herren Farbe doppeln und wettlaufen zu lassen.

Unter den Löhnen und Einnahmen des Klosters, die sich beiderseits auf Naturalbezüge stützen, werden auch die Käse häufig miterwähnt, denn das Stift betrieb in früherer Zeit ausgedehnte Alpenwirthschaft in den Gebirgen von Zug, Schwyz und Unterwalden. Es besass alle Alprechte auf jenem Theil des Rigi, der heute zu Wäggis und Gersau gehört. Der Zins der Aelpler wurde am 30. Novbr., als am Andreastage, dem Probst überliefert und bestand in Käse, Ziger, Dürrfleisch, Rauchfischen, Schlachtthieren, Linnentuch, Schafwolle, Rinderfilzen, rauhen Häuten, Geissenfellen, Wildpelzen, und dazu in Geld, Nüssen und Obst. Es sollen damals, sagt der Chronist, auf den Sennhöfen am Rigi gar mancherlei Gepflogenheiten bestanden haben, „allein weil diese Güter für uns doch nicht von Dauer gewesen sind, so mögen wir jene auch nicht hier in unsere Rechnung hereinsetzen.“ Gleichwohl bringt er aus der Berechnungsweise der Aelpler jener Zeit etliche eigenthümliche Benennungen mit vor. So hiessen sie ein Sister eine Bergheerde, welche 8 Immi Milch, oder in Käsen berechnet, ebenso viele Laib Käse ergab, und diese Quantität von 8 Sister Milch oder 8 Käsen nannte man wieder in Bezug auf die Antheilhaber ein *Seracium,* eine Zigergenossenschaft, oder wie wir heute sagen, Sennbruderschaft. Sie bestand aus zwölf Mann, die ihre Milchthiere in einen Stoss vereinigt und unter einen Meistersenn gegeben hatten; ihre darüber aufgestellte Satzung *(pactum)* nannten sie die Pfacht. Lässt da ein Fremder sein Vieh in ihrem Stoss zur Alp mit auftreiben, so verlangt das Herkommen, dass er alle Milch, die sein Vieh zu zweien Malen ergiebt, oder alle daraus gemachten Formkäschen *(formellas)* den Molkengenossen überlassen muss. [Eine Glosse des VIII. Jahrhund. übersetzt: *formellas casei, pilidi chases. Diut.* 1, 508a. Der Senne kochte also nicht etwa bloss Ziger, er machte Formkäse mittelst der Jarbe, einem dehnbaren

Holzring *(fiscella)*, mit welchem man den Käse umfasst und gestaltet, um ihn so zwischen den beiden Holzplatten der Lade trocken zu pressen.] Am 1. Brachmonat kommen sie alle auf dem Berge zusammen, messen den Milchertrag insgesammt und berechnen daraus, wie viel im Herbste einem Jeden an Käse und Ziger vom Sennen zugetheilt werden muss. Wer ihnen dazu den Käsekessel leiht, wird, so lange sie diesen benützen, dadurch Mitglied der Zigergenofssame und erhält noch ausserdem 8 Käse. Ist nun der Ertrag von den Heerden ein so bedeutender, äussert der Chronist, so muss man um so mehr auf die Schonung der Alpweiden ein scharfes Auge haben und die Wälderbauern anmahnen und verpflichten, die Alprechte wohl zu beachten. — Des Mönches Meldung, dass der Klosterprobst alljährlich am Rigi sich eingefunden, dorten den Ziger von den Sennen in Empfang genommen und bis nach Muri heimgeschafft habe, scheint für den Ununterrichteten etwas Unwahrscheinliches zu enthalten; es hat aber noch Storr auf seiner Alpenreise im Jahre 1781 (Leipzig 1784) selbst gesehen und es pg. XXXI beschrieben, wie der Senne den Ziger frisch und triefend in hänfenen Säcken auf Saumpferden ins Dorf hinab bringt, wo er erst in grossen Haufen auseinander gelegt und getrocknet wird. Dass die Pferdezucht beim Sennwesen nicht zu entbehren ist, ergiebt sich aus dem eben Gesagten, jeder Senne nimmt sein Packross mit zu Berge, den sg. Alplöhli; allein in Bezug auf Muri wird schon von Guntram dem Reichen erwähnt, er habe an der Stelle der von ihm vertriebenen, erbgesessenen Bauern Muri's seine Rosshirten dorten ansässig gemacht. Unser Chronist nennt *Seracium* jene Aelplergenofssame, die wir hier mit Ziger- und Molkenverein übersetzt haben; über diesen von ihm gewählten Namen geben die romanischen Mundarten noch Auskunft. Der Ziger, *serum*, heisst in der französ. Schweiz *serai, sérêt;* in der italienischen *serais.* Eben hierin könnte man den Beweis suchen wollen, dass der deutsche Aelpler gleichfalls von dem latein. *serum* ableite, wenn er die noch süsse Molkenmilch von hellgrünlicher Farbe, aus deren Niederschlag sich der Ziger ausscheidet, Sirte, Sirpe, Sirme nennt. Allein der deutsche wie der lateinische Ausdruck entspringen zusammen aus dem Begriffe der Coagulation; mittelst des hinzugesetzten Lab wird die Milch zum zweiten Male ausgezogen, durch Säuerung werden die in ihr noch enthaltenen gallertartigen Stoffe ausgeschieden. Dieser Prozess ist es, der in der deutschen und welschen Sennensprache namengebend geworden ist. Es entspricht also dem latein. *serum* das ahd. *sûr*, wie

dieses wieder auf das latein. *acor, acer* verweist. Ein Geschäft, welches des Aelplers nächste Lebensquelle war, konnte nicht anders als selbstbewusst verrichtet werden und musste daher auch in seiner frühesten Benennungsweise die entsprechende Deutlichkeit an sich tragen. Die altdeutschen Glossen unterstützen diese Annahme: *seyrna* wird übersetzt mit *fermentescere, faeculentiam (seyra) attrahere; syriottr* ist *faeculentus, syrja* ist *faex liquidorum.* (Haupt, Ztschr. f. deutsch. Alterth. 5, 227.) In diesen Glossen ist also schon der Name Syrte mit angeführt, welchen wir der süssen Milch vor der erfolgten Zigerausscheidung geben. Da diese Syrte getrunken wird, so gestaltet sich ihr Name zu der noch deutlicher hierüber redenden Form Syrpe, was auf *sorbere,* schlürfen, sürfeln hinführt. Auch hierüber erklären sich die ahd. Glossen: *absorbit: arsuffit. sorbitiuncula: sufmuosili.* Graff, *Diut.* 1, 151. 2, 48a. Unser Aelpler nennt die nach der Käseenthebung zum zweiten Mal über dem Feuer erwellte Milch *Suffi,* Sufe; Schotte und Ziger zusammen, Kasesuffen geheissen, machen den Sommer über seine fast ausschliessliche Speise aus, sowie der Ziger bei ihm der Stellvertreter des Brodes bleibt und sein unentbehrlicher Wintervorrath. So wird aus dem Volksmunde und aus der Muttersprache ein Schlag von Fachgelehrten widerlegt, die sogar unsere Butter- und Käsebereitung mit allem andern, was wir Deutsches reden, erst von den Römern zu uns kommen lässt, während man doch zugleich in seinem J. Cäsar ganz unbedenklich fortliest, dass Butter und Käse (*lac concretum, B. G.* 6, 22) in der Germanen-Haushaltung eine der Hauptspeisen gewesen sei. Es erweist sich, dass neben der altgermanischen Benennungsweise der Fremdname für dieselbe Sache bestand, und durch die latinisirenden Mönche schon frühzeitig in die Aelplersprache eingedrungen ist.

Zweiter Abschnitt.

Inventarium des Klosters vom J. 1596.

Die eidgenössischen Tagsatzungen sind seit dem Jahre 1480 damit beschäftigt, das Gut des Gotteshauses Muri in Inventar bringen zu lassen (Abscheide-Sammlung, Bd. 3, Abth. 1, pg. 87). Als die VI Orte als Schirmvögte des Stiftes den St. Jakobstag 1499 endlich zu diesem Geschäfte anberaumt haben (ibid. pg. 619), weigert sich Muri dessen, weil es dem Gotteshause zu merklichem Schaden gereichen würde, wenn jedes Ort besonders seinen Boten hinschickte. Das will aber den Eidgenossen diesmal nicht gefällig sein und es wird beschlossen, man müsse, weil daselbst kein Urbar vorhanden sei, des Gotteshauses Einkünfte durch die Sendboten aufzeichnen und darnach den VI Orten Rechnung geben lassen (ibid. pg. 658). Die Reformationswirren traten bald darauf ein, Muri überstand sie mit Hülfe der Kantone, blieb aber wiederum bei seiner Missverwaltung. Dies ergiebt sich aus der Abscheide-Sammlung, Bd. 4, Abth. 2, pg. 1131: „An den Abt von Muri wird 1577 in Betreff seiner ungehorsamen liederlichen Mönche ein Schreiben erlassen mit dem Begehren, dass er diesen Brief seinem Convent vorlese.“ — 1586 wird dem Prälaten befohlen, seinen Conventualpriester bei den Klosterfrauen zu Hermetschwil wegen seines ärgerlichen Wandels zu entfernen (ibid. pg. 1132). Ein Jahr vorher war Jakob Meier aus Luzern zum Abt erwählt worden, 1596 endlich wurde derselbe entsetzt. Diesen *Jacobus Meyer Abbas XXXII.* nennen die lateinischen Lobgedichte *(Idea virtutis)*, die den vierten Abschnitt in *Murus et Antemurale* ausmachen, einen *Mariophylus,* weil er Mariens ergebenster Verehrer gewesen; nach seiner Entsetzung zu Muri sei er in ein Gebirgskloster in Tirol gegangen: *„montem conscendit, ut coelo vicinior esset“*.

Nach dieses Mannes Weggang trafen die Gesandten der regierenden Orte zu einer Tagsatzung in Muri zusammen und nahmen ein Inventar über den Gesammtbesitz des Klosters auf. Die Bereinigung dieses weitläufigen Geschäftes wurde dann den Kantonsregierungen in Abschrift zugestellt. Ein solches Schriftstück fin-

det sich in Zurlauben's handschr. Sammlung *Acta Helvetica, Gallica etc., tom. VI.,* und nimmt hier 47 Folioblätter ein. Darin wird der damalige Gesammtgrundbesitz des Klosters nach viererlei Hofhaltungen: Muri, Bremgarten, Sursee und Thalwil, angesetzt und in eben so vielen Hauptabschnitten der Rechnung behandelt. Im Nachfolgenden wird das Wesentliche daraus mitgetheilt. Die wenigen Wortabkürzungen in den Münznamen sind Pf.: Pfund, β.: Schilling, H.: Heller; im Mafse: malt: Malter, viertl. und vierl.: Viertel und Vierling. Ueber den Werth der in den nachfolgenden Rechnungen genannten Münzsorten weiss ich nichts Besseres anzuführen, als was Mone, Ztschr. 11, 384 bekannt gemacht hat. Im Aargau war im Jahre 1597 der Goldgulden 63 Kreuzer, der Landgulden zu 15 Batzen war ein Pfund, drei Schilling Stäbler (Heller); d. h. 60 damalige Kreuzer waren 276 Pfenn. Stäbler, also $4^9/_{15}$ Stäbler 1 Kreuzer. Für die Jahre 1504 bis 1529 hatten die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden — also eben solche Landesregierungen, welche den Landvogt für die Oberen Freienämter zu setzen hatten, eine amtliche Valvation folgender Gold- und Silbermünzen gemacht: der rhein. Goldgulden zu 45 β, (d. i. $2^1/_2$ Gulden Züricher Münze) Iedes Korn oder Gran zu leichten 8 Heller. Eine Krone zu 4 Pf., eine alte zu 42 Plaphart (5 fl. 6 kr.). Ein Dukat zu 4 Pf. 1 β. Ein dicker Plaphart zu 15 β. Ein Rollbatzen zu 17 Angster. Ein Züricher Plaphart, dazu ein Berner, Freiburger, Solothurner und St. Galler zu 8 Angster, ein Basler zu 10 Angster; ein Züricher-Luzerner- und Solothurner-Kreuzer zu 8 Heller; ein Kaiserkreuzer zu 6 Heller. Geschichtsfreund der V Orte 8, 267. Als Durchschnittspreise für das Getreide findet Mone (Ztschr. 13, 45) im 16. Jahrh. den niedern zu 2 fl. 5 kr., den mittleren zu 3 fl. 54 kr., den hohen zu 5 fl. 17 hr. Der Spelz steht im 16. Jahrh. auf 2 fl. 30 kr., der Haber auf 1 fl. 19 kr. Zu Basel kostete im Jahr 1559 laut Domrechnung die Viernzel Korn 2 Pf. 4 β., also das Malter 1 Pf. 2 β. oder in unserem Gelde 2 fl. 5 kr.

Inuentarium: des Gotzhuses Murj Zins, Rënt, gülten, Zëchenden vnd alles Inkommens, ouch der Widerzinsen vnd jerlicher vssgab.

Vff der tagleistung, jm Gotzhus Murj gehalten, angefangen den ersten tag Augusti Anno 1596. Durch vnser gnedigen Herren vnd Obern der Siben regierenden Orthen der Freyen ämptern in ergöuw, ordenliche Schutz- vnd Schirmherren vermelten Gotzhuses, sind (die unten genannten) Rathsgesandten, (und sind von denselben) erkent vnd verabscheidet worden: all vnd jede desselben

Gotzhuses Zins, Rënt, gülten, Zëchenden, Inkommen vnd Zugehörden, mit flyfs ordenlich jnventiert vnd beschriben, vnd jedem Orth in gschrift (zugestellt), glych wie ouch (eine Abschrift) dem nüw erwölten Herren Prelaten Joanni Jodoco zugestellt vnd überantwurtet werden sölle.

Die Herren Gsandten waren mit namen nachuolgende: Von Zürich: Hans Kambli, Seckelmeister vnd des raths. Hans Rudolf Ran, Obman vnd des raths. — Von Lucern: Houptman Ludwig Schürpf, Ritter, des raths. — Von Vri: Peter Gyssler, Ritter, Landaman. Lorenz von Berolingen, Statthalter. — Von Schwytz: Rudolf Reding, Ritter, Landaman vnd Pannerherr. Michael Schryber, Statthalter. — Von Vnderwalden: Marquart im Veld, Landaman ob dem Wald. Wolfgang Lussj, Landaman nid dem Wald. — Von Zug: Martin Schmidt, des raths. — Von Glarus: Heinrich Hösslj, Landschryber. — Sömliches zu erstatten ist vfferlegt vnd beuolchen, ouch mit Gotteshilf erstattet worden mit namen durch: Volrichen Büntiner, des raths zu Vrj, der Zyt Landvogt jn Freyen ämptern — und Gebharten Hegner, der Zyt Landschrybern gemelter ämptern jn ergöuw.

I. Die Hofhaltung Muri.

A. Des ersten an grund vnd bodenzins jn nachuolgenden flecken vnd dörfern jerlich verfallen vnd in das Gotzhus geliefert werdent:

Althüsern.

an väsen 1 malt. 2 vierl.
kernen 25 mütt 3 viertl.
roggen 12 mütt 1 viertl. 3 vierl.
1 Imi
haber 6 malt. 1 viertl. 1 vierl.
gëlt 4 Pf. 1 ß. 6 H.
an ablös. pfënnigzinsen: 120 Pf.

Müli am Büel.

an kernen 6 mütt 1 viertl.
roggen 1 viertl.
gëlt ablösiger gült 20 Pf.

Aristouw.

an väsen 2 viertl.
kernen 23 mütt 1 viertl. 3 vierl.
1 Imi
haber 7 malt. 1 mütt
hüener 1
gëlt 2 Pf. 5 ß. 10 H. 1/4.
gëlt für kleinzëchenden 2 Pf. 19 ß.
gëlt ablösiger gült 10 Pf.

Birchi.

an väsen 3 malt. 6 viertl. 3 vierl.
kernen 33 mütt 2 Imi
haber 6 malt. 5 viertl. 3 vierl.
gëlt 1 Pf. 16 ß. 6 H.
gëlt ablösiger gült 87 Pf.

Der Hof im Holz:

kernen 1 mütt 3 viertl.
gëlt 1 ß.

Werd.

kernen 1 mütt 3 viertl.
roggen 6 viertl.
haber 1 viertl.
gëlt 11 ß.

Dorf Muri.

väsen 28 malt. 2 mütt, 3 viertl.
2 vierl.

kernen 17 mütt, 1 viertl.
roggen 2 mütt
haber 31 malt. 2 viertl.
pfëffer 1 Pf.
cappunen 4
hüener 1¼
stoffelhanen 31
tuch 26 Ellen 1 vierl.
gëlt 12 Pf. 1 β. 8 H.
gëlt für kleinzëchenden 3 Pf. 13 β. 6 H.
gëlt ablösiger gült 428 Pf. 2 β.

Wey.

väsen 1 malt. 2 mütt
kernen 34 mütt, 1 viertl. 1 vierl.
roggen 1 viertl.
haber 3 malt. 2 viertl.
wachs 3 Pf.
hüener 1
gëlt 5 Pf. 4 β. 5 H.
gëlt ablösiger gült 96 Pf. 10 β.

Wyle.

väsen 7 viertl.
kernen 15 mütt, 3 viertl.
haber 1 malt. 3 mütt 2 viertl.
gëlt 1 Pf. 5 β. 10 H.

Hasli.

väsen 1 viertl.
kernen 13 mütt 3 viertl. 3 vierl.
roggen 3 viertl. 1 vierl.
haber 9 viertl.
gëlt 1 Pf. 11 β.
gëlt für kleinzëchenden 2 β. 6 H.
gëlt ablösiger gült 6 Pf.

Egg.

väsen 6 viertl.
kernen 23 mütt, 2 viertl. 3 vierl.
1 Imi.
roggen 5 viertl. 1 vierl.
haber 6 viertl.
gëlt 4 Pf. 3 β. 3 H.
gëlt ablösiger gült 84 Pf.

Thürmelen.

kernen 6 mütt 2 viertl.
roggen 1 viertl.
haber 3 malt. 1 mütt
wachs 2 Pf.
hüener 1
gëlt 4 H.

Butwil.

väsen 3 malt. 2 mütt
2 viertl. 2 vierl.
kernen 39 mütt 3 viertl. 2 vierl.
haber 1 malt. 3 mütt 2 viertl.
vassmus 3 mütt
vom acher,
so er korn treit: 2 viertl. korn
so er haber hat: 2 viertl. haber
zur brâch: nüt
an rossysen 2
gëlt 4 Pf. 12 β. 7 H.
gëlt für kleinzëchenden 2 Pf. 14 β.
gëlt ablösiger gült 50 Pf.

Langenmatt.

väsen 2 malt. 2 mütt 2 viertl.
kernen 10 mütt 3 viertl.
haber 4 malt. 3 mütt 2 vierl.
hüener 2
gëlt für kleinzëchenden 1 Pf. 14 β.
gëlt ablösiger gült 20 Pf.

Gëltwil.

väsen 11 malt. 1 mütt 2 viertl.
haber 11 malt. 3 mütt 2 viertl.
gëlt ablösiger gült 72 Pf.

Isenbrëchtschwil.

korn oder väsen 8 malt. 3 mütt
kernen 1 mütt 2 viertl.
haber 10 malt. 2 mütt
3 viertl. 2 vierl.
hüener 3
stoffelhanen 7
gëlt 5 Pf. 1 β. 6 H.
gëlt ablösiger gült 45 Pf.

Winterschwil.

väsen 6 malt. 3 mütt 1 viertl.
kernen 3 mütt 2 viertl.
haber 7 malt. 1 viertl.
wachs 2 vierl.
gëlt 2 Pf. 15 β.
gëlt ablösiger gült 7 Pf. 10 β.

Hof Brunwil.

väsen 2 malt.

haber 2 malt.
gëlt 3 Pf.

Hof Horwen.

haber 3 malt. 1 mütt
gëlt 12 Pf. 10 ß.

Grüt.

väsen 3 malt. 2 mütt 3 viertl.
haber 3 malt. 2 mütt 3 viertl.
gëlt ablösiger gült 10 Pf.

Walleschwil.

kernen 21 mütt 2 viertl.
haber 1 malt. 3 mütt 1 vierl.
gëlt 4 Pf. 1 ß. 9 H.
gëlt ablösiger gült 40 Pf.

Meienberg.

väsen 1 malt. 3 mütt 1 viertl.
1 vierl.
haber 1 malt. 3 mütt 1 viertl.
1 vierl.
gëlt 5 ß.
gëlt ablösiger gült 12 Pf.

Ettischwil.

väsen 1 malt. 3 mütt 3 vierl.
kernen 1 mütt
haber 1 malt. 3 mütt 3 vierl.
gëlt 10 ß.
Von des Zëchendes am Far wegen:
väsen 3 mütt
haber 3 mütt

Rüsteschwil.

väsen 1 malt.
kernen 6 mütt 2 vierl.
gëlt ablösiger gült 10 Pf.

Ouw.

haber 1 malt.
gëlt ablösiger gült 5 Pf.

Beinwil.

väsen 2 malt. 2 mütt
haber 2 malt. 5 viertl.
gëlt 1 Pf.

Wigwil.

väsen 18 malt. 3 mütt 3 viertl.
kernen 2 mütt 2 vierl.
haber 18 malt. 3 mütt 3 viertl.
2 vierl.
gëlt 3 Pf. 3 ß. 10 H.
gëlt ablösiger gült 73 Pf.

Merienhalden vnd Illnouw.

väsen 3 malt. 6 viertl.
haber 3 malt. 6 viertl.
gëlt ablösiger gült 44 Pf.

Merischwanden.

gëlt ablösiger gült 15 Pf. 10 ß.
Ifsernfisch 30
Aeschenfisch 20

Bëntzischwil.

gëlt ablösiger gült 10 Pf.

Schongöuw.

kernen 9 mütt 3 viertl.
gëlt 4 ß. 5 H.

Rüedigkon.

väsen 2 viertl.
kernen 2 viertl.
gëlt 4 ß.

Dennwil.

gëlt 1 Pf. 3 ß. 11 H.

Boswil.

kernen 107 mütt 1 viertl. 3 vierl.
haber 21 malt. 2 mütt 1 viertl.
1 vierl.
vassmus 4 mütt 3 viertl. 2 vierl.
wachs 2 Pf.
an krepssen 200
hüener 6¼
stoffelhanen 4
eyer 40
an gëlt 46 Pf. 10 ß. 9 H.
von zwei stucken
wann sie korn tragen: 1 mütt väsen
wann sie haber: 1 mütt haber
zur brâch: nüt.
Von des Kellerhofs zugehörigen güetern jerlichen für den Zëchenden:
an kernen 11 mütt
an haber 6 malt.
an ablösigen gëltzinsen 219 Pf. 18 ß.

Hinderbüel.

kernen 3 viertl. 1 Bissling = vierling
haber 1 viertl.
gëlt 2 β. 6 H.
gëlt ablösiger gult 5 Pf.

Kalchern.

kernen 1 mütt
gëlt 7 β. 10 H.
von einem acher,
so er korn treit: 2 viertl. väsen
so er haber hat: 2 viertl. haber
zur brâch: nüt

Wyssenbach.

kernen 8 mütt, minder 1 Imi
haber 3 mütt 4 viertl.
hüener 1
gëlt 7 β. 3 H.

Hof Büelisacher.

an ablösiger gult 40 Pf.

Niesenberg.

kernen 2 viertl.
gëlt 12 β. 2 H.

Dachelssen.

an ablösiger gult 10 Pf.

Bünzen.

väsen 3 mütt 3 viertl.
kernen 89 mütt 1 viertl. 1 vierl.
haber 21 malt. 2 mütt 2 vierl.
gänse 1
eyer 51
Rossysen 1
gëlt 7 Pf.
mostzëchenden 12 β. 6 H.
gëlt ablösiger gult 21 Pf.

Des Wagenmans oder Baldeggergult genannt im ampt Murj ertreit jerlichen
kernen 5 mütt 1 viertl. 1 jmi
gëlt 9 Pf. 18 β. 12 H.

Von friedschätzigen güetern, so man den Zigerzins nempt:
an gëlt 2 Pf. 13 β. 1 H.

Futterhaber in etlichen Dörfern: denselben nement, wie von alterhër gebrûcht, die Conuentherren zu jren handen in gmein.

Summa

dieser bodenzinsen vnd ablösigen gülten, so jerlich in das Gotzhus geliefert werden:
väsen 105 malt. 2 mütt 2 viertl. 2 vierl. 1 jmi
kernen 522 mütt 3 viertl. 2 jmi
roggen 18 mütt 3 viertl. 1 vierl. 1 jmi
haber 187 malt. 1 viertl.
vassmus 7 mütt 4 viertl.

Von etlichen stucken, wann sie korn tragen desselben jars 2 mütt väsen
wann soliche haber: 2 mütt haber
zur brâch: nüt
an pfëffer 1 Pf.
an wachs 7 Pf.
Rossysen 3
Tuch 26 ellen 1 vierl.
an krëpssen 200
an äschenfischen 20
an Ifserfischen 30
stoffelhanen 42
an cappunen 4
hüener 16
gänsse 1
eyer 91
an gult 139 Pf. 6 β. 9¼ H.
gëlt für kleinzëchenden 11 Pf. 15 β. 6 H.
gëlt ablösiger gülten 1561 Pf. 10 β.

B. Der Hofhaltung Murj Innëmen an Zëchenden, des 1596 Jars verlichen, so jnn das Gotzhus gfüert vnd geliefert werdent.

Boswil.

kernen 253 mütt
haber 115 malt.
vassmus 9 mütt

Bünzen.

kernen 153 mütt
haber 77 malt
vassmus 4 mütt 2 viertl.

Büelisacher.

kernen 24 mütt
haber 12 malt.

Bäsenbüren.

kernen 56 mütt
haber 28 malt.
vassmus 6 mütt

Rottenschwil.

kernen 50 mütt
haber 25 malt.

an gëlt für kleinzëchenden 40 Pf.

Zëchenden im thal, als namlich Aristouw, Althüsern vnd Birchj.

väsen 87 malt.
haber 44 malt.
vassmus 16 mütt

Zëchenden im Moos.

väsen 8 malt.

Dorf Murj.

väsen 76 malt. 2 mütt
haber 38 malt. 2 mütt
vassmus 8 mütt

Butwil.

väsen 52 malt. 2 mütt
haber 26 malt. 2 mütt
vassmus 1 mütt 3 viertl.

Wey.

väsen 22 malt. 2 mütt
haber 11 malt. 2 mütt
vassmus 3 viertl.

Langenmatt.

korn 10 malt.
haber 5 malt.
vassmus 2 viertl.

Gëltwil.

korn 20 malt. 2 mütt
haber 10 malt. 2 mütt

Walleschwil.

väsen 12 malt. 2 mütt
haber 6 malt. 2 mütt

Wyle, Haslj vnd Egg

ertreit jerlich zëchend vber die 30 malter, den nimpt des Gotzhus Aman zu Murj für sin belonung.

Summa aller dieser zëchenden, so jerlich in das gotzhus geliefert wërden:

an korn oder väsen 289 malt. 2 mütt
kernen 536 mütt
haber 401 malt. 2 mütt
vassmus 46 mütt 2 viertl.
an gëlt 40 Pf.

ôn den zëchenden zu Wyle, Hasly vnd Egg, den des Gotzhus Aman für sin jarbelonung jnnimpt.

Wie thü'r oder hoch ouch jeder zëchenden verlichen wirt, was jedes stuck zu ërschatz vnd wynkauf gibt: 10 Lucerner angster.

In dissem 1596 jar habent die zëchenden, wie an andern orthen, meer dann die verloffnen jar golten; nützit destweniger, wîl die Inventirung jn dissem jar beschëchen, also verzeichnet, sonst andere jar etwan nit so thü'r verlichen worden.

Des Gotzhus selbsbuw zu gemeinen jaren vngeuar ertreit:

väsen 300 malt.
roggen 150 malt.
haber 70 malt.

C. Dargëgen thut das jerlich vssgëben:

Erstlich im Gotzhus gwonlich acht Conuentherren erhalten werden, deren jedem gibt man vsserhalb dem herrentisch jerlichen

kernen 26 mütt
haber 4 malt.
gelt 20 Pf.
wyn 7 soum vber tisch für alle malżyten des jars.

dem Priorampt, an gelt 20 Pf.
dem Custorampt „ 16 Pf.

Summa, was den Conuentherren vsserhalb dem Herrentisch gehört:

an kernen 208 mütt
haber 32 malt.
an gelt 196 Pf.
an wyn 56 soum

Vssgëben zu der Pfarherren Corpus.

in Murj.

väsen	7	malt.
kernen	20	mütt
haber	7	malt.
vassmus	2	mütt
wyn	7	soum
vnschlitt	7	Pf.
holz	7	claffter

in Boswil.

kernen	40	mütt
haber	10	malt.
wyn	8	soum

zu Bünzen.

kernen	36	mütt
haber	15	malt.

In dem Gotzhus wirt zu gemeinen jaren verbrûcht:

an kernen vnd roggen	1200	mütt
an haber	300	malter
vassmus	70	mütt

Des Gotzhuses Balbierer oder Schërer hat:

an kernen 5 mütt.

Gemeiner Diensten jarbelonung thut:

an gëlt 1000 Pf.

Summarum alles vorstënden vssgëbens im Gotzhus zusammen thut:

väsen	7	malt.
kernen	1509	mütt
haber	364	malt.
vassmus	72	mütt
wyn	71	soum
vnschlitt	7	Pf.
holz	7	claffter
gëlt	1196	Pf.

Was aber gemeine hantwërchs oder buwlüt antrifft, verbrûcht sich des jars etwan meer vnd minder dann das ander, darumb sollichem dehein eigentlichen namen ze schöpfen oder gëben ist.

Dessglîchen was des Gotzhus gemeine Vssgab ist in der kuchj oder sonst verbrûcht wirt, demselben hierinnen glîchfalls ouch kein namen gëben wërden kann.

Also nach abzug Innëmen vnd Vssgëbens, plîbt im Gotzhus noch lûter beuor:

väsen 688 malt. 3 viertl. 1 jmi

kernen ist hinder 450 mütt 7 jmi; wërdent sich an nachuolgenden jnkommen abschweinen (d. h. mindern in der Rechnung oder in der Einlagerung).

roggen 168 mütt 3 viertl. 1 vierl. 1 jmi

haber 294 malt. 2 mütt 1 viertl.

vassmus ist hinder 17 mütt 3 viertl., wirt sich am andern nachuolgenden Innkommen schweinen.

wachs	7	Pf.
Rossysen	3	
Tuch	26	ellen 1 vierl.
an krëpssen	200	
an Ifsernfischen	30	
an Aeschenfischen	20	
Stoffelhanen	42	
Cappunen	4	
Hüener	16	
pfëffer	1	Pf.
Gënss	1	
eyer	91	

gëlt 556 Pf. 12 ß. 4 H.

Vorräthe. An früchten ist bar vff den Schüttinen vnd kellern jm Gotzhus funden worden anno 1596

väsen	80	malt.
haber	60	malt.
wyn	20	soum

An alten bodenzinsen vnd sonst ist vfsftan funden worden:

väsen	18	malt.
kernen	110	mütt
roggen	5	mütt
haber	110	malt.
gëlt	1760	Pf.

Darîn dann zogen vnd gerëchnet, was Aman Widerker zu Murj bî dem koufschilling des hûses vnd güetern noch schuldig verpliben, vnd zu jarzalungen verfallt.

An alten Zëchenden ist ufsftändig funden worden:

kernen 7 mütt
vassmus 4 mütt

In des Gottshuses Sënnerej wërdent zu gemeinen jaren erhalten 50 mëlchküe vnd in die 30 stuck jungvich, Stier vnd zîtrinder, darus das Gotzhus mit fleisch, anken vnd këss erhalten vnd versëchen wirt.

Zu des Gotzh. eignen ackerbuw wërdent erhalten zwen Rinderzüg, an jedem 8 Rinder, vnd zwen Rosszüg, an jedem 6 Ross, alle notwendigkeiten des Gotzh. damit ze füeren, darzu zwo oder drei hûsküe.

Im Markstal stand gwonlich fünf oder sëchs rîtpfërt.

Item das Gotzh. hat 5 weyer klein vnd gross.

Zu Esch im Ampt Hitzkilch daselbst hat d. Gotzh. vngeuar acht jucharten rëben sampt zugehörigem mattland oder wieswachs, ouch hus, hofstatt vnd Trotten. Die jerliche wînnutzung wird in das Gotzh. gfüert.

II. Die Hofhaltung Bremgarten.

A. Innëmen an jerlichen Zinsen zu:

Bäsenbüren, Hermetschwil, Hof Rüti, Eggenwil, Walteschwil vnd Walthüsern.

väsen 1 malt. 7 viertl. 1 jmi
kernen 108 mütt 3 viertl. 2 jmi
haber 8 malt. 3 viertl. 1 vierl.
roggen 11 mütt 1 viertl. 1 vierl.
hüener 8
an gëlt ewiger vnd ablösiger gült: 107 Pf. 5 β. 7 H.

Wolen.

väsen 1 malt. 11 viertl.
kernen 71 mütt 4 viertl.
haber 13 malt. 3 viertl.
roggen 29 mütt 3 viertl. 3 vierl.
vassmus 14 mütt
hüener $28^1/_4$
eyer 240
rossysen $1^3/_4$
an gëlt ewiger vnd ablösiger gült 20 Pf. 3 β. 8 H.

Gösslikon, Büttikon, Villmergen, Hënbrunnen, Hëgklingen vnd Tintigkon.

kernen 3 viertl.
roggen 1 mütt
haber 1 mütt
ewiger vnd ablösiger gült: 45 Pf. 1 β.

Bremgarten, Lungkofen, Jona, Arni, Lieli, Bërken, Zwilligkon, Hedingen, Ferenbach, Wolssen, Dussen vnd Mellingen.

väsen 6 malt.
kernen 53 mütt 1 viertl.
haber 8 malt.
pfëffer 1 Pf.
wachs 1 Pf.
gëlt ewiger vnd ablösiger gült: 130 Pf. 18 β. 6 H.

Von des Gotzh. Müli in der Statt Bremgarten:

kernen 78 mütt, thut wuchentlich jeder durchs jar 6 viertl.

Summa aller jerlichen Zinsen:

väsen 9 malt. 2 viertl. 1 jmi
kernen 312 mütt 3 viertl. 2 jmi
haber 29 malt. 10 viertl. 1 vierl.
roggen 42 mütt 4 vierl.
vassmus 14 mütt
wachs 1 Pf.
pfëffer 1 Pf.
hüener $35^3/_4$
eyer 240
rossysen $1^3/_4$
an gëlt ewiger vnd ablösiger gült: 303 Pf. 8 β. 8. H.

B. Innëmen an Zëchenden:

Wolen.

väsen 108 malt.
haber 55 malt.

Villmergen.

kernen 251 mütt
haber 22 malt.
vassmus 18 mütt

Gërstenzëchent zu Villmergen.

gërsten 4 mütt

Tintigkon.

kernen 126 mütt
haber 12 malt.
vassmus 10 mütt 2 viertl.

Hilfikon.

kernen 55 mütt
haber 6 malt.
vassmus 3 mütt

Anglikon.

kernen 65 mütt
haber 4 malt.
vassmus 6 mütt
gëlt für den höuwzëchenden 32 Pf.

Büttikon.

kernen 61 mütt
haber 4 malt.
vassmus 1 mütt 2 viertl.
für den höuwzëchend 34 Pf.

Hënbrunnen.

kernen 26 mütt

Künten vnd Sulz.

kernen 74 mütt 2 viertl.
haber 37 malt. 2 mütt

Niderlungkofen.

kernen 47 mütt
haber 23 malt. 2 mütt
für den höuwzëchend 52 Pf.

Glättliszëchenden zu Lungkofen.

kernen 13 mütt

Rüttizëchent zu Walteschwil.

kernen 13 mütt

Eggenwil.

Denselbig zëchenden allen, vorbehalten den wyn, nimpt ein Amptman zu Bremgarten an sîn belonung vnd schweinerung der früchten vnd muss den Pfarrherren dasselbst vmb sîn jerlich Corpus ussrichten.

Ebni-Zëchenden vsserhalb Bremgarten.

Denselbigen nimpt ouch ein Amptman dasselbst an sîn belonung vnd jarbesoldung.

Summa aller Zëchenden:

väsen 108 malt.
kernen 731 mütt 2 viertl.
haber 164 malt.
vassmus 43 mütt
gëlt 118 Pf.

Summarum alles Innëmens jerlicher Bodenzinsen, gülten vnd zëchenden des Gotzh. Hofes Bremgarten zesamen.

väsen 117 malt. 2 viertl. 1 jmi
kernen 1044 mütt 2 vierl. 2 jmi
haber 193 malt. 3 mütt 1 vierl.
roggen 42 mütt 4 vierl.
vassmus 57 mütt
wachs 1 Pf.
pfëffer 1 Pf.
hüener $35^3/_4$
eyer 240
rossysen $1^3/_4$
gëlt 421 Pf. 8 β. 8 H.

C. Dargëgen thut des Gotzh. Hof jerlich vssgëben und wiederzins:

Pfarherren zu Lungkofen.

kernen 42 mütt
haber 6 malt.
gëlt 2 Pf.
wyn 2 soum

Pfarherren zu Wolen.

kernen 26 mütt
haber 6 malt.
vassmus 3 mütt
wyn 6 soum

Dem Capplanen von vnser L. Frouwen pfrund zu Villmergen.
kernen 33 mütt
haber 10 malt.
vassmus 3 mütt
wyn 6 soum

Pfarherren zu Eggenwil.
kernen 30 mütt
haber 10 malt.
vassmus 4 mütt

Das alles zalt, wie vorstat, der Amptman zu Bremgarten voruss vnd ab vss dem zëchenden daselbst, das veberig reicht jm an sin belonung vnd schweinerung der früchten. —

An wyn 4 soum zalt das Gotzhus.

Gotzhus Hermatschwil.
kernen 28 mütt
gëlt 40 Pf.
von vnd ab der Mülj zu Bremgarten in der Statt.

Spitalpfrund zu Bremgarten.
kernen 2 mütt
haber 1 malt.
von wegen des Glättliszëchenden zu Lungkofen.

Herr Schultheis Mutschli's sëligen erben zu Bremgarten von eines zinstûsches wegen zu Bäsenbüren, dem Gotzhûs jetzund zugehörig:
kernen 7 mütt 2 viertl.

Herrn Stattschrîber Meienberg daselbst
gëlt 6 Pf. für 2 rynisch Gulden in gold.

Der Helferei-pfrund zu Bremgartén
gëlt 6 Pf.

Den ledigen pfründen daselbst
an gëlt 2 Pf.

Der kilchen zu Lungkofen
an gëlt 4 Pf.

Der Capplaneipfrund daselbst
kernen 3 viertl.

Summarum alles jerlichen vssgëbens vnd widerzinsen des Hofs zu Bremgarten.
kernen 139 mütt 1 viertl.
haber 23 malt.
vassmuss 10 mütt
wyn 18 soum
gëlt 60 Pf.

Also nach abzug des vssgëbens plîbt dem Gotzh. noch vorstënd vnd veberig dem Amptman zu verrëchnen:
väsen 117 malt. 2 viertl. 1 jmi
kernen 904 mütt 4 viertl. 2 jmi
haber 170 malt. 3 mütt 1 vierl.
roggen 42 mütt 4 vierl.
vassmus 47 mütt
wachs 1 Pf.
pfëffer 1 Pf.
hüener vnd eyer, plîbent dem Amptman
rossysen $1^3/_4$
gëlt 361 Pf. 8 β. 8 H.

Der Amptman zu Bremgarten ist by gethaner rëchnung vff Bartholomej, ao. 1596 gëben, dem Gotzh. an alter restanz lûter schuldig plieben wie volgt:
korn oder väse n 9 malt. 3 mütt
kernen 269 mütt 3 viertl. 1 jmi
haber 69 malt. 11 viertl. 2 vierl. 1 jmi.
roggen 62 mütt 3 viertl. 1 vierl. 1 jmi
vassmus 11 mütt 2 viertl. 1 vierl.
pfëffer 1 Pf.
wyn: jn dem hofkeller ist nützit vorhanden funden worden.
gëlt 323 Pf. 11 β. 6 H.

An silbergeschir ist vorhanden, in dissern Hof gehört
10 march 15 loth.

Hernach volgt, was für güeter zu des Gotzh. Hofe zu Bremgarten gehörent vnd durch den Amptman daselbst verwalten werdent.

Bremgarten. Item ein Gut, zu Bibenloss genant, ist 3 Jucharten rëben sampt der matten vnd Schü'r vnden daran, buwt ein Amptman vmb den halben theil wyn. Item ein Schü'r vor der Statt vnd ein hanfpündten, lît in der Ouw.

Oberlungkofen. Vlj Hagenbuch buwt vmb halben wyn fünfthalb Jucharten rëben, darzu gehört Hûs, Hofstatt, Trotten vnd etliche güeter.

Niederlungkofen. Michel Eichholzer buwt vmb halben wyn 4 jucharten rëben, darzu gehört Hûs, Hofstatt vnd etliche güeter.

Zuffikon. Vnderuogt hans wëtlich buwt vmb halben wyn zwo Jucharten rëben, sampt etlichen güetern darzu gehörig. Jacob wëtlich, sin Bruder, buwt vmb halben wyn zwo Jucharten rëben, darzu gehört Hûs, Hofstatt vnd etliche güeter. Stoffel Carli buwt vmb halben wyn 6 Juchart rëben, darzu gehört Hûs, Hofstatt vnd etliche güeter. Hans Carli buwt vmb halben wyn 6 Juchart rëben (u. s. f.). Item ein Trotten gehört zu vorgemelten rëben in gemein.

III. Die Hofhaltung Sursee.

(Auszug.)

Zehnten erhebt das Kloster zu Eggerswil, Notwil, Huwbrëchtingen, In der Rot, Tannenfels, Irflikon, Nüwenkilch, und zwar nach Surseergemäss gerechnet (das an jedem Malter um 3 Viertel über das Luzerner Hofgemäss betrug):

an väsen 188 malt. 1 viertl.
haber 188 malt. 1 viertl.

An Zehnten gleichfalls zu Rott, Sigerswil, Dogelswil, Kottwil, Kaltbach, Hiltprëchtingen, Grosszëhnten zu Sursee:

väsen 162 malt.
haber 162 malt.

An Klein- oder Heuzehnten zu Nüwenkilch, Eggerswil, Notwil, Dannenfels, Irflikon, In der Rot, Doggelswil, Sigerswil, Kottwil, Hiltprëchtingen, Rott, Huwbrëchtingen, Kaltbach, Sursee:

in gëlt 258 Pf.

Summa: väsen 350 malt. 1 viertl.
haber 350 malt. 1 viertl.
gëlt 258 Pf.

Der Widemzins, erhoben zu Komlen, Tann, Sursee, Doggelswil, Sigerswil, Kottwil, Ey, betrug:

väsen 2 mütt
kernen 11 mütt 2 viertl.
haber 1 malt. 6 viertl.
gëlt 8 Pf. 3 ß. 6 H.

Ausgeben davon hat das Kloster an die Pfarrstellen und Pfründen in Sursee, Russwil, Neuenkirch, an Amtmann und Stadtschreiber zu Sursee:

väsen 52 malt. 1 mütt 2 viertl.
haber 52 malt. 2 viertl.
vassmus 4 mütt

Sodanne ist der Amptman in Sursee nach lûterer rëchnung, den 16. Augusti 1596 mit jme gethan, schuldig pliben dem Gotzhus:

gëlt 1319 Pf. 6 ß. 6 H.

Güter, zu des Gotsh. Hof zu Sursee gehörend, sind: ein Mattli sampt Schü'r vsserhalb der Statt am Spitzenbüel. Ein Boumgärtli, obgenannter Schü'r gegenüber; ein holz zu Sigerswil, 6 Jucharten. An silbergschir ist vorhanden 7 march 12 loth an einem Dotzet oder Insatz-bëcher.

IV. Die Hofhaltung Thalwil.

(Auszug.)

An jährlichen Bodenzinsen zu Thalwil „und daselbst vmb“:

kernen	28 mütt
haber	2 viertl. 1 jmi
gělt	5 Pf. 2 β. 7 H.
wyn	4 eimer

An ablösiger Gült in der Stadt Zürich u. zu Thalwil, beides nach Luzerner Währung gerechnet:

24 Pf. 10 β.

Das Gotzh. hat zu Dallwyl vnd Meylen am Zürichsee an beiden orthen vngeuar 36 Jucharten rěben sampt zugehörigen acher u. matten.

Die Erträgnisse sämmtlicher genannter Güter fallen dem Hofamtmann zu Thalwil als Besoldung, und den Lehens- und Bauleuten als Weinnutzung und Lohn zu.

Nach Abzug aller Besoldungen, Zinsen und Ausgaben blieb dem Kloster als jährliches Einkommen von seinen vier Hofstätten Muri, Sursee, Bremgarten und Thalwil erstlich an baarem Gelde:

1210 Pf. 10 β. 11 H.

u. sodann an Körnerfrüchten:

an väsen	1101 malt. 3 mütt 4 viertl. 2 Imi
kernen	454 mütt 3 viertl. 3 jmi
roggen	211 mütt 2 jmi
haber	591 malt. 2 mütt 2 vierl.
vassmus	29 mütt 2 viertl.

Hiebei ist nicht mit eingerechnet, was von vorräthiger Frucht damals auf den Kornschütten der Klosterhöfe lag, aber auch nicht, was einzelne Ackerstücke an Korn oder Haber jährlich zu zinsen hatten, je nachdem sie im Wechsel der Dreifelder-Wirthschaft in die Korn- oder Haberzelge, oder in die Brache zu liegen kamen.

Des Klosters Ausstände an baarem Gelde betrugen damals 3402 Pf. 17 β. 12 H.; dagegen schuldete der abgetretene Prälat: 4820 Pf. 2 β. 8 H. — Baargeld fanden die abrechnenden Gesandten damals im Kloster vor: 5568 Pf. Daraus wurden nun folgende Unkosten bestritten:

1) „Daruss sind glych zwen Lastwägen vss Elsass bschickt vnd zalt worden.“
2) Da der alt Herr entsetzt vnd der Jetzig nüw herr Prelat erwölt worden, ist vffgangen: 2618 Pf.
3) Den bischöflichen Agnaten gen Constanz: 1200 Pf.
4) Kosten der Confirmation und Benediction des jetzigen Prälaten: 1210 Pf.
5) Kosten für den alten Herrn, anfangs zu Luzern, darauf zu Constanz im Predigerkloster lebend, was er für Tischgeld und in anderm verbraucht: 471 Pf.
6) Mithin sind von obigen 5568 Pf. vorräthigem baarem Gelde dem neuen Herrn baar verblieben: 71 Pfund.

An Schaumünzen und Silbergeräthen war in der Abtei vorhanden und wurde dem neuen Prälaten mit übergeben:

16 Rosennobel, 7 Schiffnobel; 1 Freiburger-Goldstück, gegen 10 Sonnenkronen haltend. 64 Doppeldukaten und 81 einfache. Ein vergoldeter Züricherthaler, ditto ein Berner, ditto einer mit dem Bundesgenossen-Schild der XIII Orte. Endlich an Silbergeschirr 162 Mark 7 Loth.

IV. Steuerbezug, Weinconsum, Baarvermögen bis 1596.

Die *Acta fundationis* erzählen, wie schon in den ersten Zeiten des Klosters ein steuerpflichtiges Hofgut unter mehrere Erben von verschiedener Erbberechtigung getheilt worden und daraus dann die gesammte Steuerquote in so mancherlei und kleinste Bruchtheile zerfallen sei, dass es damals schon eine Last für die Berechnung und den Bezug der Steuer geworden war. Dies drückt sich in dem Kloster-Inventarium vom J. 1596 auf eigenthümliche Weise aus. Dorf Muri zinst an Hühnern $1^3/_4$, Boswil desgleichen $6^1/_4$, Wolen ebenso $28^1/_4$. So zinst alsdann Butwil jährlich 2 Rosseisen, Bünzen eines, Wolen $1^3/_4$. Wenn nun Rosseisen oder Hühner viertelsweise gezinst und überbracht werden, weil eine ehemals ungetheilte Hofstatt später unter die Erben halb oder viertelsweise zerschlagen worden, so bleibt doch gerade ein in Hufeisen erlegter Zins immerhin noch auffallend genug, um ihm hier ein erläuterndes Wort beifügen zu dürfen. Das Stift Engelberg in Unterwalden lässt sich für ein kleines Lehensgut jährlich zwei leichte Rosseisen zinsen: *unius palafredi bipedem ferraturam.* Engelberg im XII. und XIII. Jahrh. 1846, 101. Die Edeln von Aspermont entrichteten dem Stifte Einsiedeln als Anerkennung der Lehensherrlichkeit einen jährlichen Zins von vier Hufeisen. Blumer, Rechtsgesch. d. Schweiz. Demokratieen 1, 310. Das Nonnenkloster St. Joseph im Muotathale, Kt. Schwyz, erhält 1322 seine Lehensbestätigung „um ein Rossysen einost in dem jar.“ Alpenros. 1830, 280. Diese Symbolik aus dem Lehensrechte, die mit dem *officium cavale* zusammenhängt, wornach der ganze weltliche Besitz nur ein Lehen Gottes ist, das er durch die Hand seines Stellvertreters, des Papstes, den Fürsten und ihren Vasallen giebt und nimmt, kann unmöglich eine Anwendung auf Hörige und Leibeigene, wie in den oben genannten Freienämter Dörfern waren, gehabt haben. Es kann wegen seiner Wohlfeilheit auch nicht die Steuer vertreten haben; zu Winterthur kostete im J. 1261 ein Hufeisen ungefähr $5^1/_4$ Kreuzer unsers Geldes. Archiv f. Schweiz. Gesch. 12, 168. Der ganze Brauch muss tiefer wurzeln. Hufeisen waren dem Germanen Heilszeichen, Zeichen Gottes, daher sind sie noch an den Thoren, Mauern und Altären unserer ältesten Kirchen eingehauen oder aufgehängt. Drei Hufeisen begehrt der Palnajäger auf der Insel Fünen, wenn er in der Neujahrsnacht als W. Jäger kommt. Menzel, Odin 205. In der Kirche zu Wexiö in Schweden hängt ein Hufeisen, das dem Pferde Odhinn's abfiel, als es beim Klang der ersten Kirchenglocke

sich bäumend gegen einen Felsen ausschlug. Wedderkop, Bild. a. d. Norden 2, 239. An der Nicolaikirche zu Dresden ist hinter einem künstlich geschmiedeten Gestänge ein übergrosses Hufeisen eingemauert. Das Ross des Markgrafen Dietrich von Meissen soll hier störrig geworden sein und mit dem Hinterhuf einen so kräftigen Schlag gegen die Kirchenmauer gethan haben, dass man die ganze Form des eingedrückten Hufeisens nachmals durch dies eiserne ausfüllte. Schäfer, Städtewahrzeichen 1, 21. Der hl. Nikolaus, an dessen Kirchen die eingemauerten Hufeisen nachweisbar häufiger sind, ist an die Stelle des alljährlich in den Zwölften umreitenden Gottes Odhinn getreten; er wird bekanntlich als ein geharnischter, schwertführender Reiter gedacht, welchem, wenn er Nachts vom 5. bis 6. December durch den Ort reitet, für sein Ross ein Schuh voll Haber oder Heu hingesetzt wird. Ein ihm an Tracht und Ritterlichkeit gleichender Heiliger ist der hl. Martinus, gleichfalls schwertführend und beritten; dieser aber war nicht nur Patron unserer ältesten Episcopalkirche zu Windisch, sondern ebenso derjenigen zu Muri. Die Basilica Muri's wurde 1060 unter Abt Burkhard geweihet in den Ehren des allerheiligsten Martinus, „*Turonorum episcopi*“. Er soll einst auf seiner Reise aus Italien hier durchgezogen sein und sogar zu Windisch gepredigt haben. Die Steininschrift daselbst besagt, der Bischof Ursinus und Dietbold (der Gaugraf) haben in des hl. Martinus Ehren diese Kirche gebaut unter dem Baumeister Linculf: *In onore Sci Martini Ecpi Vrsinos Ebescubus it Detibaldus ✝ Linculfus ficit.* In baier. Hofstetten bei Ersdorf wird ihm als Kirchenpatron am Martinstage zwar nicht mehr Eisen, aber Haber geopfert. Ein Sack steht vor der Kirche, in den Jeder eine Handvoll wirft „für St. Martins Schimmel“. Gleichwohl wird oft so ein halber Metzen zusammengebracht und dann zu Gunsten der Kirche verkauft. (Mittheil. v. Minist.-Secret. Grässer in München.) Auch der hl. Leonhard und der hl. Eligius werden in Tirol und der innern Schweiz noch unter demselben Sinnbilde verehrt. Die Hauptthüren der Tiroler Leonhardskirchen sind mit Hufeisen bemalt, und die auf Reisen Gehenden schlugen sonst ein Hufeisen an diese Kirchenthüren. Sie hängen in Baiern an Kirchthürmen (Panzer, Bair. Sag. 1, 194; Schöppner, Bair. Sagb. no. 593), an Ställen (Panzer, Bair. Sag. 1, 260), sie waren auch bei uns noch vor kurzer Zeit in der Pflasterung städtischer Thorwege eingelassen zu sehen. Wie der Isländer noch beim „Heiligen Eisen“ schwört, das auf dem Wege gefundene Hufeisen als Glückszeichen mit heim nimmt und über die Hausthüre nagelt,

ebenso behauptet auch bei uns noch der Aberglaube: Wer ein Hufeisen unvermuthet findet, wird reich; er muss es schweigend aufnehmen und daheim ob der Stubenthüre annageln, es ist gegen alle bösen Geister. Die kleinen Germanen-Hufeisen, ohne Griff und Aufzug an den Stollen-Enden, nennt der gemeine Mann in Mitteldeutschland Schwedeneisen, in der Schweiz Eseleisen (als ob sie dem Eselein des Nikolaus oder des Weihnachts-Kindleins abgefallen wären), in Tirol Pfaffeneisen, sie fallen den alten Pfaffen-Köchinnen ab, wenn diese in Rosse verwandelt vom Teufel über die Alm geritten werden. Der Tiroler verarbeitet sie zu den berühmten Schlagringen. Zingerle, Tirol. Sitt. no. 960. Es liegt dieser Anschauung eine gröbliche Verdrehung zu Grunde, denn auch U. L. Frau wurde in ältern Abbildungen reitend vorgestellt, auch ihr wurden Kirchenrosse gestiftet. Karl d. Gr. liess die Liebfrauenkirche zu Achen rund bauen nach dem Hufe seines Rosses (Wolf, DMS. no. 272); das heisst: Ring- und kreisförmig, wie die ältesten deutschen Kirchen gebaut sind, stand die Heidengemeinde versammelt zu Gericht und beim Opfer, der Priester und Richter mitten im Ringe. Noch immer werden an der Schaffhauser Kirchweihe bei allen Stadtbäckern „Hufeisen" gebacken, gesalzene fette Kümmelbrödchen, welche die Form eines gehörnten Thierschädels haben. Anderwärts ist bekanntlich um Martini, nebst der Martinsgans und der an ihr vollzogenen heidnischen Schulterblattschau, das hornförmig gebackene Festbrod des Martinshornes üblich. Weitere Belege für diese an das Eisen sich anknüpfenden Ueblichkeiten stehen gesammelt: Alemann. Kinderlied, pg. 407.

An Grund- und Bodenzins wird dem Kloster alljährlich vom Dorf Muri und von der Hofhaltung zu Bremgarten je ein Pfund Pfeffer entrichtet. Der Abt, welcher im Dorfe Muri des gänzlichen, in Bremgarten zum Theil das Recht des Grundherrn anzusprechen hatte, hatte diesem Grund und Boden an beiden Orten das Marktrecht verliehen und bezog dafür den Pfeffer zum Zeichen, dass ihm hier Kauf und Verkauf von Handelswaaren tributär sei. Pfeffer, im frühern Mittelalter ohnedies selten und theuer, war, so lange zugleich Mangel an baarem Gelde bestand, allenthalben ein Stellvertreter der Münze, später ein Symbol der Unterwürfigkeit geworden. Dem Landammann Zurlauben ist die Herrschaft Nesselnbach vom Kloster Gnadenthal um 1 Pf. Pfeffer jährlich admodirt, 1715. Abscheide-Sammlung Bd. 7, Abth. 1, pg. 1056. Seit dem J. 1387 war die Stadt St. Gallen in Handelsverbindung mit der Reichsstadt Nürnberg getreten und überschickte für die Vergünstigung, den dortigen

Markt beziehen zu dürfen, alljährlich „ein hölzern Becher und ein pfund pfeffer“. St. Galler Chronica von Wild, 1849, pg. 49. Die Handelsstädte Nürnberg, Bamberg und Worms genossen bei Beziehung der Frankfurter Messe Zollvergünstigungen, und indem sie sich dieselben alljährlich vor Rath erneuen liessen, überreichte daselbst ihr Abgesandter zu Handen des Reiches unter anderm einen mit Pfeffer gefüllten Holzbecher. Diese Ceremonie hat noch Goethe mit angesehen und geschildert: Autobiographie, erstes Bändchen, pg. 53. 56.

Wenn man den Weinverbrauch der Conventualen zu Muri in den vorstehenden Rechnungen betrachtet, so muss man nicht vergessen, was das Inventarium ausdrücklich bemerkt, dass in diesem behandelten Rechnungsjahre von 1596 nur „gwonlich acht Conventherren“ wirklich im Kloster lebten. Die übrigen Patres wohnten auf den vom Kloster besetzten Pfarreien und zogen aus diesen ihre Einkünfte an Wein, Korn und Geld besonders, wie denn dies auch im Inventar unter der eigenen Rubrik Corpus angesetzt und ausser der Conventrechnung veranschlagt steht. Es hatten nun diese acht Conventualen zusammen jährlich für ihre Mahlzeiten an Tischwein 7 Saum, und ausserhalb ihres Tisches jährlich 56 Saum zu beziehen. Allein der Gesammtbezug des Klosters gieng höher und betrug jährlich 71 Saum. So viel nämlich ergiebt die Rechnung mit Einschluss der Klostergüter an der Reuss, weil deren Weinerträgniss wirklich dem Convent zufiel und nicht etwa dem dortigen Kloster-Amtmann in ähnlicher Weise mit in Gehalt verrechnet wurde, wie es bei des Klosters Rebgütern am Hofe Thalwil laut Rechnung allerdings geschah. Dass nun aber auch dieses von den Rebgütern besonders bezogene Weinquantum in den Keller nach Muri kam und nicht in den Kellern des Hofgutes lag, erweist sich aus dem Abschnitte des Inventars, der über die Hofhaltung Bremgarten besagt: „Wyn ist in dem hofkeller nützit vorhanden funden worden.“ Von diesen 71 Saum jährlich bezogenen Weines hatten nun die Tagssatzungsherren im August des Jahres 1596 eingekellert zu Muri noch vorgefunden 20 Saum. Indess muss diese Quantität noch in jenem Monat gleichfalls weggetrunken worden sein; denn als die versammelten Herren mit ihrer Rechnung zu Ende sind und dabei auf einen unerwarteten Geldüberschuss treffen, ist es das erste, dass sie daraus dem Kloster Wein ankaufen und es also im Protokoll verzeichnen: 1) Darvss sind glîch zwên Lastwägen vss Elsass beschickt vnd zalt worden.

Der Keller mit 71 Saum eingelagerten Weins war also da-

mals binnen Jahresfrist vollständig leergetrunken, und doch ergab es sich sogleich, dass auch dieser Weinbedarf für die acht Mönche noch zu kurz gegriffen war. Denn als die Tagssatzungsherren hinter die Schuldenliste des Abtes kamen, fanden sie darin unter Anderem auch noch folgende Posten, die das Kloster bei den Wirthen ringsum in der ganzen Landschaft nachzuzahlen hatte:

Klynhans Waldispüelen, dem wirt im Wey zu Muri zergëlt	150 Pf.	
Andreas Strebel dem wirt im Wey	110 „	
Hans Felix Kölligkern, wirt an der Egg, im Amt Muri, zergëlt	62 „	4 β.
Vndervogt Heinr. Stöcklis sel. Erben zu Muri zergëlt	80 „	15 „
Ludwig Sässler, dem wirt zu Muri zergëlt .	164 „	1 „
Vndervogt Dan. Rey zu Muri vmb wîn . .	102 „	— „
Felix Buri, dem lëchenmann auf den Rebgütern zu Esch	340 „	— „
	1008 Pf.	20 β.

Rechnet man zu jenen 71 Saum per Jahr weggetrunkenen Klosterweines noch diese weiteren 1000 Pf. Weinschulden, so bliebe es rein unglaublich, dass acht Mann im Stande gewesen sein sollten, sie aufzubrauchen, wenn nicht auch anderweitige Klosterrechnungen jener Zeit ziemlich Gleiches berichten würden. Die Brüder des Klosters zum Hl. Geist in der Stadt Bern waren im Jahre 1499 nur ihrer Drei und hatten inner Jahresfrist 16 Fass Wein, jedes zu 300 Mass, verbraucht (also 4800 Mass), worauf die Obrigkeit dem Ordensvikar schrieb: „wo er nit verschaffe, dass es mit diesen Bacchusgesellen bessere, wolle sie das Haus zerstören.“ *Deliciae urbis Bernae pg. 302*, nach des Rathschreibers Valerius Anselm Diarium. Wirz, Helvet. Kirchengesch. Bd. 3. — Man könnte etwa einwerfen, das zahlreiche Gesinde werde doch vom Klosterwein jeden Falls seinen Theil mit weggetrunken haben. Allerdings, auf den Schlichwegen, die in einem liederlichen Haushalte dem Gesinde möglich gemacht werden, aber nach der Berechnung des Inventars selbst kommt auf die Dienstboten damals noch kein Wein, sondern ihr Getränke war der Most. Der Mostzehnten bestand laut unserem Inventar schon, Bünzen z. B. entrichtet ihn dem Kloster alljährlich im Werthe von 12 β. 6 H. Mithin ist die Last des damals wie heute im Freienamte gekelterten Mostgetränkes in dem sonstigen Getränk-Consum des Klosters nicht einmal mit ver-

anschlagt, und der clerikale Durst muss dadurch in unserer Vorstellung noch um ein Bedeutendes höher anwachsen. Wir unterlassen es absichtlich, hier weitere Belege aus der mönchischen *ars potatoria* vorzubringen, um unsern Gedankengang nicht unterbrechen zu müssen, und betrachten die sich aufnöthigende Frage, wie denn der gemeine Mann damals im Stande gewesen sein konnte, als geringer Bauer oder Handwerksmann aus seinem Guthaben dem Kloster so bedeutende Summen zu gestunden, als hier in diesen Rechnungen angeschrieben stehen. Und obendrein hatte der entlassene Abt damals nicht bloss die Apotheker- und Kaufmannsrechnungen auflaufen lassen, er liess sogar den Grobschmid, Sattler, Seiler, Glaser und Kaminfeger jahrelang in ihrem Lid- und Arbeitslohn unbezahlt. Ein schmählicher Missbrauch der Gewalt von Seite des Herrschenden gegen den Beherrschten. Zum Beweise hier die Namen einiger „Schultglöubiger, so hinder dem Alten Herrn fonden worden". Hans Jakob dem Kämifeger schuldig 447 Pf. 17 β. 4 H. Meister Hermann Küng dem Schmid zu Muri Lidlohn 381 Pf. 11 β. 2 H. Felix Keller, Sattler zu Bremgarten 216 Pf. 17 β. 8 H. Hans Ammann, Seiler zu Bremgarten 497 Pf. 11 β. 7 H. Junghans Strasser, Schmids sel. Erben zu Bremgarten 65 Pf. 11 β. 7 H. u. s. w. Dies sahen denn endlich auch die regierenden Kantone ein und trafen Gegenmassregeln. In den „Satzungen der VII Orte für die Unterthanen in Freienämtern, aus den Abscheiden gezogen durch J. Melch. Löw, Ritter aus Unterwalden, Landvogt 1641" (handschriftlich im Archiv Muri) wird mit Hinweisung auf die Landesgerichtsordnung Fol. 10, und das Urbar Fol. 4, vom Jahre 1552 folgender Paragraph citirt:

„Von Priestern und Geistlichen wegen Schulden. So Priester oder Geistliche in fryen Aemtern sesshaft, jemandem ze thuon schuldig wären oder sunst weltlicher sachen halber ze thuon hettind, denen mag ein Landvogt Bott oder Verbott anlegen, und wo sy die übersächen wurden, sy gefengklichen annemen und in Thurm thun, bis sy solchem gelëbent und statt thuont."

Allein in dem uns vorliegenden handschriftlichen Manualbuch des Badener Landvogtes selbst ist diese Satzung zweifach durchstrichen und mit folgender Randnote versehen: „Ist nicht mehr in Uebung. *Procul a Jove, procul a fulmine!*"

Das Kloster war schon damals vollkommen reif zum Untergange. Bei seinen reichen Einkünften hatte es leere Kassen. Das Baarvermögen, das sich laut Inventar im J. 1596 vorfand, bestand in elenden 71 Pf., also in 149 Francs 1 Batz. unseres Geldes.

Wodurch aber konnte es gleichwohl auf weitere drei Jahrhunderte wieder lebendig, mächtig werden? In denselben Zeiten, da man die Bauern in Feldschlachten erschlug, die Frauen als Hexen folterte und briet, hervorragende Geister als Sektirer oder Landesverräther verbannte, reichte der politische Despotismus dem kirchlichen hilfreich die Hand, das Junkerthum dem Mönchsthum. Man pflegt den reformirten Kantonen die missgünstig lautenden Urtheile beizulegen, die über die schweiz. Klöster im Schwung sind; höre man daher auch eine solche Stimme von der Separat-Tagsatzung, welche die V kathol. Orte 1726 abhielten (vgl. Abschiede-Sammlung Bd. 7, Abth. 1, pg. 961). Seit dem Jahre 1637 wird in den Tagsatzungs-Abschieden den Klöstern aufgetragen, sie sollten von 40 zu 40 Jahren ihre unstreitigen Zehenten in Bereinigung bringen und durch den Landvogt in ein Urbar verfassen lassen. Endlich 1726 erscheint der Klosterkanzler Kreuer von Muri im Namen seiner und anderer mitverbündeten Stifte vor den versammelten Boten der fünf katholischen Orte; er warnt dieselben, in einem so unrechtmässigen Beginnen den Evangelischen nicht voranzugehen, so möge man sich, wenn solcherlei Practiken gegen die Geistlichkeit zu Stande kommen, nicht mehr wundern, dass so viele Drangsale über die Katholiken seither verhängt worden, u. s. w. Die Gesandten der katholischen Kantone finden dies wenig überzeugend und erwiedern: Gerade sie, weil sie nun am Ruder seien im Freienamte, wünschen sich obrigkeitlich mit der Bereinigung des Klosterzehntens zu befassen, bevor ihre Amtsnachfolger, die reformirten Kantone Zürich und Bern, hier dasselbe Geschäft anfangen und die dabei auflaufenden Sporteln und Taxen für sich wegnehmen würden. Muri möge sich daher dieser Kosten nur nicht weigern: „Die Klöster verschonen ja auch niemand, sie saugen und ziehen „das reinste Blut der katholischen Eidgenossenschaft an sich; doch „dann freilich, wenn sie vermeinen, einen grossen Schatz erübrigt „zu haben, kommen schliesslich die Evangelischen und nehmen „ihn weg.“

Dritter Abschnitt.

Haus- und Gesindeordnung.

Die nachfolgenden Statuten zusammen bilden im Archiv Muri einen handschriftlichen Folioband. Seine einzelnen Abschnitte gehören verschiedenen Zeiträumen und Moden des Klosters an und stehen unter sich in innerem Widerspruche. Er ist zwar von einer und derselben Hand copirt, doch hat ein späterer Schreiber im Jahr 1694 darin nachcorrigirt, einzelne Bestimmungen für obsolet erklärt, ganze Kapitel gestrichen, veraltete Klostertitulaturen in modische umgeschrieben. Die Aenderungen von letzter Hand geben ihre Zeit an im sechsten Abschnitt §. 16 und im Nachtrag dazu, wo plötzlich die Rede ist von der Hofcapelle und von dem Dienst des Kämmerlings an der Tafel Ihrer Hochfürstlichen Gnaden. Zugleich ist auch die Titulatur, die den eidgenössischen Schirmorten zukam, „Unsere Gnädige Herren und Oberen" überall in der Handschrift mit ingrimmiger Feder ausgestrichen. Es gehört also diese neueste Beifügung in das Jahr 1702; damals wurde der 39. Abt, Placidus Zurlauben aus Zug, zum Reichsfürsten erhoben, errichtete im Kloster einen Hofstaat mit den vier Marschals-Erbämtern und war hierdurch veranlasst, diese Statuten theils zu revidiren, theils neu zu bestätigen. Indessen gleich der erste Abschnitt zeigt, dass man sie noch den Bräuchen einer früheren Zeit zuzuweisen hat. Derselbe handelt von der Klosterfreiung und wie derjenige dieselbe anzusprechen und zu gebrauchen habe, welcher Todtschlags oder anderer Vergehen wegen sich dem weltlichen Richter entzieht und in des Klosters Freistatt flüchtet. Diese kirchlichen Freistätten sind Kap. 48 des Landfriedens vom J. 1281 allgemein gewährleistet: *chloster, chirchen, vrethof* (Freithof), *widum* (*dotes*, Widumsgüter) *suln ganzen frid haben. wer sie angrifet, der ist fridbræch.* (Pertz, c. 40 *Chlosterfride.*) Dieses Recht des Friedens und der Freiung war an Muri ertheilt worden, jenes 1247 durch Innocentius IV, dieses 1571 durch Pius V. Die Bulle steht abgedruckt in *Murus et antemurale,* Abth. 3, pg. 32. Freiung oder Immunität ist das Recht, die Gerichtsbarkeit des Grafen

oder Vogtes als ordentlichen Landrichters in jenen Sachen auszuschliessen, welche zur Competenz seines Dinghofes gehören. Somit steht das Kloster als Freihof dem Dinghof gegenüber (Zöpfl, Alterthümer des deutsch. Rechts 1, 39) und gewährt den in den Freihof oder Freithof geflüchteten Verbrechern ein vom Landrichter unbeeinträchtigtes Asyl. Ein ferner alterthümliches Rechtsverhältniss wird auch in der vierten Vorschrift dieser Klosterfreiung berührt: der in die Freiung Geflüchtete dürfe nämlich dieselbe nicht eher wieder überschreiten, als bis er sich 1) mit der Obrigkeit, 2) mit den Parteien und 3) mit den „Fründschaften", gegen die er gehandelt, gänzlich vertragen habe. Der Sühnvertrag des Todtschlägers mit der gegnerischen Freundschaft oder Sippe des Entleibten deutet hier auf die Blutrache hin, deren Fortbestehen in der Schweiz bis ins 17. Jahrhundert durch Osenbrüggen im Alemannischen Strafrecht nachgewiesen ist. Ein noch unerhobener Fall über eine zu Muri gepflogene Mordsühne mag hier nachfolgen.

Sühnvertrag, den Mord des Conventherrn Ulrich zur Sonnen betreffend. 1530. — Heinrich zum Wissenbach von Unterwalden, Landvogt der 6 Orte in den Aemtern des Aargau's, urkundet: Vor ihm und den unter der Linden zu Muri versammelten Landgericht sei Onofrius zur Sonnen von Sursee, des Conventherrn Ulrich Bruders Sohn mit andern Verwandschaftsfreunden erschienen, habe anbringen lassen, wie Hans Wiederkehr von Nidingen (Muri-Wey), der Müller, den Herrn Ulrich im Kloster erstochen, und wie sie gegen denselben das kaiserliche Recht verlangen. Dagegen haben die vertretenen Kinder des Wiederkehr und dessen Gefründete dringend die Freundschaft des Herrn Ulrich sel. bitten lassen, von der Klage abzugehen, indem sie nach Kräften einstehen wollten. Dem haben diese nachgegeben, worauf folgende gütliche Verabredung getroffen und angenommen worden:

1tens. Wiederkehr soll 2 Gl. an ein ewig Licht in das Kloster geben, wenn die Obrigkeit es besser finde, sollen die 2 Gl. an die Armen ausgetheilt werden. 2tens. An die Kosten soll Wiederkehr der Freundschaft Herrn Ulrich's geben 60 Münz Gl. 3tens. Auch des Klosters Kosten sollen vergütet werden. 4tens. Wiederkehr soll der Freundschaft Herrn Ulrich's auf den Wegen und Strassen, in allen Wirthshäusern und Uertenen weichen; sitzt er aber vorher in einer Uerten, so kann er bleiben. 5tens. Derselbe soll jene Freundschaft in Luzern und Sursee ungesäumt und ungeirrt lassen, nicht in diese Städte gehen, auch, da er den Todtschlag im Kloster Muri gethan, in kein Kloster mehr wandeln dürfen.

Bei dieser Richtung waren die Untervögte von Meienberg, Hitzkirch, Muri, Boswil, Wolen, Bettwil, Meerenschwanden und Andere. Archiv Muri, Scrinium Q IV, A. no. 19.

Gleichfalls ein aus älterer Zeit stammendes Rechtsverhältniss ist im Abschnitt 6, §. 1 enthalten: Des Gotteshauses gedingte Knechte und Dienstboten sind nicht verbunden, dem Landvogt der Freien Aemter zu huldigen, weil zufolge desselben Abschnittes, §. 18, der Abt selbst jeden im Kloster friedbrüchig gewordenen Knecht an Leib, Hab und Gut zur Strafe zu ziehen habe. Solcherlei Exemtionen zeigen ihr Alter durch einen bereits im Jahre 1429 dagegen erlassenen Beschluss der zu Luzern versammelten Tagsatzung. Ich citire diesen Beschluss aus der Handschrift des J. Melch. Löw von Unterwalden, der 1641 Landvogt in den Freien Aemtern war. Im Archiv zu Muri liegt der von ihm gefertigte Auszug „Aus den Satzungen, Mandaten etc. der VII Orten löbl. Eidgenossenschaft, ihren Unterthanen in Frei. Aemt. verordnet". Der Paragraph, mit welchem die landvögtliche Justiz gegen die klösterliche auftritt, lautet wörtlich also:

Pflicht und Schuldigkeit der Knächt oder Diensten im Gottshuss Mury. Ein jettlicher Herr Abbte ze Mury soll hinnethin met allen seinen Knächten die er im Gottshus hat, by den Eiden oder Treüw, die sy einem Abbt thuond, schaffen, wo sie Krieg, Misshellung oder Zerwürfnuss hörent oder sächent, das sy darzuolaufent und ihr Bestes thüyent, die, so die Zerwürfnuss berüert, in Frieden znemmen und helfen nemmen und das sy einem Vogt geantwurt werden. Vnd so der Knächten einer in dem Ambt (Muri) fräflete, darumb soll er einem Landvogt ablegen als andre in dem Ambt; und so deren einer ausserhalb dem Kloster und Ambt hussheblich wärent, der oder die söllent stür und brüch mit dem Ambt haben und geben als ander in dem Ambt nach ihr jetlichs Vermögen und Hab; doch ussgesetzt des Gottshus Amman, eines Abbtes Kämmerling und Koch; ob die och in dem Ambt hussheblich wärent, sond harin ohnbekümmert (unbelästigt) bliben.

Actum uf dem Tag zuo Luzern, im Herbst 1429.

Damit war also dem Kloster die Handhabung der Justiz über seine Dienstboten entzogen und dem Landvogt zu Baden, als dem natürlichen Richter wieder vindicirt. Dem Kloster verblieb von seinen Ausnahmsrechten der Freiung und des Sondergerichtes nichts als die auf der Landschaft ohnedies seit uralter Zeit allseitig geübte Rechtssitte, einen entstandenen Streit durch Friedebieten auf der Stelle zu scheiden und die Streitenden an ihre Vorgesetzten zu verweisen, wie im Dorfe an die Aeltesten und Räthe, so im Kloster an Kellner und Abt. Die älteste Erwähnung dieses Brauches in unsern Gegenden geschieht im Luzerner Stadtrecht vom Jahr 1252: *cum aliqui fuerint conrixati, ad hoc omnes accurrentes se interponant pro bono pacis, partes absque dolo separando.*

Blumer, Rechtsgesch. 1, 160. Gegen solche friedbrüchig werdende Leute verfügt hier das allgemeine Klosterstatut für Dienstboten noch im Nachtrag zu §. 18, jedoch, wie es scheint, ganz überflüssig, da ja dieser Rechtsbrauch in der damaligen Grafschaft Baden bereits Gesetzeskraft erhalten hatte und sogar in die Huldigungsformel mit übergegangen war. Dies ergiebt sich aus folgender Stelle.

In der Eidesformel, welche die Unterthanen in der Grafschaft Baden dem von den VIII Alten Orten gesetzten Landvogt zu schwören hatten, heisst es vom gebotenen Friedenstiften:

Ihr werdet auch schweeren: ob einer hörte oder widerwertigkeit vernehme mit worten oder werken, dardurch zweytracht, widerwill und schaden erwachsen möcht, es seye zwischen Mannen oder Frauen, — von dem oder denen Friden aufzunemmen und zu machen nach allem vermögen: Es wère denn sach, dass ein Vatter seinen Sohn, oder ein Sohn seinen Vatter, oder ein Bruder den andern sehe blutten und noth thäte — alsdann mag er fründschafthalb zu ihm stahn. Wer sich ânderer gestalt parteyisch machte, oder Friden frefentlich versagte, den soll ein jeder Landvogt strafen ohne nachlass um 10 Pfund Heller.

In dem hier nun folgenden Abdruck der Klosterstatuten sind die unrichtig gehäuften Doppelconsonanten der Handschrift vereinfacht, die Interpunktionen beigefügt, und in Klammern beigesetzte Erklärungswörter helfen dem Wort- oder Satzverständnisse nach.

V. Die Klosterfreiung.

Articul, so einer schuldig ist zu halten, der des Gotshaus' Mure Fryheit begert.

Zue dem Ersten soll ein jeder, welcher der fryheit begert vnd dera mangelbar (gewesen) vnd die erworben hat, vor einem Herrn Prälaten seine sünd vnd misshandlung, die er wider got vnd seinen nechsten gethan, reuwen, beichten vnd volkommen buoss darüber empfangen vnd würken nach altem christlichem brauch, so bald jhm müglich sein mag. Er soll auch, ehe vnd er seine sünd gebichtet vnd vollkommentlich gebüesst, in dhein (keine) kirchen noch gewîchte stat einigs wegs gehen, sonder sich deren ganz enthalten und nit gebrauchen bis nach gethaner beicht und buoss.

Zum Anderen. Ein jeder, der die fryheit erworben, (soll) angents mit leut, guet oder pfand dem gotshaus guet versicherung vnd trostung *(cautio)* geben für essen vnd trinken vnd anderen costen, so man mit jhme haben muess. Er mag auch wol, so er will, von einem Mahl zum andern sein essen vnd trinken, so vil vnd er braucht, mit parem gelt bezahlen, alsdann ist er der trostung ledig. Er soll sich auch des essens vnd trinkens lassen benüegen, so jhme fürgestellt wird, vnd ganz kein neuwerung anfangen in d'heinen weg.

Zum 3ten. so ist der fryheit recht vnd alt harkomen auch gewonheit, dasz einer, so die fryheit erlangt, einicherley weder gross noch klein waaffen noch weer nit bey jhm haben noch tragen soll, sondern die gleich angends in ertretung der fryheit von jhm thuen vnd (zu) eines Hn. Prälaten oder dero Statthalteren handen vnd gewaltsami stellen vnd geben vnd die nit von jhme fordern (soll), bis dass Er der fryheit erlediget (ist) vnd dera nit mehr bedarf.

Zum 4ten. Welcher die fryheit erwirbt vnd sich dera zuo gebrauchen verhofft, der vnd dieselben all sollen sich dera benüegen, darinn enthalten vnd daraus nit kommen, bis dass sie sich mit einer Oberkeit vnd den Partyen, ouch fründschaften (Sippschaften), wider die er gehandlet, genzlich vertragen. Dann wo einem vsserhalb der fryheit etwas vnfals widerfuere; soll es einem gotshaus ohnschedlich sein, noch hierumb antwort geben (werden), dann jhme solchs allein zue verantworten stehen wurde.

Zum 5ten sollend sy auch gar dhein vnruw mit einiger gastery, oder anhang mit frömbder gesellschaft in dem gotshaus nit machen, beruefen noch laden, sonder sich dess genzlich enthalten, auch der speiss, so jhm mitgetheilt wird, benüegen lassen. So aber jhme sein ehrliche Fründ oder Verwandten wurden besuechen, soll es beschehen mit des gotshaus' verwilligen, dass man sich der Gebür nach wüsse zue halten.

Zum Sechsten soll ein jeder, der die fryheit erworben, sich mit allem hofgesind, diensten vnd ganzem hausvolch im gotshaus friedsamb, fründlich vnd wol halten, auch mit niemants einig vnruw, zank noch hader anfangen noch anrichten, sonder sich gegen menniglich fründlichs, stills, züchtigs wandels erzeigen vnd befleissen.

Dann welcher vorbemelte Articul vebersehen vnd diser freyheit Recht nit stat thuen wurde, derselbig soll ohne gnad die freyheit ganz verwürcht vnd verloren haben.

VI. Allgemeine Statuten der Dienstboten.

Ordonanz vnd Articul, welcher mafsen sich des gotshauses gemeine gedingte Dienst(-boten) verhalten sollen.

Des ersten. Als dann ein ehrwürdig gotshaus Muri von alter har loblich gefreiet ist von Kaisern, Konigen, Fürsten vnd Herren, dass alle die gedingten dienst deheinem anderm herrn nit vnterworfen oder schuldig sein sollend zue schweren, dann einem Hn. Abt, welche freiheit von den Siben Orten Loblicher Eidtgnofsfchaft, so ieztmalen des gotshauses Muri trüwe Schutz- vnd Schirmherren sind, bestetet vnd confirmiert worden: Also dass alle des gotshauses gedingte dienst vnd knecht nit schuldig sein sollen, deheinem Landvogt zu schweren; si sollend aber bei dem eid, so sie einem Hn. Abt gelobt vnd leiblich geschworen, verbunden sein, wo sie ausserhalb dem gotshaus hörtent oder sähent, das vorgemelten Loblichen Siben Orten an jhren freiheiten, recht, gerechtikeiten vnd Landvogtei nachtheilig sein wurd, treulich leiden (verleiden) vnd anzeigen, vnd wo vneinikeiten oder zweispalt vorhanden, dass sie gleichwie ander ehrlich Lüt verbunden u. pflichtig sein sollent, das nach ihrem besten vermögen helfen zue ruwen bringen trülich vnd vngefährlich.

Zum andern soll ein jeder des gotshaus' gedingter knecht vnd amptmann, niemants ausgenommen, bei seinen treüwen vnd ehren eidlich loben vnd schweren: des gotshauses, eines Hn. Abts vnd gemeinen Convents nutz vnd ehr zuo fürderen, schaden vnd nachtheil zue wenden, warnen vnd abzuoschaffen, darzue so er etwas vernem, das nachteilig sein wurd an ihren ehren, leib vnd guet — das bei zeiten zue leiden vnd anzuzeigen nach seinem besten vermögen vngefährlich.

Zum dritten. Dieweil die ehr vnd das lob gotes vor allen dingen betrachtet vnd den vorgang billig haben soll, so soll ein Jeder an Sonntagen vnd gewohnlich gebannten fei'rtagen fleissig vnd zue rechter zeit mess vnd predig hören, auch zur vesper gan, es sî im gotshaus oder pfarrkirchen, wie auch täglich, so vil immer möglich, zur früemess sich finden lassen. Vnd welcher also hinlessig funden wurd vnd sich mit ehafter vrsach (gesetzgemässem Grunde) nit entschuldigen kann, der soll der gebür nach ernstlich darumb gestraft werden. Welche auch arbeit halben nit beschwert sind, sind alle fasttäg zuo halten pflichtig.

Zum vierten: So man morgens, abends, desgleichen zue mittag zeit zu beten läutet, oder auch über das wetter, dass ein je-

der, er sî wer er wölle, niemant ausgeschlossen, aufknieen vnd beten soll, wie es dann einem frommen christenmenschen wol anstat. Und zu solchem bet soll ein Schaffner besonder vnd füraus die Tauner (Taglöhner) vnd ander werkwolk, so auf dem feld sint, darzue halten, dass sie dem gehorsamen; Item, so essenszeit vorhanden, allwegen vor vnd nach, (dass) sich ein jeder mit gebürender danksagung gegen got den Almechtigen, mit einem andächtigen Vaterunser, Aue Maria vnd christlichem glauben erzeige vnd schicke. Und welcher das übersehen oder hierinnen, über das er einmalen oder zweier gewarnet, vngehorsamb vnd widerspennig funden wurdi, der soll einem Hn. grosskeller angezeigt werden. Es were auch gar anstendig vnd der oberkeit sehr angenemb, wann solches durch einen bei dem Tisch auch laut geschehe.

Zum fünften. Als sich dann ein jeder frommer Christ vor gotslestern, schwören vnd andern üppigen lîchtfertigen ärgerlichen worten vnd reden vergäumen (behüten), sondern (und) sichs tugendlichs, züchtigs, erbaren wandels beflîssen soll, derenthalben so etwer (jemand) darwider thete, soll ie einer den andern melden vnd anzeigen. Es sollend auch alle dienst keiner mit dem andern einig zank, hader oder vnfrid besonders im gotshaus nit anfachen (anfangen), sonder so einem etwas leids begegnet, das jhme nit leidenlich, soll er's einem Hn. grosskellere klagen vnd fürbringen.

Zum Sechsten soll deheiner dehein spil im gotshaus weder mit karten, würflen noch anderem nit thuen noch treiben. welcher sich harin übersehen, soll je einer den andern bei verlierung seines dienstes angeben, alsdann der vngehorsamb seinen dienst verschütt haben oder ernstlich darumb gestraft werden soll.

Zum Sibenten soll ein jeder sein gschäft fleissig ausrichten u. versehen, als sein selbsteigen ding, vnd so ihm etwas schweres begegnete oder fürfiele, das ohne vorwissen vnd befelch eines Hn. grosskellers nit verhandeln. So auch ein jeder sein befelch vnd dienst ausgericht hat, soll er sich alsdann, es sîge tag oder nacht, im gotshaus finden lassen vnd ohne erlaubnuss Hn. grosskellers nirgendshin an die frömbde wandlen noch gân, damit, was geschäft fürfallend, si im gotshaus sîend. Item alle knecht sollen einem Schaffner gehorsamb sein, wohin er si ordnet, vnd alles dasjenig, so er jhnen täglich in befelch gibt, mit allem fleiss vnd treüwen ausrichten. Und so der Schaffner nit vorhanden, soll ie einer den andern zur arbeit befürderen, vnd so einer widerspennig sein, als die spetknecht (Lad- und Spannknechte) jhren Meisteren vnd hinwiderumb si, die Meister, jhnen nit wollten helfen das

Viech fuoren (füttern), sûber vnd ordentlich halten, es sîge an Sonntag, Feyrtag vnd werchtagen, sonder ein jeder auf den andern (sich) verlassen vnd nit darbei sein wollte, als er aber schuldig ist: solle ein solcher Hn. grosskelleren anzeigt vnd von ihme darumb gehandhabet werden. Item welcher knecht oder diener mit bewilligung der Obrikeit ausstehet (aus dem Dienste), solle an sein stell ein Andrer in vnd mit seinem Lohn bestellt werden.

Zum Achten soll ein jeder sich essens vnd trinkens, wie ihm das geordnet, lassen begnüegen vnd sich hinterrucks nit klagen, sondern wo etwas mangels erscheine, solches Hn. grosskellern anzeigen, darzue ein jeder an dem tisch, dahin er geordnet, essen, vnd sonst ohne erlaubnuss an keinem andern.

Zum Neunten soll auch dheiner (keiner), so zum viech verordnet ist, als Margstaller, Karrer, Rindermeister, Senn, Schwein- vnd Kalberhirt, mit den liechteren ohn ein latern in die ställ nit gan, sonder ganz sorgsamb vnd fleissig damit sein, dass nüt anzündt werde; vnd so einer das übersehe, solle er darumb hart gestraft werden. In diesen orten, auch in den porten vnd ganzem kloster soll niemand tabaktrinken; werden die frefler ernstlich gestraft werden.

Zum Zehenten soll dehein gedingter dienst in die kuchi, Speissgaden, keller, pfistery (Backhaus) noch sennhaus ohngeheissen gan. welcher solches übersähe, der ist, so dick (oft) vnd vil einer das übersicht, gemeinem hofgesinde drei schilling zuo buoss verfallen, die sollend an eines jeden lohn inbehalten werden. Darnach wüsse sich ein jeder zue halten.

Zum Eilften soll kein Schaffner noch anderer bedienter gwalt vnd macht haben, einen vor der zeit aus der arbeit zue entlassen, vmb seiner hausgeschäften zu pflegen, sonder die erlaubnuss soll von Hn. Grosskelleren begert vnd erhalten werden.

Zum Zwölften soll dhein diener sein tag- oder wuchenlohn an brot oder anderem auf jahr vnd tag sparen einzunemen; sonsten, wann er nit zue bestimmter zeit vnd tag kommen wurde, seinen gebürenden lohn zue empfangen, wurd' jhm kein bescheid noch antwort mehr geben werden, es sye dann, dass ein diener von der Obrikeit auf ein lang vnd weite reis geschickt wurde.

Zum Drüzehenten. In den Jahrmärkten vnd anderen zeiten solle niemand in den hof zu Bremgarten vnd Sursee (wo das Stift Muri zwei unter besondern Amtmännern stehende Hofhaltungen besass) ohne ausdruckentliche erlaubnuss sich vmb das essen anmelden (um das Festmahl an Kirchweih und Meiengething), vil weniger etwas

auf die Amtsrechnig hin kaufen oder kaufen lassen, ohne vorhero empfangenem g'schriftlichen befelch an den amptmann (der daselbst im Namen des Stiftes die niedere Gerichtsbarkeit ausübte).

Zum Vierzehenten. Wann ein diener oder knecht zue einer *extraordinari* arbeit beruefen oder gewisen wird, soll er nit darumb auch absonderlich wein oder brot fordern, weilen sonsten (ausserdem schon) ein gedingter vnd treüwer knecht kraft seines diensts schuldig ist, alles dasjenig zuo thuon, warzuo jhn sein herr weisen vnd in gebür muossen (aufrufen, bemüssigen) wird.

Zum Fünfzehenten. Soll jemand keine spän oder ander abgehendes holz aus dem closter tragen.

Zum Sechszehenten. Die zue dem Mezgen gehörend, sollen morgens ie derweilen bei gueter zeit sich finden lassen, fleissig hacken vnd nachdem in der kuchi sich nit langer saumen und aufhalten. Darzuo sind aber verordnet der gärtner, achermeister, schäfer vnd einer von den schweinhirten.

(Anstatt dieses Schlussfatzes steht die Randbemerkung von späterer Hand):

Item sollen alle dienst, was Sye in Ihro Hochfürstl. Gnaden Zimmer, in dem Convent, bey dem Essen, wärender Taffel sechen und hören möchten, solches nit aussagen, sonder bei sich behalten und allzeit verschweigen. (Diese Beifügung gehört ins Jahr 1702, wo Abt Plazidus, der diese Statuten hier zu Ende derselben neu bestätiget, zum deutschen Reichsfürsten erhoben worden war.)

Zum Sibenzehenten. Weilen dann ein zeit hero ein brauch eingeschlichen, dass man zuo gevaterschaften, nit nur ehrenhalben zu dem hl. Tauf beizuostehen einanderen einladet, sonder darnach wie man pflegt zuo sagen, das Kind vertrinkt, vnd also die dienst ein, zwo, oder wol auch in die dritte stund von jhrer arbeit abhaltet, will man solches ehren- oder fründstuck zwar nit verhinderen, doch soll man von der kirchen gestrachts (gestrecktes Schrittes) wiederumb an den dienst vnd arbeit gehn. Wann aber der trunk an fei'r- oder sonntag geschehen oder verschoben sollte werden, wurd' (es) auf seiten des gotshauses zuolässig sein, doch mit treüwer ermanung, dass man in dergleichen g'legenheiten vor gar zuo grossen ohncosten seye.

Zum Achtzehenten. Weilen dann ein jedweder diener vnd knecht sein gebür und ziemlichen jahr- und taglohn hat, und kraft dessen schuldig ist, zu müssiger Zeit alles das zuo verrichten, was jhm von den HHerren befohlen wird, nichts desto minder seind etwelche missbraüch eingeschlichen, dass man wegen *extra-*

ordinari-Arbeit wein, brot vnd anders begert vnd gleichsam ein recht daraus machen will, so nur aus gnaden erlaubt worden, soll derohalben keiner mehr dergleichen gnaden zue einem recht ziehen und forderen, sonder wann jhm aussert seinem lohn aus gnaden etwas erlaubt wird, diese gnad mit dank annemen und kein recht daraus machen.

NB. Sodann ist ohne zweifel menniglichem vnd sonderlich denen im gotshaus wohl wissend, wie dasselbig von römischen Kaisern, Konigen, auch anderen Fürsten vnd Herren vmb mehrer frieds, wolstands vnd üffnung (Mehrung) glücks willen (gefreiet ist und) den diensten, auch anderen personen, so in das gotshaus ihren wandel und gang habend, (geboten ist) dass die nit andere im gotshaus weder mit worten, werken vnd sonderlich nit mit oder ohngewaffneter hand beleidigen vnd schädigen, sondern ie einer dem andern sich früntlich, fridlich, ohn allen zorn und zank erzeigen sollend, darüber das gotshaus mit gueten freiheiten begabet vnd den übertretenden, die sich nit gemäss hielten, grosse straf aufgesetzt (ist). Darumb ein jeder dienst fürnemblich sich fleissen soll, dass er der freiheit weder mit worten noch werken zuo wider handle; dann wo hinfür einer die freiheit brechen (wurd), demselbigen nit verschont (werden solle), sonder ein jeder Herr Abte dessen schuldig, auch endlichen vorhabens, die straf und buoss an je dessen hab, leib vnd guot zue bekommen. Darumb wüsse ein jeder sich dess zue gehorsamen vnd jhme vor vngnad zu syende.

NB. (Nachtrag anderer Hand vom J. 1694.)

Alle Klosterdienst sollen einen frommen, aufrichtigen, trüwen vnd auferbauwlichen Wandel führen, fleissig zu Kirchen gehen, den Sambstag-Rosenkranz in der Hofcapell ohne wichtige Vrsach nit verabsaumen, alle Monat einmal beichten vnd communicieren (mit Bleistift am Rande: umb die osterliche Zeit die Beichtzedel bringen), sich der Ehrbarkeit befleissen, von aller Vppigkeit, auch fluchen vnd schweren enthalten, in die Wirthshäuser ohne ausztruckhenliche Erlaubnuss nit gehen, vil weniger sich erfrechen, nachtlicher weyl aussert dem Kloster zu verbleiben.

Ess sollen auch so wol Hof- alss vbrige Gottsshaussdiener ohne ausnamb, aussert nothwendiger Abwart, so anwesender Gästen halber geschehen muoss, sich dess Weiberhausess gentzlich müossigen, auch mit den Mägden vnd anderen Weibspersonen, ess sye innert oder aussert dem Kloster, khein Gemeinschaft haben. Dann wo einer hierwider handlen wurde, soll er seinen Dienst, ohne

Erhaltung einiger Gnodt (Gnade) verfallen haben. *Decrevi 10. Nov. 1694. Placidus, Abbas.*

Anmerkungen.

§. 9 ist das Tabaktrinken als ein Frevel verboten, und in der Gesindeordnung ist den beiden Klosterpförtnern eingeschärft, nirgend auf dem Hofe dasselbe zuzulassen. — Der Züricher Landvogt im Elgau empfiehlt mit Schreiben von 1663 seiner Regierung: etlich Ding zur Bestrafung, welche bis dahin weder obrigkeitlich noch gerichtsherrlich oder vögtisch, oder auch nur durch die Dorfoffnungen vor Gericht gezogen worden seien; darunter nennt er Tabaktrinken und Weinkauf *(sc. laudemium)*, „Grafsch. Kyburg", pg. 403. 464. Handschriftl. Sammlg. des Aargau. Histor. Vereines. Der Landvogt von Baden setzt 1670 die neue Geleitstafel (Zollordnung) in Kraft; sie wurde noch im J. 1720 erneuert; darin sind auf einen Saum Elsässerwein nur 1 Schilling, dagegen auf einen durchpassirenden Juden 3 Sch., und auf den Centner Trinktabak 4 Sch. Zoll gesetzt. Statt des Verbotes des Rauchtabaks, kommt derselbe nachmals in den Rechnungen der Tagsatzungs-Gesandten als stehender Posten vor. Unter den Discretions-Ausgaben eines Kantons-Gesandten auf der Tagsatzung zu Frauenfeld 1792 (Abschiede-Sammlung Bd. 8, pg. 690) ist verzeichnet: 14 Pf. Canaster zu 1 fl. 10 *β.*, macht 17 fl. 20 *β.* Für Pfeifen, Deckel und Emballage: 6 fl. 20 *β.*

§. 17. Das Kindvertrinken. Wenn sich zwei Verlobte beim Ortspfarrer stellen, um hier vor Zeugen sich zur Proklamation anzumelden, so ist es bei uns auf dem Lande noch Sitte, dass der Pfarrer dem Brautpaare und dessen Begleitschaft einige Mass „guten" aufstelle, wofür dann der Pfarrersköchin auch ein gutes Trinkgeld zu Theil wird. Dies heisst das Brautvertrinken. Das Bräutigamsvertrinken findet an dem Tage statt, da die Hochzeitsfuhre vom Hause abfährt; alle noch unverheiratheten Schulkameraden des Bräutigams sind dann jenes Abends im Dorfwirthshause seine Gäste und werden ihm beim folgenden Kirchgang um so feierlicher aus Pistolen und Böllern Ehrensalven schiessen. Vertrinkt man Braut und Bräutigam, so ist es eine nothwendige Folge, dass man auch ihr erstes Kind vertrinke; denn der Trunk ist beim Abschluss aller rechtsgiltigen Verträge Brauch. Das altschwedische Gesetzbuch Gutalagh c. 27 bestimmt, jeder Gast dürfe sich vom Brautgelage unbestraft wegbegeben, welcher dabei zum Gedächtnisse Mariä soviel getrunken habe, als der Hausherr bestimmt. Gans, Erbrecht 4, 663. In Wolfram's Gedichte Parzival wählt Ither dasselbe Symbol rechtlicher Besitzergreifung, dessen sich bei uns der Bursche bedient, welcher seine Geliebte zum Tanze führt: Ither schüttete den Tischwein so um, dass er der Königin Ginover in den Schoss floss. Aller Lidlohn des Gesindes, von dem ja die hier nachfolgenden Statuten ohnedies handeln, bedeutet ursprünglich den Weintrunk, welchen Dienstherr und Dienstbote zur Eingehung und Haltung ihres Vertrages zusammen abhalten. In unserer Landschaft nennt man ihn daher auch Weinkauf. Vgl. Grimm RA. 1, 191. Nach heutiger Sitte kann das Kindvertrinken sowohl gleich beim Taufmahl vor sich gehen, als auch an den folgenden zwei Samstagen, wenn die beiden Pathen den Einband der Mutter ins Kindbett überbringen. In jedem Falle

hat die Frau einen Korb Küchlein voraus gebacken, damit etwas im Kaffee schwimme, und der Mann darf es an Schinken, Most und Wein nicht fehlen lassen. Vgl. Alemann. Kinderlied, no. 674. In der Sammlung der eidgenössischen Abscheide heisst es im J. 1584 Bd. 4, Abth. 2. pg. 834: Jeder Gesandte soll an seine Obern referiren über die Verordnung, welche Luzern vor einigen Tagen unter Mithülfe des Weihbischofs von Konstanz erlassen hat zur Abschaffung des ärgerlichen Wesens bei Kindstaufen, Kindervertrinken genannt.

VII. Gesindeordnung, sammt Lidlohnsangabe.

Ordnung vnd Ansehen, was jeder Diener insonderheit schuldig vnd verbunden ist.

Erstlich eines *Canzley Verwalters*. Jahrlohn 50 fl. Wann er bei haus, ein paar brot vnd ein mass wein. Schreib- vnd *ex gratia* Sigilltax.

Ein Canzleyverwalter soll sich iederzeit gehorsamlich erzeigen, in dem schreiben geflissentlich verhalten, an kein ort old End schreiben dann allein mit vorwüssen eines Hn. Prälaten oder dero Gnaden Anwalter, darzuo alles das, so ratweis vnd in geheimb gehandlet wird, oder sonst Brief, Gschriften, Botschaften oder andres, so in heimlikeit verbleiben vnd zuo verschweigen sich gebürt, sein leben lang Niemand öffnen, sonst in allen den sachen, so jhm ehrlich sind vnd zuestandt, sich willig brauchen lassen. Auch wo er verneme oder hörte von einem oder mehr, das einem Prälaten vnd Gotshaus zuowider vnd zuo nachteil reichen möchte, solliches Ihro Gnaden alwegen beyzeiten getreülich vnd in geheimb, so es sich gebürt, oder offentlich anzeigen.

Item alle Sendbrief, so jhm befohlen zuo schreiben, eigentlich auf den articul merken, die wol erläutren, allwegen dieselben vor vnd ehe sie beschlossen werden, einem Prälaten old, in abwesenheit, Ihrer Gn. Statthaltern vorlesen oder zuo lesen geben, vnd gänzlichs solliches vnd alles andres aus seinem eignen gwalt zue schreiben (old) siglen nit vnderstehen noch fürnemen.

Item alles einnemen vnd ausgeben in den Rechnungbüocheren, vnd alles anders das gotshaus belangend, so oft jhm dann solches befohlen wird zue thuen, soll er ordentlich jedes in sein gebürendes Ort fleissig aufzeichnen, nützig daran versaumen noch vergessen.

Er soll auch alle die Puncten vnd Articlen, des Gotzhaus' Nutz vnd Ehr betreffend, wie vor vnd nacher allezeit bräuchlich gsin,

oder welche noch zu des gotshaus Notdurft angesehen werden möchten, in die brief, so er in dem gotshaus oder ausserthalb macht, ordentlich vergrîfen (zum Inbegriff machen), damit dem gotshaus einich eingriff, beschwerd noch hindernus mittler zeiten nit beschehe.

Alle des Gotshaus gewarsaminen (Kundsame), büecher, brief, Register, Rödel (rotuli) vnd anders, so ihm vertraut, soll er wol versorgen vnd davon nützig veraberwandeln (veruntreuen, rückgängig machen), vnd mit namen (besonders) in denselben, zu der Zeiten er stund vnd weil hat, sich ersehen, erlernen vnd fleissig erkunnen (auskundschaften), alsdann so vil jhm sein Vernumpft weist, laut derselben gewarsaminen, Registeren vnd Rödlen das best des Gotshaus nutz vnd ehr sein [sc. erkunnen. Vgl. „Pfisters Bestallung" Saczung 2] vnd allen gerechtikeiten helfen schirmen vnd handhaben.

Item zue den Zeiten vnd ein iedes mal, so er an frömbde Ort ausgesant oder geschicht wurd', soll er allen den befelch, so jhme geschriftlicht, muntlich oder sonst aufgeben wird, getrüwlich vnd zum fleissigisten ausrichten, auch was jhme derenhalben in denselben sachen befohlen (ist) oder in gegenantwort begegnet, in ein Memorial oder Denkbüochli nemen vnd aufzeichnen, vnd sobald er heimkombt, solch sein ausgerichte sach anzeigen. Er soll auch allwegen ein Denkbüochlin bey jhm (sich) haben vnd tragen, damit er iederzeit die ratschläg vnd was ein Herr jhme zuo behalten u. notieren befilcht, verfassen könne.

So er mit einem Hn. Prälaten über feld zue reiten verordnet wird, soll er sich zum höchsten beflîssen, auf Ih. Gn. zue warten, vnd sich an der frömbde sonst deheiner anderen geschäften beladen noch vnderziehen, dann mit Ih. Gn. besonderer Erlaubnus vnd guetem wissen.

Item zue welcher zeit im jahr sich füegte, dass ein Herr jhm den Schreiber vrlaubte (des Kanzleiverwalters Unterschreiber aus dem Dienste entliesse), also dass er Ih. Gn. gelegenheit nit mehr were, soll er sich solcher vrlaubnus nit speren noch wideren; oder so ein Schreiber vrlaub begerte, dessen ein Herr sich auch nit wideren oder beschweren, doch ietweder theil dem anderen, umb besser nachrichtung willen, solliches ein halb jahr vorhin abkünden.

Kämmerlings Bestallung. Sein Jahrlohn ist 20 Gl., vnd 10 Gl. für das Brot, der fünfte Theil von der Leze (Trinkgeldern).

Des Ersten soll ein Kämmerlig des gotshaus' Muri an Eidstat loben, des gotshaus' vnd Ihro Gnaden nutz, Ehr und Frommen

fürderen, schaden vnd nachteil warnen vnd wenden (zu wollen), so vil jhm möglich.

Item soll er alles, das er von einem Herren sicht vnd hört, bey gemeltem eid niemand offenbaren, sonder bei jhm selbst behalten, es syge gleich guets oder bös etc., darzue (aber) alles das, so dem gotshaus vnd Ih. Gn. möchte nachteilig vnd zuo verantworten sein, er höre es von frömbden old (oder) heimbschen, solches vermelden vnd anzeigen, damit sich iederzeit ein Herr zue verhalten wüss.

Item soll er auch alles das, so jhm in sein gewalt geben vnd befohlen wirt, es seyen Cleynoden, gelt old dessen wert, *in summa*, was eins Herren zuedienlich, mit höchstem Fleiss verwaren, damit nüt verruckt oder verwarloset werde, vnd wo feer (wofern) etwas durch sein saumbseligkeit versaumbt wurde, soll er solches zu ersetzen verbonden sein.

Er soll das Silbergeschirr vnd eines Hn. kleider nit wüstlich halten, sonder dasselbig iederzeit sauber ausbutzen, gleichfalls mit jhme selbst, mit kleideren oder anderem süberlich (umgehen), auch früe vnd spat sein vnd sonderlich sich früe erzeigen, früschwasser in stuben oder gemach thuen, nachgends sich zu der Früemess fleissen, er werde denn ein andres geheissen. Fürnemblich soll er in vnd ausserthalb der Kirchen fleissig vnd wol auf Ih. Gn. warten vnd sich nit weitschweifig machen (weit entfernen), damit so man seiner manglet, nit nach jhme schicken müess.

Er soll Niemand in die Abtey lassen, er habe es zuevor einem Hn. anzeigt vnd von Ih. Gn. befelch.

Vnderkellers Befelch vnd Bestallung. Hat den fünften Theil der Letzi (aller eingehenden Trinkgelder. Jahrlohn ist für ihn desshalb keiner ausgesetzt, weil er als Hofkellner oder Unterkellner ein Laienbruder war, somit am Klostervermögen selbst Theil hatte). Ein Vnderkeller soll täglich auf Ih. Gn. vnd auf Hn. Grosskelleren warten, geflissentlich achtung geben vnd sehen, was jhme zue thuen auferlegt werde, dasselbig mit fleiss vnd ernst verrichten, auch ohne erlaubnuss nienen (nirgend) hingehn, sonder anheimisch verbleiben, damit, wann man sein mangelbar, er vorhanden sy.

Er soll zum Fischg'halter fleissig sorg tragen, wie auch zum Brunnen (im Klosterhof), wann derselbig ausbräch, demnächstens verschaffen, (dass er) wiederumb hinein gericht werde, damit allezeit tag vnd nacht guet frisch Wasser sîg.

Er soll zue allen mahlzeiten die tisch helfen rüsten vnd zue-

bereiten, auch fürtragen vnd fleissig aufwarten, wein vnd speiss, so überbleibt, ordentlich vnd wol iedes an sein gebürend ort behalten, auch sehen, dass die Teller vnd alles g'schir (Geschirre) zum Tisch gehörig, sûber vnd lustig (Gelüst erregend) sy; das Silberg'schir nach dem Essen allwegen süberen vnd ausbutzen, auch guet sorg dazue helfen haben, damit nüt verloren werde. Item die hofstuben vnd den Sal verschaffen (befehlen) alle morgen auszuo butzen, sûber zue behalten vnd mit früschem wasser zue versehen.

Die Herren vnd frömbde Gest soll er fründlich empfangen, in die gemach füeren vnd weisen, auch die rytenden ausziehen (aus den Reiterstiefeln), folgends demnächst Hn. Grosskeller derselben Herren ankunft berichten, damit in der Kuchj bey Zeiten anordnig than werde.

Er soll auch, nit minder als ein Schaffner, wan er platz vnd weil hat, zu allem werchvolch (Arbeitsgesinde) sehen, selbiges alle morgen bei rechter früer Zeit mit dem brot fertigen (mit dem Frühstück abspeisen) auch ansehen, heissen vnd verschaffen an die werk zue gehen. (Als ungiltig in der Handschrift durchstrichen.)

An Tagen, da man das Almuosen austheilt, soll solches durch jhn selbst beschehen, alsdan er achtung geben, (dass) jeder person jhr gebürend almuosen vnd nit mehr dargereicht vnd geben werd dann (als) von einem Hn. Prälaten befohlen auch gewohnlich braucht worden. Vor vnd ehe er auch das almuosen ausgibt, wan ein person solches nit durch gotes vnd vnser lieben Frauwen willen heüscht vnd begehrt, er derselben person nützig geben soll. (Gleichfalls als ungiltig durchstrichen.)

Im Stübli vnd Knechtenhaus soll er nit minder als Hr. Grosskeller sehen, dass Niemands da esse, dan der dahin gehört, den Beschliesser vnd stubenvogt bisweilen mahnen, dass sie niemand dergleichen hinein lassen, insonderheit im stübli verschaffen (befehlen), dass überblieben speiss vnd brot wol aufbehalten werd, Item zu angeordneten Zeiten verschaffen, dass die porten beschlossen vnd geoffnet werde, die portenschlüssel abends zu Hn. Grosskellers handen lieferen.

Solle auch alle sontag vor dem mittagessen die ausgab deren wochenbrote vornemen. (Durchstrichen.)

Letzlichen soll er vor mittag- vnd nachtessen mit seiner gloggen ein merkzeichen geben, damit die dienst- vnd handwerksleut wüssen mögen, jhr gebür vnd notdurft (Lohn und Kost) abzuholen.

Sonsten soll er in all'wegen des gotshaus' nutz fürderen, vnd schaden wenden, so vil jhme iederzeit möglich, auch alles anders er von Ih. Gn. oder Hn. grosskelleren geheissen wurdi, iederzeit mit Treuwen vnd allem fleiss verrichten vnd daran nützig erwinden lassen, vnd kein Brot ohne austruckentlichen befelch Ih. Gn., oder in dero abwesenheit, *R. P. Prioris* oder Hn. Grosskelleren iemands ausgeben.

Hofscherers Dienst vnd Befelch. Jahrlohn *(vacat)*. 6 Mütt kernen, 3 käs, täglich ein par brot. wan er schärt vnd bad hat, vom Conventkeller mittag vnd abends ½ mass wein und ein halb brot. — Schärerlohn der (Baders) knaben vnd *Nouizen (vacat)*.

Er soll gleich anderen Hofbedienten Ihro Gnaden in allem vnd jedem gehorsamb, vnderthänig, auch bey Treuw, ehr vnd eyden schuldig vnd verbunden sein, deroselben vnd des Gotshauses Fromb (Vortheil) vnd nutzen nach bestem seines vermögens befürderen, nachteil vnd schaden zuo wenden vnd mithin alle diejenige puncten, so die *ordinanz* der diensten (-boten) insgemein ausweiset, fleissig zue halten. Er solle sich auch täglich morgens nach der *Prim* (6 Uhr), Abends nach der *Vesper* (die vorletzte der sieben kanonischen Tageszeiten) in dem Gotshaus einfinden, darmit wo man seiner vonnöthen, er zuo finden vnd zuo gegen were, auch ohne erlaub vnd anmelden nit weit reisen (über Land gehen), sonder mehrenteils in dem gotshaus selbsten sich sehen lassen, auch so Ih. Hochw. Gn. tafel halten oder sonsten gäst vorhanden, gleich andern (Dienern) iederzeit fleissig aufwarten.

Die Bäder sollend nit abends, sonder erst morgens durch den wächter, so früe es verlangt wird, geheizet und hernach vom Schärerjung das feüwr geratsamet werden.

Soll die Schweiss- vnd Schräpfbäder ordentlicher Zeit halten, barbieren, aderlassen, *Lavamenta* oder anders von *Medicis* verordnete, auch sonsten aus der *Apothec* kommende Arzneyen, auf was wys vnd weg vonnöthen, selbsten zue rusten, fleissig anwenwenden vnd applicieren, doch die hierzue gehörige sachen nit von den seinigen, sonder von des gotshaus' mittlen, so solche vorhanden, begeren vnd brauchen, vnd alles das, was seiner Kunst anhengig, ohne mehreren lohn als seine *Ordinari*-bestallung ausweiset, thuen vnd verrichten, denn allein den Leibschnitt (Operation) belangend; Wann er solche *curam* üben vnd vornemen müeste, solle er darfür wie in gleichem vmb andere Arzneyen, die er aus dem seinigen dargeben vnd brauchen wurdi, jederzeit eine leident-

liche Rechnung zum gotshaus halten vnd jhme nebent dem *ordinari*-lohn bezalt werden.

Letztlichen wirt das Gotshaus den nothwendigen Barbierzeug selbsten beyschaffen, den er aber keineswegs anderst als zuo notdurft vnd dienst förderst Ihr Gnaden vnd deren Herren im *Convent* brauchen soll.

Margstallers Bestallung. Jahrlohn 24 Gl. der fünfte Theil der Letze, *item* die *Livery* (Dienstkleidung).

Erstens soll ein Margstaller zuo Muri fleissig vnd treüwen Dienst seinem Beruof nach halten vnd erstaten; demnach die jungen Ross mit allen treüwen abrichten vnd *in Summa* alles das thuon wie es einem Margstaller zuostat vnd gebürt: nemblichen die pfert jung vnd alt zuo rechter zeit fueteren, haber vnd heüw, auch die sättel, zeüm vnd ander g'schirr sauber zuosammen haben, also dass darin nüt güdelt (vergeudet) sonder eben die notdurft geben wert.

Er soll auch sommers vnd winterszeiten vmb 4 oder doch aufs lengst vmb 5 Vhren morgens aufsein, die pfert vnd ross (Ackergäule und Reitpferde) helfen versehen, demnach den Stalljungen darzuo halten, dass er sonst alles anders (im Gotshaus zue thuen) helfe, es sîgi dass etwan junge Ross auszuerîten, oder vil Sättel vnd dergleichen auszuobutzen sîgen, soll er dem Stalljungen helfen, damit er dester ee an andere des gotshaus' geschäften kome.

Er soll auch keine jung oder alte Ross verkaufen noch feil anpieten ohne vorwüssen eines Herren, vnd so etwan kaufleut vorhanden, solches anzeigen; was jhme dann befohlen wirt, soll er ausrichten, vnd wan man Ross verkauft, soll er keine Sättel noch zeüm darzue geben, es wart jhme dan erlaubt.

So ein Herr (Abt) junge Fülin (Folen) vnd feldross hette, soll der Margstaller schuldig sein, dieselbige zuo vergaumen (hüten) versehen vnd sonderlich nach eines Herren willen vnd gefallen halten, auch dehein pfert, das sîge jung oder alt, zu anderer leuten stuoten erlauben noch lassen, er frage dann zuo vor vnd es jhme erlaubt werde.

Wan ein Herr old sonst iemants verreiten wil, es sîge nâch oder feer (weit), sol er fürsehung thuen, dass die Ross wol beschlagen, auch zue der stunt, wan ein Herr will auf-sein (aufsitzen), alle Ding ordenlich vnd wol gerüst sîgen, damit ein Herr nit lang auf jhn warten müess.

Er soll weder Sätel, zeüm neüw noch alt beim Satler, dessgleichen Rossbiss, Stegreif vnd sporen, noch alles anders dergleichen in Margstall gehörig, nit heissen noch machen lassen ohne vorwüssen eines Hn. Prälaten.

Wan der Hr. Prälat auf einer Reiss begriffen ist, dass Er den Kämmerlig nit bey sich hat, soll der Margstaller mit allem fleiss vnd ernst Ih. Gn. möglichster massen aufwarten, darbey aber der gebürenden sorg zuo den pferten nit vergessen.

Ein Margstaller ist auch schuldig Tisch zue decken, Essen tragen vnd auf zue warten, soll sich fleissig fürsehen, dass er nit zuo fast weinig (nicht zu oft betrunken), auch nit mit wein sich fülle vnd trunken sîge, weder anheimbsch, vil weniger an der Frömbde.

Dise vnd andere Articul, so nit alle ietz vermelt vnd aber einem Margstaller gebürent vnd zustönt, soll er treülich versehen vnd halten, auch alles anders er von Ih. Gn. vnd Herren grosskelleren geheissen wirt, iederzeit mit treüwen vnd allem fleiss verrichten. Wo es aber nit beschehn, soll ein Herr iederzeit einen Margstaller zu bevrlauben macht vnd gwalt haben.

Des Kochs Ampt. Jahrlohn 30 Gl. 4 paar schuo. Den fünften theil der Letzi. 12 Ellen tuoch, täglich 1 brot vnd täglich ein par brot zum Essen in die Kuchi, auch Wein 1 Mass in die Kuchi (d. h. Brod und Wein über das zu Frühstück und Abendtrunk ihm verabreichte). — Der Vnderkochen Jahrlohn: 25 Gl. 4 par schuo, 12 ellen tuoch, wochentlich 6 brot. — Zwei Kuchiknaben: 12 Gl. 14 par schuo, 14 ellen Nördlinger (Wollentuch), 12 ellen breite Zwillen, 48 ellen tuech (das eine gewirktes, das letztere gesponnenes Tuch).

Erstlich soll ein jeder, so des Gotshaus' Muri Koch ist, sich beflîssen, dass er alles das, so jhm eingewiesen vnd übergeben wirt, in gueten ehren behalten, darvon nützig verenderen (entfremden), auslîchen, auch nützig neüwes kaufen noch zue der zeiten was brochen (Zerbrochnes) nit machen lassen, dan allein alles mit vorwüssen eines Hn. Grosskelleren, vnd so etwas zerbrochen oder sonsten vnnütz wurde, soll er allwegen die alte stucki zeigen vnd herfür geben.

Item alles was jhme in die Kuchi geben vnd überliferet wirt, zu den speissen zu gebrauchen, als nemblich Anken, Fleisch, Fisch, Salz, gwürz vnd anders, ganz nützig ausgenommen, soll er zum nutzlichsten brauchen, damit nüt zuo vnnotdurft komme vnd verderbe.

Die, so bei jhm in der Kuchi sint vnd dienend, als Vnderkoch vnd Kuchiknaben, die jhm dann in allen zimblichen, billichen sachen gehorsam sein vnd jhm alles, so in der Kuchi zue thuen, helfen ausrichten sollent, soll Er dazuo halten, dass allwegen von einem jeden Mahl zum anderen alles geschirr sauber, lustig vnd ordentlich aufgewäschen vnd widerumb an sein stat gehalten werde. Der Vnderkoch soll die speisse wol sieden, kochen vnd zeügen (würzen), dass (es) zu essen sye, auch die Knecht mit dem Morgenbrot nit versaumen.

Das Holz, so er in die Kuchi braucht, (soll er) sûber zuesammen haben vnd dasselb nit zue vnnutz verbrennen; die äschen, so daruon von tag zu tag wirt, fleissig an sein gebürent ort behalten; desgleichen die fäderen, so durchs jahr vom g'flügel abgend, die gueten besonder vnd die bösen auch, ordentlich, nachdem sie getröchnet, zuosamen behalten vnd dieselben all Sambstag dem Beschliesser überantworten, der si dan an gebürliche ort verordnen soll, damit sie an des gotshaus' besten nutz bewant vnd kert werden.

Die Kuchi (soll er) stets vnd allezeit dermassen beschlossen vnd verwart haben, dass nit ein jeder darîn lauf' oder gang, sonder gar niemants ohne notwendig vrsachen darîn lassen, dann allein den oder diejenigen, so darîn gehören vnd denenselben befohlen ist, darîn zue gehen.

Item gueten vnd allerbesten fleiss ankehren, dass nüt von fü'r verwarloset noch anzünt werde, sonder alle nacht das feü'r nit durch andere, sonder durch sich selbsten ganz fleissig verwahren vnd versicheren, ehe vnd er an sein ruw (Nachtruhe) gange.

Darzu soll er auch selbst oder durch andere seine Vnderköch verschaffen, dass alle morgen durch das ganze jahr das Werchvolch mit dem Morgenbrot nit gehinderet, im Sommer nach der Vierer-, im Winter nach der Fünfermess, mit speiss verfasst seie, damit ein jeder an sein geordnete arbeit kommen mög.

Beschliessers Befelch. Jahrlohn 10 Gl., täglich (wie viel?) brot, den fünften theil der Letzi, 2 käs.

Ein Beschliesser soll täglich auf Ih. Gn. vnd des Hn. Grosskellers befelch warten, auch geflissen achtung geben, was jhm zu thun auferlegt werd, auch ohne erlaubnuss nienen hingehn, sonder anheimbsch verbleiben, damit wan man seiner mangelbar, er vorhanden sye.

Item soll er morgens, mittag vnd zuo nacht im Stüblin dar-

egen (vorschneiden) vnd auftragen: Einem jedem erstlich bei der morgensuppen 1/4 brot, bei mittag- vnd nachtEssen 1/2 brot fürlegen, denjenigen aber, so in des gotshaus' arbeit des tags nit begriffen vnd dessentwegen bei dem essen nit erscheinen, soll gemeltes brot nit geben werden, es were dan sach, dass einer bei dem essen sein sollte vnd aber erscheinen aus genugsamen vrsachen nit könnte, der kann alsdann sein brot empfangen.

Nach dem essen (soll er) das werchvolch bei Zeiten zur Arbeit manen, die vberblibne speiss vnd brot fleissig aufbehalten, auch ohn erlaubnuss niemant lassen zum tisch sitzen, dan der darzu gehört.

Alle Gemach vnd Zimmer soll er sauber halten vnd dieselben täglich mit früschem wasser versehen.

So Gäst vorhanden, soll er dieselben früntlich empfangen, in die gemach füeren. Im fall er auch zum Aufwarten erforderet wurde, soll er geflissen vnd behuetsamb sein. Sein speiss vnd trank hat er ordinari in dem stübli bey vnd mit anderen Meisteren, wann man aber bei anwesenheit der Gästen seiner aufwart von nöthen (hätte), kann vnd soll er alsdann mit den hofdienern essen.

Winterszeit soll er zu den liechteren guot sorg haben, keine kerzen in die ställ, ausgenommen im Gaststall, doch nit ohne laternen, vnd sonst niemantem als dem er von einem Grosskelleren zu geben geheissen wirt, geben. Die Liechtstöck (Leuchter), Abbrechen (Lichtscheeren) vnd dergleichen soll er alle abent beschliessen vnd morgens widerumb fürhin thun.

Zuo den Betten vnd (Bett-) gewant soll er fleissig schauwen vnd guet sorg haben, (dass) alles durch die wuchen sûber gehalten werde vnd nit zue grunt gange; auch wo etwas abgehet, allweg bey zeiten die alte stuck zeigen, damit neüwes an stat gemacht werde, also dass er vmb allerley gewant, so jhme eingeantwortet, wann er darumb erfordert wurde, rechnung geben könne. Soll er auch alle wochen wenigist einmal alle bett wol aufschütten (in den Strohsäcken), allda jhme ein stubenknecht allezeit helfen soll.

Die Hausküe soll er täglich zuo rechter zeit melchen, die milch ordentlich behalten vnd in die kuchi, so oft von nöten, geben, gleichfalls auch verschaffen, dafs das obs (Obst) an Beümen zuo zeit abgelesen, behalten (aufbewahrt) vnd in die Kuchi, wan mann des manglet, geben werde. (Ist ungiltig geworden und in der Handschrift durchstrichen.)

Item (dass er) in abwesenheit des hofkellers den Speissgaden vnd Keller versehen,

item so jemant krank, er desselben, so vil er Zeit und weil haben mag, auch pflegen soll,

Letztlichen alles anders er von Ih. Gn. oder Hn. Grosskellern geheissen wurt, iederzeit mit treüwen vnd allem fleiss verrichten vnd daran nützig erwinden (abstehen).

Schaffners Ampt vnd Befelch. Jahrlohn 16 Gl. 4 käs, 1 Thlr. zum Guetenjahr (Neujahr), 2 Gl. in der Aernt, ietztmalen alles zu gelt gemacht, Brot täglich.

Erstlich soll er sich iederzeit beflîssen vnd aufsehen, dass die Knecht, gemeine Werkleüt vnd dienstvolch sommerszeit vmb 4 Vhr morgens, winterszeit vmb 5, auch alle tag abents, morgens, nach essens vmb gewohnliche Zeit an das Werk (gant), damit si nit müessig gangen, auch die, so nit zue rechter zeit am werk sint, vermanen vnd sie heissen dran gehen, vnd welche darumb nützig geben, einem Hn. Grosskeller anzeigen.

Er soll allwegen gegen den Haustägen (gegen Frühlingsanfang) alle des gotshaus' häg, zün, wassergräben beschauwen, wo erstlich notwendig, dasselb zum ersten machen vnd besseren, die zeünig (Umzäunung) hauwen, wo es am aller vnschedlichisten ist. Ohne notwendikeit soll er keine neüwe häg machen, sonder die grüenhäg aller orten, wo es sein kan, einpflanzen. Auch soll er verschaffen, dass ie vnd allwegen aufs ander jahr Wîenachtholz gemacht werde, vnd doch nützig — es treffe holz zuo machen, gräben auf zuo thuon, zu zünen, oder anders an, wie das ie vnd allzeit fürkäme in einigen wëg — für sich selbst vnd ohne erlaubnuss vnd vorwüssen eines Hn. grosskellers weder zu verdingen, zu kaufen, zu verkaufen, noch zu vertauschen sich vnderfangen. Item alleweil, so oft die Rauhknecht (die den Waldboden roden und umbrechen) gebraucht werden, anzeigen, was si für arbeit gehabt haben.

Item Sommerszeit soll er zu dem Vich an allen orten jnn- vnd ausserthalb dem gotshaus sorg haben, vnd so der Senn, Kalberhirt, Schafhirt, Schweinhirt, Rinderknecht vnd Karrer nit recht mit dem vich, so einem jedlichen anbefohlen (übergeben), vmbgahet, es sige mit fuoren, die rinder vnd ross mit strengem vnordentlichen überbrauchen — dasselbig nach seinem besten vermögen abschaffen; so auch die hirten morgens früe zue rechter zeit das vich gehirtet vnd versehen (mit Lecksalz), si anwîsen, holz zuo schîten

oder anderes aus zuo richten, so im gotshaus zuo thuen. Er soll winters Zeit zu den wenigsten einer wochen zweimalen zu allen Schüren luogen, dass man recht fuore (Fütterung gebe), ob dehein mangel an heüw vnd strauw (Stroh), auch guot wasser sîge oder nit.

Winters- oder der zeit, so man samen tröstet (Korn drischt), soll er fleissig fürsehen, dass man sûber auströsche. Das strauw soll er fleissig durch die Rinderknecht vnd jhre buoben lassen behalten (verwahren) vnd alle nacht die Schüren wol beschlüssen, die schlüssel zu seinen handen nemen vnd die am morgen widerumb aufschliessen, vnd so man korn old anders austreit (verladet), soll er selber darbey sein vnd anschlagen (abzählen) vnd die beylen (das Rechenbrett) bey seinen handen behalten.

Herbstzeit, so man verseijet (ausgesäet) hat, soll er verordnen, dass die Fuessweg durch die samenzelgen (angesäete Kornflur) in gueter weite gemacht, zue iederseiten ein furre (Furche), die mit sagspönen (Sägmehl) oder anderem züg darzu nutzlich, so es von nöten sey, belegen; also auch gleicher gestalt zu den Austagen (Frühlingsbeginn), damit der samen, oder anders, nit verwüest vnd zerloffen (in den Grund getreten) werde.

Er soll guet sorg tragen, dass Rinderknecht, Karrer, Schweinhirt noch einiger anderer in die ställ zu nachtszeit mit liechtern ohne ein laternen nit gangen, vnd dass alle nacht zum wenigsten einer bey einem jedlichen stall über nacht lige, damit, so dem vich etwas zuofiele, si vorhanden, auch dass keiner hinweg wandle, ohne eines Hn. Grosskellers old (oder) seines Schaffners wüssen.

Item auch verschaffen, dass der Wagner mit einem vorrat holz, so zuo dem Fuorwerk, auch zuo den pflüegen dienstlich, versehen sîg, dessgleichen dass die Karrer, Rinderknecht nach einanderen nüt neüwes für sich selbst lassen machen, sonder so etwas neuw zuo machen von nöten, es sîge mit wagnen (Wagnerei), schmiden, seilen oder anders, soll es durch jhn, iedoch alleweil mit vorwüssen einer oberkeit, zuo heissen gemacht werden vnd allwegen die alte stuck, was von îsenwerk gebrochen ist, jhm heissen zeigen; wo aber das nit vorhanden, sonder verloren were, solches demselben, so es verloren, an seinem lidlohn einhalten. So auch ein Schmit, Wagner, Seiler, Satler nit guete wërschaft machtend (gute, nach Uebereinkunft dauerhafte Waare) dass man versorget were, soll er solches anzeigen, fürbringen, damit grössere vnkösten erspart bleiben.

Wo man jhn auch hinschicht in des gotshaus' namen, allein

oder mit andern Dieneren, soll er kein grossen vnkosten aufs gotshaus treiben, auch anderen, so bei jhm, nit gestaten, sonder sich der billikeit lassen ersätigen vnd allwegen darvmb guete antwort (Verantwortung) vnd rechnung geben.

Zuo allem geschir (Rüstzeug) so jhm überantwortet ist, guet sorg vnd ein fleissig aufsehen haben, dass nützig zerbrochen oder sonst verwarloset werde, vnd wo etwas darvon ausgelihen vnd hingeben, welcherley das sîe so man den hirten gibt, als îsin geschir, seil, hëlsing (Krippenseil), strick vnd dergleichen, soll es, so man es gebraucht, jhm allwegen wider geantwortet werden, er soll auch solches den diensten mit dem befelch geben, das sie es ordentlich brauchen vnd nit verwüstent.

Er soll sich nachts, vnd sonst allzeit im tag, so er müssig were, im gotshaus finden lassen, damit, was sachen fürfallen, er vorhanden. So er aber ie zue zeiten nach seiner gelegenheit begerte zu seinem haus vnd heimb, Weib vnd kinder, soll er darumb einen Hn. Grosskellern fragen vnd jhm anzeigen, dass man wüssen mög, wo er zuo finden, alsdann morgens bei zeiten widerumb in das Gotshaus sich verfüegen, seinen befolchnen dienst vnd alles so derselb ausweist, es sîge obgeschriben oder nit, zum trüwlichisten ausrichten.

Soll er fleissig zue dem Brunnen schauwen vnd was für arbeit zu demselben erforderet wirt, sonderlich wann die tünkel (hölzerne Leitungsröhren, Teuchel) ausbruchen oder wann das Wasser ganz abstüende, bestem seinem vermögen nach alles wol versorgen.

Wann er fuor oder arbeit *extraordinari* anstellt, soll er lohns halber nit erst nach der arbeit, sonder zuvor abreden, bei annemenden Rechnungen ie dessen Beil-zedel (Zollschein und Fuhrtaxe) zeitlich in der Canzlei angeben, werkleüt nit anstellen, ohne vorhin mit wüssen der obrikeit gemachten lohns mit ihnen zu tractieren.

Eines Oberpfisters Bestallung. Des Meisterbecken Jahrlohn: 52 Gl., 2 käs, täglich 1 mass wein, wochentlich 6 brot. Vnderbecken Jahrlohn: 26 Gl., 2 käs, ein theil am wein, wie oben, wochentlich 6 brot.

Ein Oberpfister soll tags vnd nachts vnd allwegen die pfisterey wol versorgt vnd beschlossen haben, darinnen auch gar niemants dann wer darîn gehört, nit wandlen noch komen lassen, es habe dann einer etwas befelchs, notwendig vrsachen vnd geschäft darinen aus zuo richten.

Er soll voraus dehein gasterey, füllerei (Völlerei) weder mit

trinken noch essen nit haben noch gestaten, denn wan er bacht, soll er sich sambt dem vnderpfister die speiss, so jhnen gehört, nach gewonheit allein (ohne Genossen) essen vnd niessen, so er aber des Bachens ledig, alsdann ob dem (Gesinde-) tisch, dahin er verordnet, essen vnd sich desselbigen lassen ersätigen vnd benüegen.

Durchs jahr, so das mäl in der Mülli nit gebütlet wurde, soll er es bey gueter zeit bütlen, damit dhein sûmnuss am bachen beschehe, vnd wann der müller nit ordentlichen, recht vnd sauber malti, oder sonst etwas mangels darinn-sein sich bedunken liesse, oder dass die pfistery mit mäl nach notdurft vnd für (-ohin) nit versehen were — so er sich desshalb erklagt vnd der müller ab sein des pfisters manung nit thun welte, soll er solches einem Hn. grosskeller anzeigen.

Er soll niemants kein brot, mäl, holz, hebel (Hefe), salz noch anders geben vnd gar nützig aus der pfistery, weder gross noch klein, vil noch wenig tragen lassen; wo jemants so freffen, der selb etwas neme vnd hinweg truge, ist er schuldig selbigen einem Hn. Grosskellern anzuzeigen.

Soll mit allem fleiss vnd ernst besorgen, dass die pfistery früe vnd spat, tag vnd nacht mit dem füw'r wol verhüetet sîge, nemblich wan er verbachen, die kolen sauber ablöschen, damit dardurch nüt angezündt vnd verwarloset werd, auch soll er das holz, so man in vnd zu der pfistery braucht, selbst entladen vnd behalten, dasselb nit vnnüzlich verbrennen oder vmb die füess ligen lassen, vnd allwegen bey gueter zeit dem Schaffner anzeigen, so mangel an holz sein wolte.

Soll sich das Jahr aus, beflissen nach zimlikeit, mit altgebachnem brot versechen, voraus in der Ernt vnd heuwet (im Heuet); soll niemant kein brot zuo kaufen geben weder reich- noch armen, sonder wan das brot erkaltet, dasselbig in speissgaden tragen. auch soll er nit verscheinen (erlöschen und verkommen) vnd fürkommen lassen, dass alle geordnete täg sommer vnd winter das almuosen vmb die Zwölfe zu Mittag vor der Oberen-porten armer leuten jedem, nachdem es von einem Hn. Prälaten befohlen wirt, (vertheilt werde).

Zu allem diesem seinen ampt soll jhm ein Vnderpfister allzeit behilflich, gefolgig vnd gehorsamb sein, vnd so ein Vnderpfister sich einiger sachen wideren (wollte, soll) er jhn darumb strafen oder anzeigen. Er soll ihn dazu halten vnd vermanen, dass so er müssig vnd mit dem bachen nit beladen, alles andere im gotshaus

zu thun, Sommerszeit zum Obs ablesen helfen, dem Müller in der Müli verhilflich sein, zur notdurft des Hofs und Convents (Suppenbrod) einschneiden vnd einbrochen (am Rande: bröcklj machen und krümli).

Müllers Bestallung. Meister Müllers Jahrlohn: 65 Gl. Halber Sagerlohn (für die Sägemühle), 2 käs, alle sonntag 1 Mass wein, 1 brot für's Röllen (der Gerste). Vndermüllers Jahrlohn: 20 Gl. täglich 3 brot.

Ein ieder Müller des Gotshaus' soll die Müllen mitsambt den Kornhüseren tag vnd nacht früe vnd spat wol verwart vnd beschlossen haben, damit nüt veruntrüwet werde.

Soll er in gegenwart eines Kornmeisters alles guet, es sîge zins oder zenden, selbst persönlich în- vnd ausmessen dem armen wie dem rîchen vnd dem rîchen wie dem armen, on alle gefahr (Betrug).

Er soll das korn, kernen, Haber vnd Roggen all Monat, oder so dick (oft) es die notdurft erheüscht, voraus Sommerszeit rüeren (wenden), damit es nit auf ein anderen zu schanden werde.

Soll sich beflîssen, dass er wol vnd sauber male, soll das Mäl, Korn, Kernen, Haber vnd Roggen sambt dem Væsmus (Hülsenfrüchte) und Krüsch (Kleie) sauber vnd nutzlich zuosammen halten vnd besonder mit vil vorgêndem vnd altem Mäl sich rüsten, damit man nit an der frömbde (auf fremder Mühle) müesse malen.

Er soll niemant dhein Mäl nit geben denn dem pfister was er von tag zu tag malt, welcher das in pfistery soll behalten vnd verwahren.

Soll alles Mülligeschir, so zu der Mülli dienstlich, in gueten ehren behalten. So etwas mangels daran, soll er solches widerumb erbesseren nach seinem besten vermögen, das aber so jhm nit möglich ze machen, soll er nit gar lassen zergehn, sonder anzeigen an die gedingte vnd darzu verordnete werkmeister.

Soll alle Saghölzer, so der frömbden sint, ein jeden scheit besonders aufzeichnen, darvon jhm der halb theil vnd dem gotshaus der ander zuo gehören; was für Saghölzer aber einem gotshaus zuostendig, dieselben ohne belohnung sâgen. Er soll ouch der Wirtsheüseren sich massen vnd entziehen, damit, was fürfalt, er vorhanden.

Er soll zu disem seinen befelch einen Vndermüller in des Gotshaus' speiss vnd lohn haben, der jhm alles in der Müli zue

thuen helfe fleissig vnd trüwlich ausrichten vnd erstaten, jhme auch in allen solchen sachen gehorsamb sîge.

Ein Vndermüller soll ie derweilen sambt dem Staljung den sprüwer (Spreuerhaufen) wegtragen.

Meistermüller soll künftig trachten, dass in der Wochen nur einmal auf gewüssen tag geröllet werde, desswegen jhm all sonntag ein mass wein vnd ein brot (gebürt). Weiters weder bîm abladen, mehrerem Röllen für jhn oder für andere Sackträger soll er nichts fordern, doch dass des Jahrs einmal vmb Ostern ein für allemal für si sambtlich ein trunk erbeten mag werden.

Eines Sennen Bestallung. Für den Meister Senn, zwei Handknaben vnd frauw Jahrlohn: 80 Gl. 9 par schuo, 15 ellen Nördlinger (Wollentuch), 12 ellen Zwilch, für 6 hemden 36 ellen, wuchentlich 14 par brot, darvon 1 par für das g'flügel. monatlich 1 Viertel Erbs, 1 Viertel Mäl, Krüsch (Futterkleie) 7 Viertel, Haber 3 Viertel für das Gflügel, mer oder minder nach notdurft. Dem Meister Senn vnd frauw Sennenj (Sennin) alle Sonntag das Essen zuo mittag, beiden Handknaben aber all Zinstag vnd Donstag zuo Mittag im Kloster. Von hl. Ostern bis Allerheiligentag 1 par Weisbrot für Vnsere Herren, so sie aber brot mit sich nemen (nämlich mit in ihre am Sennhof abzuhaltende Sommerfrische), sollen die Sennen keins im Closter begeren.

Ein jeder Senn, der von einem Hn. Abt zu einem diener vnd Sennen angenomen vnd dingt ist, soll zum ersten sich beflîssen, dass er zu allem Vich, so jhm veberantwortet ist, auch zu allem vich, so dem Kalberhirten vnd anderen vebergeben, monatlich wenigist einmal luoge, gut sorg trage, dasselbig ordentlich vnd zue rechten Somers- oder winterszeiten fuore (füttere) vnd, so einem haupt (Stück) etwas vnrats zuefiele, das got wenden wolle, zu demselben angents sehen, vnd so sach, dass der schad jhm zu schwer sei, das fürderlichen Hn. Grosskelleren anzeigen, der solches einem Hn. Abt fürbringen könn, damit ein anderes geordnet werde, das den schaden wende. Zuedem soll er einig Vich nit verenderen (entfremden), weder verkaufen noch vertauschen, ohne eines Herrn Vorwüssen vnd verwilligen, auch ohne erlaubnus den wucherstier niemant leihen.

Er solle allen Hausrat von Bettg'want oder anderem zu dem Sente (Sennthum) dienstlich, als jhm eingeantwortet ist, in gueten ehren vnd sûber erhalten, vnd so etwas von alter abgehen wurde, die alten stückli zeigen, dass mans mit neüwen ersetzen könn.

Denn so etwas verloren oder von hinlessigkeit vnnütz wurde, oder er die alten stuck nit zeigte, soll er alsdan das ersetzen.

Er soll alle nutzung, so aus dem Senti mag zogen werden, als Käs, Anken, Milch, Ziger, Schoten, nützig ausgenomen, nach seinem besten vermögen an des gotshaus nutzen wenden; von demselben weder vil noch wenig verkaufen, noch verschenken, noch sonst hinweg geben, weder ohn noch vmb gelt, darzue alles, es sige heuw, embd, strauw (Emdgras und Stroh) zuo der Fuorung (Fütterung) des vichs dienende, fleissig zuosamen haben vnd nutzlich anwenden.

Er soll nit allein die fuorung des vichs vnd alles, so im Sente, an des gotshaus' besten nutzen anlegen, sonder auch zuo allen matten, weiden, hölzeren, zuo iren zeünen, gräben vnd wässeren, so zu dem Sente dienen (gehören), fleissig warnemmen haben, damit wo mangel, man bei zeiten wenden vnd fürsehen thüege (thue), vnd soll auch kein frömbd vich in des Sente güetern zuo weiden gestaten.

Wo die Jahrgeng aus Gotlicher Benedeyung also guot vnd rîchlich an Obs (Wildkirschen), Eichlen vnd anderen früchten, soll er dasselbig von frömbden nit zerschleitzen (abreissen und verschleudern), enttragen, noch vervntreüwen lassen, dann welcher dasselbig thete vnd ergriffen wurde, denselben bey seinen g'lübd vnd ehren leiden (büssen) vnd anzeigen. Er soll auch gleichfalls anzuozeigen schuldig sein die, so gfarlich, Winter- old sonst, Nüw- vnd vnnütz weg oder strassen machen wurden (wo kein Wegrecht bestände).

Er soll dhein frömbden anhang suochen noch heimbliche *pratik* (Einverständniss) machen, so wider ein gotshaus were, auch niemants bey tag vnd nacht nit zuoziehen noch bey jhm lassen wohnen, wie etwan vorhin (ehemals schon) beschehen, sonder soll seinen dienst vnd ampt selbst mitsampt seinen hausknaben, vnd nit mit frömbden, versehen, es verhindere jhn den leibs- oder herrennot (gesetzlich anerkanntes Hinderniss), doch dass es vorhin mit eines Hn. Abts vorwüssen vnd verwilligen beschehe.

Er soll auch alles holz, so er zue dem Sente braucht, selber ausscheiten (spalten) vnd machen, wo es jhm zeigt wirt, doch jhm das von des gotshaus' Karrern (Wagenknechten) zu dem haus ohne sein kosten gefüert werden.

Als dan von nöten Winterszeit, wan das vich eingestelt, soll er bei nachtszeit etliche malen in die ställ gehen, das vich beschauwen, vnd soll das mit einer wolbewarten laternen beschehen.

Er soll auch verschaffen, dass alle nacht einer von seinen vndergebenen Sennen oder hantknaben beym vich im stall lige, *in summa* alles das thuen, so einem jedem treüwen vnd frommen diener zuostat.

In das Sente gibt man an Speissen brot, mäl, gemües, salz vnd dergleichen notwendikeit so vil vnd nit mehr dann er vnd sein vndergeben knecht für die notdurft zuo brauchen haben. Darbey soll kein veberfluss gebraucht, sonder alles sûber vnd ordentlich zuosamen behalten, nichts darvon verschencht, verkauft oder sonst hingeben, vnd was an einem essen oder mahl überbleibt, zum andern aufbehalten, verbraucht vnd zuo des gotshaus nutz angewent werden.

Schmit vnd Schlossers Dienst vnt Befelch. Meisterschmits Jahrlohn 52 Gl. 2 käs, alle Sontag 1 mass wein vnd 1 brot. Lesewein 10 mass vnd 10 brot. B'schlagwein (die Fülli — Folen — ausgenommen) blîbts bym alten, doch aus gnaden vnd so lang als beliebig. — Jahrlohn Vnderschmits 12 Gl. Item täglich 3 brot, an Fîer- vnd Sontag 2 brot.

Ein Schmit, dessgleichen ein Schlosser soll nach hantwerksbrauch vnd gewohnheit der werkstat vnd Schmiten frue vnd spat getrüwlich vorstehen, Kohl, stachel (Stahl), îsen, alts vnd neüws, so jhm übergeben vnd anbefohlen, versorgen vnd trüwlich verwaren, darvon nützig vil noch wenig auslîchen, veraberwandlen, noch auch zuo vnnotdurft brauchen.

Item alle Fronfasten (die 4 Quatemberzeiten des Kirchenjahres) Rechnig in die Canzly lifern, was neüwes gemacht worden.

Item soll er Niemant ützig (etwas) machen, wer es immer heisse, dann allein was zum Schlosser vnd Schmitwerk dient.

Item sollent sich beid nit weitschweifig machen, der wirtsheüseren vnd veberflüssigen trinkens sich enthalten, damit sonderlich da den rossen [da got vorsîe] etwas Vnfalls zuostuonde, alsdann ein Schmit vorhanden vnd nüechter sîe.

Item soll Meister Schmit frömbd presthaft (krankes) vich vnd Ross nit in hof hinein lassen.

Er soll sich mit allem ernst dahin beflîssen, dass er iederzeit die Ross ordentlich vnd wol beschlage, dessgleichen auf die Arzney sich lege, damit was den Rossen, wie vermelt, ie derzeit zuostuonde, er dieselben von mehrern veblen vnd vnfal zuo erhalten wüsse.

Ein Vnderschmit soll an Fei'r- vnd Frîtagen helfen, die grosse

gloggen läuten, ausgenomen zur Metti. (Die Benedictiner begannen ihr Morgengebet, *hora matutina*, im Kirchenchor Sommers um 4, Winters um 5 Uhr. Vgl. Kochs Ambt und der Schneideren Befelch.)

Eines Küefers Befelch. So oft er in Keller geforderet wirt, soll er mit dem wein süberlich vmbgehen, sich behuetsam des trinkens enthalten, damit nit etwas durch jhn verwarloset oder verschüttet werde, zue den fässern, banden vnd reifen guet sorg tragen, damit die nit verligen, verplagen (schwinden und klaffen) vnd zue schanden werden.

Er soll sich beflîssen zue erkündigen iedes weins natur, art vnd eigenschaft, dass er mit ablohn (ablassen) vnd zuofüllen (nachfüllen) sich wol verstande, damit alle wein in gueten ehren erhalten werden.

Er soll sich täglichen, insonderheit wann jhm gehilfen vnd knecht zuogeben werden, früe erzeigen, damit die knecht mit der arbeit gefürderet werden.

Er soll ierlichen manen, dass in Santgallen-wädel (16. October, zur Zeit des Vollmondes) reift gehauwen werden vnd dieselben (Fass-) reif gemacht, zuegefüert vnd an trochne lustige (hübschgelegne) ort, dahin sie gehörent, versorgt werden.

Item alles andres auch thuen, jnsonderheit brantenwein brennen.

Gertners Ampt vnd Befelch. Ein gertner soll die gerten wol pflanzen, graben, bauwen vnd zuerüsten, den bauw (Dünger) geflissen anlegen, von früeling bis herbst in solchem nützig versaumen, den kraut- vnd allerley samen, wan die zeit vorhanden vnd er reif ist, abnemmen, süberen, düren (dörren), rüsten vnd aufbehalten, dass man zue seiner zeit hab vnd saijen könne; dem Koch, so oft von nöten, kraut, Salat vnd dergleichen allwegen bey guoter zeit in die Kuchi thuen, damit die Köch nit gesaumbt werden; vnd sonsten sich der massen in den gärten geflissen halten vnd tragen, wie es denn einem gertner zuestat vnd gebürt.

An Sonn- vnd Fei'rtägen soll er nit ausschweifig sein (sich entfernen), vmb 6 Vhren vor mittag in der Kuchen sich finden lassen vnd erzeigen, damit wan kraut vnd dergleichen in der kuchi manglet, er vorhanden sîe.

Er soll einig (etwelches) îsin geschir, hauwen, schûflen, gablen nit machen lassen, er habe dann vorhin darumb gefragt, soll auch

sîn hölzin- oder îsingeschir, neüws oder alts, nit verwüsten noch vmb einanderen ligen lassen, sondern ordentlich in schermen (unter Dach) thuen.

Soll sich insonderheit Winterszeit, wenn man seinen in die Metzg oder zum über lant reisen von nöten vnd mangelbar (wäre), sich auch gebrauchen lassen.

Deren Schneideren Befelch. Meister Schneiders Jahrlohn 36 Gl., 2 käs, täglich 1 brot, alle sontag 1 mass wein. Vnderschneiders Jahrlohn 26 Gl., 2 käs, wochentlich 6 brot.

Des Meisters ampt ist, alle neüwe sachen zueschneiden, was nambhaft ist, vnd den Vnderschneideren die arbeit in die hant zue geben.

Item soll der Meister fleissige obsorg tragen für alle tüecher, so jhme stuckweis vertrauwet worden. Was von seiden oder köstlichen sachen, soll er in die kästen vnd genterli (Wandschrank) verschliessen.

Weder er noch die anderen sollen einige (etwelche) arbeit annemmen, sie were dann vom *Vestiario-Custoren* (dem Vorstand des Gewandhauses) oder einer Oberkeit befohlen; insonderheit weder neüw- noch flickarbeit, sogar von den hof- oder closterdienern nit annemmen, auch jhnen selbst (sich selber) nit flicken in dem Closter, noch minder neüwes machen.

Die Vnderschneider sollen dem Meister gehorsamen, von jhme die arbeit empfangen, ûssert dass der (erste) Vnderschneider alle flickarbeit für das *Vestiarj* alsobald solle zue handen nemmen vnd selbe nach ehister möglikeit vor anderem fertigen, sonderlich solches, so man wochentlich in dem *Vestiario* braucht. Die geflichten kleider aber sollen ie derweilen am Sambstag strachts (gestracks) nach dem essen für das *Vestiarj* tragen werden.

Item sollen sie nüt (nichts) was nambhaftes, es sîe neüwes oder alt's, veraberwandlen oder hingeben, ohne vorwüssen der oberkeit.

Item sollen sie nit einem jederen diener oder bueben zue gefallen, der sie berüeft, ab dem stüoli laufen, es sî dann, man könne jhnen sagen, ein oberkeit hab es befohlen. Sollent auch morgens bei zeiten an der arbeit sein, sonderlich sommerszeit, nach hantwerchsbrauch, sollent Sommers nach der vieruhr-Mess, Winters nach der fünfuhr-Mess [die sie allerseits hören sollen] an die arbeit gehn, sommers auch nach dem Nachessen (Abendbrod um 4 Uhr) arbeiten.

Item sollen sie nit gedulden, dass ander leut schmeüss oder verstolne trünk in der schneidery haben, sondern sollen solche abmanen mit disen worten: die Oberkeit hab es höchlich verboten, dass sie niemant in die schneidery lassen.

Läufers oder Einziehers Ambt. Läufers Jahrlohn 16 Gl., 2 käs, 1 par schuo, an werchtägen 1 brot vnd ein halb mass wein.

Ein Läufer oder Einzieher soll und wirt sich täglichen morgens bey früer zeit im gotshaus finden lassen, ob man jhn an ein ort welte schicken, vnd so jhme etwas befolchen, dasselbig mit allem fleiss vnd ernst ausrichten; soll sich auch auf der strass nit lang saumen.

Ob jhme zergelt geben wirt, solle er dasselbig nit zue vnnutz, sonder nach notdurft gebrauchen, und was jhme auf der strass von den Schuldnern gelt veberantwortet wirt, dasselbig Ih. Gn. oder einem schreiber treülich behendigen. *)

Metzgers vnd Einkäufers Befelch. Jahrlohn 16. Gl. 2 käs, 5 par schue, täglich 2 brot. Aussert Fasten alle Sonntag 1 mass wein vnd 1 par brot; sonsten metzgens halben nichts mehrers, wie vor disem.

Ein Metzger soll neben Metzgen vnd Vich einkaufen, so er müssig, all andre arbeit verrichten, darzue er von Obrikeit gehalten wirt, item über kauf, verkauf vnd brauch (Verbrauch) des fleisches treuw vnd fleissige Rechnung halten.

Des Hausvogts oder Stubenknechts in dem Knechtenhaus Ampt vnd Befelch. Jahrlohn $6^1/_2$ Gl., täglich 3 brot.

Ein Hausvogt oder Beschliesser im Knechtenhaus soll täglich zue Essenszeiten die Schîben (Rundtisch für die Oberknechte) vnd andere tisch decken, verordnen, dass das Werchvolch mit dem

---

*) Von des Läufers täglichem Dienstbrod kommt unser Ausdruck Botenbrod recht eigentlich. Wenn die Boten der Nibelungen (Strophe 1156) ihre gute Nachricht überbringen, sprechen sie:

ir muget mich gerne grüezen und geben botenbrot.

Der Lohn für eine Wegstunde betrug im 15. Jahrh. 6 kr., die Verköstigung in Zürich und in Bern für einen Tag 27 Kreuzer. Mone, Ztschr. 12, 132. — Vom Ueberfall und der Einnahme des Schlosses Sarnen durch die Unterwaldner zu Weihnachten 1308, da der Schlossherr eben in der Thalkirche zur Messe ist, heisst es: Als diss geschrey vnd botenbrot in die kirch kame, floh der herr vnd all sein hoffgesind daruon vber die berg. Sebastian Franck, *Germaniae Chronicon*, fol. CCIX. Augsburg 1538.

Essen iedesmal fürderlich gefertiget werde, vnd es nach dem Essen widerumb an die arbeit manen, die tisch aufheben (die Tischplatten von dem Tragbock nehmen und an die Wand aufstellen), Täller, nepf vnd was zue den tischen gehörig, fägen vnd sauber halten, dass nichts zu grund gang oder verloren werde.

Item die Bueben vnd wer nit zum tisch gehört, zu essenszeiten aus der stuben hinweg manen, auch niemants zur Schîben, dann der darzue gehört, sitzen lassen.

Item zue winterszeit zue den liechteren guot sorg haben, die kerzen dem jungen g'sint nit stan vnd brünnen lassen. Er soll allzeit der letzt aus der stuben sein, die kerzen nach dem essen widerumb ablöschen, alles behalten vnd versorgen, damit nüt verwarloset werde.

Er soll auch die stuben vnd benk, so dick es von nöten, wüschen, fägen vnd süberlich halten.

Sommerszeit, wann das volch mit heüw oder anderem lang in die nacht zue schaffen, soll er im Closter bleiben vnd nit heim gehn, vnzig (bis) iederman mit dem essen gefertiget ist vnd gessen hat.

Soll dem Vndermüller helfen, die sprüwer aus der Mülle tragen, die äschen (Asche) allenthalben zuesamen tragen, samblen vnd zur wösch (Wasche) ordnen.

Item dem Beschliesser helfen betten und wuchentlich einmal alle Bett aufschütten.

Wann man an Hochen Feirtagen zwo orgelen braucht, soll er in dem Ampt zuo der einten die Blasbelg treten.

Soll alle Sambstag vnd Feirabent den hof süberen vnd wüschen vnd mit holztragen in die kuchi vnd zue den öfen sich gebrauchen lassen. (Sämmtliches ist in der Handschrift als ungiltig durchgestrichen.)

Wächters Dienst vnd Befelch. Jahrlohn 9½ Gl., täglich 4 brot. Betterlohn vom Knaben (sc. von einem jeglichen Knaben der Klosterschule besonders, als Lohn für den Wächtersknaben).

Ein Wächter soll bei nachtszeit guete wacht vnd sorg halten, die stunden treuwlich vnd fleissig ruefen, fürsehung thuon, wo innert- und ausserthalb dem gotshaus [darvor got sein wolle] feü'r aufgienge, dasselbig ohn allen verzug bey zeiten melden, damit demselben dester bas fürkomen werd vnd nit grosser schat dardurch beschehe; zuedem nachts innerthalb dem gotshaus zum Brunnen sehen, damit, so der ausbrochen old sonst nit luffe, derselb widerumb angents gemacht werde. Und wann zur nacht der

Müllebach versteckt (gestauet) wurde, dass er veberluffe, soll er angents fleissig schauwen, dass er wider eingericht werde, vnd so er hilf manglete, den Schaffner old andere knecht wecken, jhme zue helfen.

Er soll tagszeit alle monat einmal den Brunnen auf dem Hof auswäschen, desgleichen all Sambstag vnd Feirabent den Hof seüberen vnd wüschen helfen, vnd sonst alles anderes, was jhme vom Herrn zue thuen befohlen wird, treuwlich ausrichten, ausgenomen so er die nacht die wacht versehen, mag er bis zue dem hochenampt (bis Morgens ½10), wann er will, ruohen vnd schlafen, dass er [so ein fest ist] könne die Blasbelg ziehen oder treten, gleichwie auch alle Vesper vnd Metten, wann die Orgeln gebraucht werden.

Item soll er wachen vnd ruefen vor Mitternacht bis vnd mit 2 Vhren, soll in die Metten wecken, zwüschent den nachtstunden zue zeiten im Closter hin vnd her gehn vnd sorg halten. Wann er Winterszît 2 Vhren geruofen (hat), soll er fleissig einen aus den schweinhirten (Nachcorrectur: Obernportner) wecken, der dann die nachtwacht versehen muess.

Item die äschen (aus der Clausur) vnd s. v. nachtgeschir vnd Lînig'wand aus dem Convent in das wöschhaus, von dannen wider iedes an sein ort tragen.

Item den Schuolerknaben (der Klosterschule) jhr bett rathsamnen (aufbetten) vnd wösch versorgen; im vebrigen des Convents vnd sonderlich auch der kuchi müessig gehen.

Item die heimlikeit (sprachhüslin) wochentlich seüberen. Item nach Mittag aller orten im hof zu winterszeit einstützen (Brennholz schlichten) vnd holz tragen.

Mit derselben ins Allereinzelste gehenden Umständlichkeit verfügt die Gesindeordnung aus dem Frauenkloster Königsbrück bei Selz in Baden (15. Jahrh.): Die Knechte sollen beim Holzabladen Sorge haben zu den Fenstern oder mit den Rüben nicht die Scheiben einwerfen. Mone, Oberrhein. Ztschr. 1, 184.

Holzgaumers Befelch. Seint zwên. Jedem 8 Gl., 4 brot täglich, an Fei'r- vnd Sonntag nur 3 brot, weilen sie im Kloster essen.

Ein jeder Holzgaumer (Forstwächter) soll in vnd allwegen zu des gotshaus' hölzeren vnd junge heüw (Junghaue) gaumen vnd sehen, dass darin nüt verwüst, geschädiget oder abgehauwen werde, dann allein zue des Gotshaus nutz, Vnd wo er g'sehe vnd erfuere einen oder mehr gefarlich holzen, denselben anzeigen,

denen frefleren aber gertel (Faschinenmesser) vnd bîel (Axt) abnemmen.

Wo einer oder mehr orten der zünig (Verzäunung) vnd hägen zwüschent oder durch die hölzer alt, zerbrochen vnd nit wärschaft (nach Vorschrift dauerhaft) weren, dasselbig bey zeiten einem Schaffner anzeigen.

Er soll auch allwegen vnd so oft es die Notdurft erheüschet, zue des Gotshaus' Weyeren sehen, dass diselben nit ausbrechen vnd ihren Innlauf zum Wasser haben. Er soll auch alle die, so er gsäch vnd erfuere darin fischen, leyden vnd anzeigen.

Item sollen sie ein wochen in die andere das Ebheüw (Purgirkräuter) samblen vnd den Herren, die solches von nöten, wochentlich liferen.

Bêder Portner Ampt vnd Befelch. Jahrlohn *(vacat).* Einem Jeden täglich 4 brot.

Die beide Portner sollent tags, sonderlich zue nacht die Thor wol verwart vnd beschlossen haben, deheine frömbde Krämer, lantfahrer (Landstreicher) sambt Weib vnd kinden, vil weniger die, so si vermeintent argwönisch (verdächtig) wären, vnd ganz niemant weder aus noch einlassen, ohne vorwüssen und erlaubnus eines Hn. Prälaten oder Grosskellers, es were dann sach, dass einer notwendige geschäft in- oder ausserthalb zu verrichten hätte.

Sie sollend Sommers lengsten vmb 9, winter vmb 8 Vhren beide Porten wol beschliessen, die schlüssel zu Hn. Grosskellers handen liferen, vnd wann die schlüssel im Kloster, sollen die porten beschlossen sein, auch niemant, weder weib- noch Mannspersonen, weder bei tag noch vil weniger zuo nacht einziehen, darinn einige zäch (gemeinsames Gelage, Zeche), abent- noch schlaftrünk nit halten, noch von jemanden zue thuen gestaten, sonderlich das Tabaktrinken nit zuelassen.

Alle Brief vnd Sachen, so jhnen zuegestellt werden, an gehörige ort vnd end verrichten vnd verschaffen — nemlich was einem Hn. Prälaten zustehet, dem Kemmerlig; was aber ins Convent dient, dem Hn. Priori, oder in dessen abwesenheit, Hn. Subpriori, sonst niemant anderem einhendigen.

Das Almuesen, so solches den Armen auszutheilen notwendig, in besten treüwen verrichten, darvon nützig hinterhalten, verschlagen (bergen), noch verkaufen (nämlich vom Spendbrod); auf die personen, so dasselb empfangen, achtung geben, dass sie eines

tages nit zweimal (in Empfang) nemmen vnd, wan dis ausg'theilt, das volch widerumb früntlich hinweg manen.

Zue den nechst gelegnen güetern, insonderheit zue dem Obs vmb die porten oder vnweit darvon, was jerlich wachst vnd wirt, sollent's tag vnd nacht ein fleissigs aufsehen haben vnd dasselb vergaumen, damit es nit abhin gethon vnd veruntreüwet werde.

Der Vnderportner, dem das Geflügel als gens, anten, capûnen befohlen ist, soll den haber, der jhme wochentlich darzu geben wirt, sûber zusamen haben, darmit ordentlich hirten (das Geflügel weiden), keinen zu vnnotdurft vnd veberfluss brauchen, die gäns verhüeten, dass sie nit in die krautgerten gangen.

Der vberigen Diener vnd aller insgemein Ordnung. Jahrlohn Achermeisters 10 Gl., täglich 3 brot. Vnderachermeister 9 Gl., tägl. 3 brot. Rinder- oder Acherknaben, deren sind zwe, beiden tägl. 6 brot, an Sonn- vnd Fei'rtagen 4 brot. Jahrlohn der Karreren, deren 3 sint: 36 Gl., täglich 9 brot. Spëter, deren auch 3 sint: 27 Gl., tägl. 9 brot. Kalberhirten Jahrlohn 2 Gl., tägl. 4 brot, vnd wann er hier (nicht zu Berge) isset, nur 3 brot. Jahrlohn der Schweinhirten, jedem 4 Gl., täglich 3 brot. Schafhirten Jahrlohn 6 Gl., tägl. 3 brot. Jahrlohn der Acherknaben. Beiden tägl. 6 brot, an Sonn- vnd Fei'rtag 4 brot. Stalljungen Jahrlohn: tägl. 2 brot, schuo genueg. Des Weiberbuoben Jahrlohn: Kleider vnd tägl. 1 brot. Gensbueb: (Kleider), tägl. 1 brot.

Wie man im Kloster mit derlei Gäns- und Weiberbuben verfuhr, zeigt eine Stelle aus der Gesindeordnung der Deutschherren zu Weinheim vom J. 1505: Casperle zu einem Menknaben gedingt. Schreiber und Köchin sollen volle Macht haben, in mit schlegen, streichen oder anderem anzuhalten, wo er sich mit guten worten nit berichten lassen will. Mone, Oberrhein. Ztschr. 1, 192.

Karrer (Fuhrknecht), Rinderknecht, Schweinhirt, Schafhirt, Kalberhirt vnd andere sollent jeder besonders seinem dienst vnd auferlegtem befelch ordentlich nachkomen, was sie geheissen werden, fleissig mit allen treüwen verrichten, das Vich, als Ross, Rind, Schwein, Schaf vnd dergleichen sûber vnd wol hirten vnd halten, kein heüw vergüden oder zum veberfluss verbrauchen. Voraus der Achermeister soll sich beflîssen, dass er Sommers bey rechter zeit in vnd aus dem felt fahre, dass der feltbauw ordentlich versehen, b'bauwen vnd gesait, nit versaumbt, die Rinder fleissig gefuoret, die Stäl sauber gehalten werden, darzue dann jhme ein Vnderachermeister vnd die Rinderknaben gehorsamen sollen. Sonderlich auch die Karrer sollent ihren dienst fleissig ab-

warten, zu den Rossen sorg tragen, dieselben nit vngebürlich tractieren vnd schlagen, sich des veberflüssigen Essens vnd trinkens vnd aller anderen leichtfertikeiten enthalten, einander, besonders im Gotshaus, der Freyheit zue verschonen (sich der Klosterfreiung wegen gegenseitig friedfertig verhalten), nit schlagen noch verletzen, sonder fein fridlich mit einanderen leben. An Sonn- vnd Fei'rtägen sich alle Zeit im Gotshaus finden lassen, vnd fürnemlich alle nacht Sommer vnd Winter soll in einem ieden stal einer bey den rossen vbernacht bleiben, damit, was jhnen zuostand vnd begegne, sie iederzeit vorhanden sîgent.

Eben diser letztere puncten soll anderen Gotshausdieneren auch zuedienen, in gedenknuss zue halten, nemblichen wan Zwê in einer arbeit bedient (bedienstet) sind, solle sommers- vnd winterszeit allwegen einer nachts im Gotshaus verbleiben, dass wan gefahr entstehen möchte [darvor got gnedig sein wolle], etwär in dem gotshaus sîe, der helfe vnd zue gefarlichen Sommerswetter zue nacht übers wetter geläutet werde.

Item bey dem Schmieden, Wagner, Seiler vnd Sattler soll jemants ohn vorwüssen vnd Erlaubnuss der Oberkeit überall nützig machen lassen vnd nemmen, im fal aber dass etwas manglet, die verbrochen stuck allzeit (vor-)weisen. Diser Puncten soll auch von den Leheleüten in den Lehehöfen vnd Müllinen verstanden sein.

Die Karrer noch absonderlich betreffent sollen sie zue herbst vnd anderen zeiten, so sie wein füeren, darzue guet sorg halten; Vnd NB darvon vnd daraus Niemants [wie etwan geschehen] zuo trinken gestaten, auch an den ort vnd enden, wo sie ausspannen, der notdurft nach vnd zue keinem veberfluss zehren: darumb ist jhnen dise ordnung gemacht worden. In der Frömbde (ausserhalb der Klosterbesitzungen), als zue Wettingen (Abtei in der Altgrafschaft Baden) — (trifft sie) — für morgen-, mittag- vnd nachtessen jedesmal jhrer einen 12 Schilling für speiss vnd brot — vnd ein mass wein aus dem (Kloster-)keller. Zue Aesch (im Luzernergebiet) vnd anderswo, so notwendig zu zehren ist, aber(mals) für die speiss 12 ß. vnd ein halb mass wein, oder 4 old aufs höchst 5 ß. darfür. Weiters soll keiner weder fleisch, brot, mäl, noch anken nit mehr als ein gewüsses mit sich füeren. Anderer Puncten, so Ihro Gnaden gemacht, sollen sie nit vergessen.

Für die Schweinhirten ist dis absonderlich geordnet worden, dass wie von altem herkommen ist, beide ein wochen vmb die ander sollen mit schweinen ins felt fahren.

Item sollen sie auch wuchenvmb von Allerheiligen Tag bis

ongefahr auf Mittenfasten die Nachtwacht versehen, fleissig von dem Wechter geweckt werden, 3 vnd 4 Vhren rüefen vnd in disen stunden alle öfen zue hof (in der Clausur) einheizen, auch morgens vmb 4 Vhren im Badhüsli sein, wann man zuo zeiten Bad halten will; darfür deme, der ruoft, täglich noch 1 brot drüber gegeben wirt.

Der Schafhirt soll selbsten hüeten, nit durch andere hüeten lassen, die heuwblumen (das dürre Heu in der Futtertenne) sûber zuesamenhalten, den stall öfter putzen vnd süberen, keine oder nit mehr als ein geiss darbey halten, alle andere arbeit auch thuen.

Die Ackerknaben sollen zwüschent hirtenzeit (Spätherbst bis Märzbeginn) alle andere arbeit verrichten, so sie geheissen werden.

Stalljung soll neben dem Marg- vnd gastſtalldienst auch im Knechtenhaus helfen, näpf vnd gschir seuberen, Sprüwer dem Vndermüller helfen wegtragen, holz hacken vnd was er sonsten zue müessiger zeit geheissen wirt.

Weiberbuob soll Teller vnd anders gschir vom hof ins weiberhaus vnd widerumb hinauf tragen, Item mit Hn. Pfarrherren nacher Bünzen gehen (Freienämter Dorf, wo das Kloster eine pfarramtliche Expositur besass).

Als Schirmer (Scharwächter) zue Beichtstüelen sind verordnet nachfolgende: Beide Holzgaumer, Vnderschmit, wann er die gross gloggen nit läuten muoss, item Vndermüller, beide Schneider, Küeffer, beide Schweinhirten — Sollen fleissig sein vnd einanderen nach erforderung ablösen, vnd die Rouwknecht (Rauhknechte).

Veber Wetter lüten sollen: Beschliesser, Küefer, Wechter, Stubenknecht, Vndermüller, Schweinhirten, Stalljung vnd all Acherleut.

Zum Obs ablesen sint verordnet: Beschliesser, Wechter, Vnderbeck, Vndermüller, Stalljung, Kalberhirt, Schweinhirt.

Zum Säcktragen vnd Wein abladen sint verordnet: Wechter, Vndermüller, Vnderschmit, beid Schweinhirten, Stalljung, zu zeiten der Stubenknecht, item die Acherleut, wo sie bey haus seind.

VIII. Tischordnung.

Was zue einem jetweden tisch für diener geordnet seient.

An Nachtisch zue Hof gehörent *ordinarie:* Kemmerlig, Bruder-Hofkeller (ein Laienbruder), Barbierer, so eine tafelen gehalten wirt etc., Margstaller vnd Vnderschreiber. — *Extraordinarie:* Die Meistere

von vornemen Hantierungen, als Mahler, Bildhauwer, Goldschmit, Vhrenmacher vnd andere, wie es Ihro Gnaden vnd Hr. Grosskeller finden: Als des Gotshaus Ammann, die Herrendiener mit Liberyen (Livree). Die obgemelte *ordinari* Hofdiener sollen sich beflissen aller erbarkeit mit abwarten, auftragen, aufstellen, einschenken zu dem Herrentisch, vnd still einzogen sein, wie es anstendig.

In dem Meisterstübli gehörent *ordinari*,

Zue dem ersten Tisch: Beschliesser, Schaffner, Leüfer, Senn, Schmit, Schneider, Müller, Beck, Küefer, Metzger, Gärtner.

Zue dem andern Tisch: Vnderbeck, Vnderschneider, Vnder-Senn, hantknab, Laggey (*Laquais*, Herrenbeiläufer).

Extraordinari gehörent vnd werdent gespisen (ausgespeist) in dem Meisterstübli theils hantwerchsleut vnd Meistere, als Tischmacher, Glaser, Sattler, Decker (der Dachungen), Cämifäger (Kaminkehrer); theils andere, so zu zeiten ins gotshaus' diensten sint oder geladen werden, als Lehenleut, poten, pfarrherrendiener, Sigeristen (Sakristane). — Hantwerkern, welche veber die halbe wuchen in der arbeit (gestanden), soll am nechsten Fei'r- oder Sonntag noch ein Mittagessen geben werden, weiter nichts, ausser so einige weiten weges halber im Kloster (über Nacht) bleiben, kann nach dem das Verding-, auch Nachtessen erlaubt werden. Zug- vnd Baderboten (aus der Stadt Zug vnd vom Landvogt zu Baden abgeschickt) erhalten Sonntag das Mittagessen vnd weyn, und wegen Zug (Gangolschwil, im Kant. Zug, war seit 1412 ein Ding- oder Gerichtshof Muri's) soll am Montag das Abent- vnd auch Nachtessen geben werden. Lehenleut in Höfen kann ie einer zue drei Wochen am Sonntag zum Mittagessen kommen. Lehenleuten von Wettingen (wo Muri Rebberge besass) vnd Esch (am Hallwiler See, wo Muri die Fischenzen besass) gibt man neben dem (Mittag-)Essen jedem noch ein halb mass wein. Von Lungkhofen den Boten, wan notwendigs hier zue thuen ist, (giebt man das Essen allein) weiters kein brot.

Für dise Vorgenante ist dise ordnung, so vor altem gebraucht, in speissen täglich gesetzt worden. Namblichen morgens vmb 6 Vhren soll man jhnen ein Suppen aufstellen vnd jedem denn $^1/_4$ eines brots, mittags vnd nachts aus der kuchi, was iedesmal verordnet wirt (nach der für jeden Wochentag ständigen Speisenordnung), vnd brot iedem ein halbes. Denen in des gotshaus' Kösten oder jhrer eignen Gescheften halber Abwesenden aber soll weder vil noch wenig destwegen gehören, gegeben, noch von jhnen gefordert werden, wie es bishero missbraucht worden, es sie dann,

Einer wäre in des Gotshaus' Dienst verspätet vnd hette nirgents noch gessen, als dann jhme gefolgen solle, was recht ist.

In dem Knechtenhaus gehörent *ordinari* an grossen Tisch: die 3 Karrer, die 3 Speter, die 2 Achermannen, 2 Acherknaben, 2 Schweinhirten.

An Nebentisch gehörent: Stubenvogt, Vnderschmit, Vndermüller, Wächter, Schäfer, Kalberhirt. An Sonn- vnd Fei'rtagen aber komen darzue noch beide Holzgaumer, vnd an Sonntagen die Werchmeister. Dise 20 [die Werchmeister ausgenomen] haben neben gedingtem lohn wochentlich $1^1/_2$ brot, genant käsbrot (das ist ein Pfund Brod und ein halb Pf. Käse). Ihro Hochw. Gnaden aber behalten Ihro vor, anstat des käs, brot zue geben, so lang Ihro beliebig. Dise 20 haben auch von *Georgii* bis *Verenae* (23. Apr. bis 1. Sept.) alle werchtäg ein halb abentbrot, Fei'rabent vnd Sambstag doch nichts.

Zum dritten tisch, genannt Hantwerchsleuten, gehört Vnderschreiner vnd andere Hantwercher. *Extraordinari:* Zimmerleut, Mûrer, Wagner, Ziegler etc. iedem halb mass wein, halb brot, halb bissen Käs.

Zum vierten Tisch gehörent die Rûhknecht (Rauhknechte). Mit disen vnd anderen ist gleichwie mit den Störmeistern (die Handwerksmeister der im Taglohn arbeitenden Werkgesellen) die meinig (der Brauch): nächsten Fei'r- oder Sonntag, so veber die halbe wochen gearbeitet worden, (erhalten sie) ein Mittagessen, sonsten nichts.

IX. Spenden und Festmahlzeiten.

Ordnung in Speiss vnd Trank *extraordinari* an gewüssen tagen durchs Jahr hinaus (hindurch) für die Diener.

Neuw Jahr. An dem Neuwjahrstag essen die Meistere in der Hofstuben. Den veberigen diensten allen giebt man zue mittag iedem ein quärtli wein, zue Nachtessen aber wegen des Neüwjahrsgesang (zur Belohnung) iedem ein halb mass. Zum Mittagessen sint auch die aus den Höfen (Jäger-, Senn- und andere Lehenshöfe des Klosters) geladen.

Item soll man fortan allen Hantwerchsleuten, so das jahr durch zu zeiten in gotshaus' diensten gebraucht werden, als Sattler, Glaser etc. in dem Meisterstübli ein Mittagessen geben. In der Fasnacht aber vnd Heiligen Tägen giebt man jhnen solches nit;

wol aber wann sie innert dem Gotshaus über ein halbe wuchen arbeiten, so können sie auch nächstfolgende Sonntäg in dem Closter zue Mittag Essen.

Item den Wöscherinnen, dera drei, ieder ein mass wein vnd zwei brot zum Guetenjahr.

Item giebt man den Rauhknechten, Zimmerleuten, Mûrer, Tauner (Taglöhner), Säckbüezer (Sackflicker), Mûser (Mausfänger in den Klosterwiesen) vnd Anderen, die das Jahr durch etwas gedient, iedem ein brot vnd halbmass wein zum Guetenjahr, iedoch ohne Essen. An der Herren- vnd Jungen Fasnacht aber giebt man ihnen solches brot vnd wein nit mehr. Item giebt man an Zwings Besatzung (Jahresgericht- und Aemterbesetzung) iedem Weinschatzer, deren zwei, ein mass wein vnd ein par Weissbrot.

Schmutziger Donstag. (6. Hornung.) An disem Tag essen die Meistere in den Hofstuben. Den vebrigen Closterdieneren, als Vndermeistern, Karrern etc. giebt man zue Mittag einen trunk wein, auf jede person ein quärtli, zue nacht giebt man jhnen nichts mehr, auch denen aus den Höfen.

Herren Fasnacht. (carnisprivium dominorum, 9. Hornung.*)* An disem tag essen die Grichtsleut, Vndervögt vnd Lehentrager zu Mittag in der Hofstuben in Beisein Hn. Grosskelleren, Pfarrherren (des Dorfes Muri) vnd Canzleren, oder auch Ihro Gnaden selbsten. Item zu Mittag vnd zu nacht giebt man in beiden stuben (Hofstube und Meisterstübli) einen trunk, auf jeden ein quärtli.

Güdismontag. (10. Hornung.) Haltent die Grichtsleut gericht in dem wirtshaus (Lehen des Klosters): man giebt jhnen einen trunk, ohngefahr 8 oder 10 mass, 5 par Weisbrot, eine Platten mit Küechli vnd Krapfen; müessen es selbsten abholen im gotshaus.

An disem tag ist das Wurstmahl in dem schuemacherstübli. Man giebt auf die person, deren ohngefahr 14, als welche mit dem Metzgen zu thun gehabt, ein mass wein vnd ein brot. Zum Einschneiden (in Suppe und Backpfanne) 4 brot. An disem tag giebt man in Meister- vnd Knechtenstuben keinen trunk (mehr).

An einem komlichen (bequemen) tag in der Fasnacht giebt man denen Tröschern (Dreschern) ein Mittagessen, auf eine person $^1/_2$ mass wein, sambt 1 brot einzueschneiden vnd zue essen.

Junge Fasnacht. (11. Hornung.) An disem tag essen die Meistere in der Hofstuben. Zu nacht wieder ein trunk in beiden stuben, auf eine person ein quärtli. Die Tröscher haben's auch wieder begert, wie an der Herrenfasnacht.

Fasten. All Sonntag in der Fasten giebt man in der Meister-

stuben den Schmiten wein, ieder person einen becher, ohngefahr ein quärtli. In der Knechtenstuben hat man darfür geben ein halb brot, soll aber forthin jhnen auch für das brot, gleichwie den Meisteren, geben werden ein becher wein.

Näherinnen haben in der fasten alle Sonn-, Zins- (Dienstag) vnd Donnerstag zu Mittag einen becher wein; zue anderen zeiten vnd tägen giebt man jhnen kein trunk.

Hoche Fest. An den 5 Hohen Heiligen Tagen (Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Weihnachten u. Fronleichnam), Item an der Stifteren Jahrzeit (an dem Jahresfesttage derjenigen Heiligen, in deren Ehren Stift und Kirche zu Muri geweiht worden): S. Benedict, S. Leontius, S. Martini-Tag vnd Kirchweiung — allen in Meister- vnd knechtenstuben auf iede person 1 quärtli wein.

Fronfastenwacht. (Zu den vier Quatemberzeiten des kirchl. Jahres.) Es wachen wegen den Lantstreicheren vier von den Closterdieneren iede Fronfasten zwo Nacht. Man hat ieder person geben 5 brot für ein Nacht. Ist etwan genuog 1 par brot vnd ein halb mass wein.

Ernt. In der Ernt soll man Niemant brot, gelt vnd essen geben als denen, die Zedel (vom Schaffner) empfangen haben, vnd die sint, nebent den Schnitteren, ein Trummelschlager, ein pfeifer (unter deren Commando und Signalen der Kornschnitt in den Freienämtern bis in neueste Zeit noch vor sich gieng), Item die in der Kirchen beten (das Haus behüten, während alles Gesinde auf den Feldern ist), so nit zu arbeiten vermögen, ieder person giebt man nebent der suppen ein par brot.

Den frömbden Fuorleuten in der Ernt (die ungebotne Spanndienste um Lohn thun) giebt man Essen vnd trinken nach notdurft, zu Mittag auf eine person eine halbe, zu Nacht eine Mass. Item frömbden vnd heimbschen karrern giebt man einem vmb halbe Drei bey der Vnterporten 2 becher wein vnd $^1/_4$ brot. — Randbemerkung: Ist nichts mehr. (Die Bauern auf den drei Jägerhöfen zu Türmelen, Wey und Langenmatt, sowie am Hof zu Wili, waren verpflichtet, zur Zeit der Korn- und Haberärnte einen Tag lang in eigener Kost und mit eigener Bespannung dem Kloster Garben einzuführen.)

Zehendenmahl. Darbey sint ohngefar 16, als Klosterkarrer vnd garbentrager etc. Giebt man iedem ein brot einzuschneiden vnd zu essen, auf eine person 1 brot, 1 mass wein.

Heüwet. Im Heüwet giebt man allen Mannspersonen, die sich brauchen lassen, nach vollendetem Heüwet iedem $^1/_2$ mass wein, den Taunern auch $^1/_2$ brot, den klosterdienern aber das brot nit; den Heuwzehnden zu Boswil (Freienämter Dorf, die Dorfkirche war

eine Expositur des Stiftes Muri) ein zuo ziehen, haltet (bestreitet) Hr. Grosskeller aus (denn ausser der Pfarrkirche zu Boswil gehörte Grosser- und Immerzehnten daselbst direct ans Stift).

Vnser Herrgotstag. Vor der Procession (am Fronleichnamstag) giebt man den Officieren (der Landwehre im Amte Muri), als Haubtmann, Leutenampt, 2 Fänderich vnd 2 Wachtmeister, eine Suppen vnd trunk. Nach der Procession das Mittagessen.

Den Läutern, deren zu den 2 grossen gloggen 4 sint, vor der Procession Suppen vnd trunk, nach der iedem ein par brot vnd $^1/_2$ mass wein. Jedem Musquetier vnd Hallbartier (die bei der Prozession mit ausrücken) $^1/_2$ mass wein, $^1/_2$ brot.

Den Knaben (Burschen), so die (Kirchen-)fahnen tragen (helfen), läuten vnd sich sonsten in der Procession brauchen lassen (zu maskirten Darstellungen aus Bibel und Legende), iedem den vierten theil des brots.

Landtvogts Aufritt. Man ist nichts schuldig weder den Schützen welche Ehrensalven geben), Trummelschlagern noch pfeifern, sondern ein Hr. Landtvogt giebt jhnen eine Dublen (Duplone. — Alle zwei Jahre, so oft ein neuer Landvogt aufritt, musste ihm die Bevölkerung der drei Aemter Muri, Boswil und Bünzen, in denen das Stift die niedere Gerichtsbarkeit hesass, zu Handen des Abtes huldigen und den Unterthaneneid schwören. In den Satzungen und Mandaten der Freien Aemter, durch J. M. Leu von Unterwalden, der Zeit (1641) Landvogt in Freien Aemtern, ist zu des Landvogts Jahrlohn und Zehrung bestimmt: In dem ersten Jahr für den Unkosten des Aufritts werden dem Landvogt guot gemacht 300 Pfund.)

Tröscher. Wann sie fertig mit tröschen im Büel, in Boswil vnd Gotshaus, giebt man ihrer iedem $^1/_2$ mass wein sambt 1 brot.

Wann si die gersten getröstet (gedroschen), iedem $^1/_2$ mass wein vnd $^1/_2$ brot. Den Tröschern zu Wigwil, so sie fertig, giebt man jhnen, deren ohngefahr 6, iedem 5 brot vnd keinen trunk.

Holzmacher. Wann si fertig mit holzmachen, giebt man iedem $^1/_2$ mass wein vnd $^1/_2$ brot.

Acherleut. Wann si zum erstenmal zu Acher fahren, deren vier, iedem $^1/_2$ mass wein, $^1/_2$ brot sambt einem bissen käs. Item, wann si junge stieren anfüeren (zum ersten Male einspannen), auch so vil.

So lang man sähet, giebt man iedem, deren *ordinari* 3, $^1/_2$ mass wein, 1 brot zue essen vnd einzuschneiden über ieden tisch (Mahlzeit). Item die die Ruoben sähen, deren *ordinari* 2, iedem $^1/_2$ mass wein vnd $^1/_2$ brot.

Klosterdiener. Denen, so jhr täglich brot vom gotshaus haben, giebt man kein brot zum trunk, wol aber anderen dieneren, die sonst kein brot haben (zu empfangen). Sonsten rechnet man auf ein mass ein brot, auf ½ mass ½ brot, auf ein quärtli oder becher ¼ brot.

Zäuner. Nach vollenter arbeit iedem ½ mass vnd ½ brot.

Werkmeister. Wann er Hn. Pfarrherren zu Boswil die Frücht röllet, hat er täglich 1 brot vnd abents ½ mass wein. (Boswil war eine Expositur des Stiftes Muri.)

Karrer. Wann si fertig seind mit Dung ausfüeren, iedem ½ mass wein vnd ½ brot.

Portner. Wann der Gnedig Herr in das Closter reitet vnd einen völligen tag oder mehr ausgebliben — ½ mass wein (für das Blasen vom Thore), nit aber wann er nur spazieren ritte.

Hechelmannen (Flachsbrecher), deren 3, täglich 1 mass wein sammentlich vnd ½ bissen käs, iedem täglich ein halbes Abentbrot vnd essen im Meisterstübli.

Arme Leut oder Siechen. So oft sie komen, Einem ½ mass wein vnd 1 brot. Aber vmb das Neüwjahr giebt man jhren iedem zum Guetenjahr ein Mass wein, ein par brot vnd 1 batzen. (Die *Acta fundationis,* um die Mitte des 12. Jahrh. geschrieben, erwähnen pg. 94 eines *domus infirmorum* im Stifte zu Muri, dessen Ausgaben mittelst des Ertrags eines Gutes in Horwen am Lindenberge bei Wigwil bestritten wurden.)

Pfründe- und Gesindeordnungen von solcher Ausführlichkeit wie die vorstehende, gehören zu den Seltenheiten unserer Geschichts-Literatur. Man hat die vorhandenen früherhin unbeachtet verkommen lassen, während nun schon die wenigen, die in den Sammelschriften unserer neuen historischen Vereine bisher zum Abdruck gebracht worden sind, hübsche Aufschlüsse gewähren über das Familienleben der Vorzeit, von dessen stillem Verlauf man ohne diese Zeugnisse so gut wie nichts wüsste. Das Gesinde erscheint in ihnen als eine durch die Satzung zusammengehaltene, fein gegliederte Rechtsgenossenschaft, die in ähnlicher Weise besteht und behandelt ist, wie die Genossenschaft der Gerichtshörigen. Gleichwie diesen letzteren jährlich einmal in den Gerichten die Weisthümer vorgelesen wurden, so versammelte man jährlich am Zieltage die Dienstboten, um die austretenden abzulöhnen, die wieder eintretenden sämmtlich in Pflicht auf die ihnen vorgelesenen Satzungen zu nehmen. Daher ist dem Gesinde bei der oberdeut-

schen Bauernschaft bis zur Stunde sein legitimer Name der Ehehalten und Ehehaften verblieben. Der Dienstvertrag dauerte ein Jahr, wer früher aus dem Dienste trat, ohne dass Erkrankung oder Verheirathung die Ursache war, der hatte seinen Lohn dahin. Vgl. Satzung 52 der Gesindeordnung des Königsbrücker Frauenklosters, in Mone's Ztschr. 1, 188. Nur die überschüssigen unter ihnen, die erst durch ein Bedürfniss späterer Zeit unter sie mit eingereiht sind, fallen nicht unter diese Bedingung und sind daher gleichsam herrenlos wie unsere Taglöhner. Jeder gedingte Knecht des Klosters steht jedem Klosteramtmann darin gleich, dass beide alljährlich dem Gotteshause ihren Diensteid in Treuen und Ehren geloben (S. 66); dagegen aber kann ein blosser Schreiber, der dem Kanzleiverwalter zu halten erlaubt ist, in halbjährigen Fristen aufkünden oder des Dienstes entlassen werden (S. 73, Canzley-Verwalters Bestallung). Die Löhne sind noch sehr naiv angesetzt, ohne dabei die Geistesarbeit über die mechanische Verrichtung hinauf zu rücken. Der moralische Träger der Bildung ist unter dem Klostergesinde der Kanzler oder Kanzleiverwalter. Ihm ist hier aufgetragen, alle Rechtsquellen und Rodel des Klosterarchivs fleissig zu erkunden, ihren Inhalt sich einzuprägen und daraus die Gerechtsame des Klosters zu handhaben und zu schirmen. Aber dafür ist ihm in seinem Jahreslohn keine höhere Werthschätzung eingeräumt als dem Klosterschmied oder dem Meisterbeck. Er hat 50 fl. Jahrgehalt, täglich ein paar Dienst-Brode und eine Mass Wein, und darf für seine auswärtigen Schreiben eine Taxe beziehen; dies ist alles, nicht einmal ein Hofkleid bekommt er. Schon der Oberpfister und der Meisterschmied haben 52 fl. Jahrlohn und beziehen zu des Kanzlers eben erwähnten Leibbezügen noch ihre besondern Einnahmen. Der Schmied bekommt bei der Weinlese 10 Mass Wein und 10 Brode, beim jährlichen Hufbeschlag im Spätherbst seinen Beschlagwein und darüber zwei Käse. Er und der Oberpfister haben ihren Untermeister zur Hand, dessen Lohn und Atzung gleichfalls aus der Klosterkasse bestritten wird. Der Müller bezieht 65 fl. Lohn, und ausser der Kost für sich und seinen Untermüller, auch noch die Hälfte der auf der Sägemühle fälligen Löhne. Selbst auf den Durst dieser handlichen Männer ist gebürend gerechnet. In des Marstallers Dienstordnung ist es vorgeschrieben, dass derselbe aussergewöhnlich an des Abtes Tafel mit servire, „doch alsdann nit zuo fast weinig und trunken sîge.“ Dem Grobschmied wird Aehnliches eingeprägt, auf dass er nüchtern sei, wenn, was Gott verhüte, den Rossen ein Unfall zustiesse.

Am höchsten steht das Einkommen des Sennen. Er hat 80 fl. Jahrlohn, 15 Ellen Nördlingertuch, 12 Ellen Zwilch, 36 Ellen Linnen, wöchentlich 14 paar Brode, an Mehl- und Kornbezügen monatlich 12 Viertel, und speisst und trinkt allwöchentlich einmal am Klostertische. Diese hohe Löhnung des Hirten ist überraschend, sie findet sich aber auch anderwärts. Mone, in der Oberrhein. Ztschr. 10, 384, erwähnt eines Rastatter-Dorfbuches, dem zufolge dorten im J. 1657 ein Schweizer Rinderhirte um 45 fl. Jahrlohn gedungen und in den beiden folgenden Dienstjahren mit 70 fl. nebst einem Thaler Trinkgeld bezahlt ist. Vom Jahre 1666 bis 1687 nimmt man dorten zwei Hirten an, worunter wieder ein Schweizer mit 54 fl. Lohn ist. Damals hatte also das Hirtenlied, das jetzt nur unsere Schulkinder auswendig lernen, auch in diesem Sinne einer höhern Löhnung noch seine Wahrheit:

Was kann mehr erfreun,
Was kann schönres sein,
Als von Hirten abzustammen.

Diese Rangstufe, die sich in den Löhnen des Gesindes ausdrückt, verräth sich auch in der vorgeschriebenen Tischordnung. Man speist nicht zusammen, sondern in verschiedenen Räumen und auch da wieder an mehrfachen, nach Rang und Stand anderen Tischen. Die obere Rangklasse besteht aus den Hofdienern. Unter sie sind gerechnet des Abtes Kämmerling, der Hofkellner, der ein Laienbruder sein muss, des Kanzlers Unterschreiber, der Amtmann oder Untervogt; dazu aber auch die Meister des edleren Handwerks: des Klosters Bildhauer, Maler, Goldschmied und Uhrmacher. Diese speisen in der Hofstube, welche im Conventgebäude selbst liegt. Die Handwerksmeister essen im Meisterstübli, welches im Oekonomiegebäude des Klosters, in der sogenannten Schaffnerei liegt. Hier ist der erste Tisch die Scheibe genannt. An ihr sitzen der Reihe nach: der Meister Senn, Oberschmied, Obermüller, Koch, Beck, Metzger. Am zweiten Tische sitzen ihre Untergebenen: der Unterbeck, Unterschneider, Untersenn, der Klosterlakai. Hier nehmen auch die Boten ihren Platz, die von den Landvögten, Aebten und Kantonsregierungen ins Kloster geschickt werden. Die Ober- und Unterknechte sitzen in der Knechtenstube, die im Knechtenhause ist; die Oberknechte auch hier an dem Rundtisch; die übrigen 20 an viererlei anderen Tischen. Sie ordnen sich von den an ihrer Spitze stehenden Kälber- und Schweinehirten abwärts zu den Spetern und Karrenknechten, hinab bis auf die Rinder- und Ackerknaben. Als ge-

schlechtlos gelten der Wächterjunge, der Weiberbube und Gänsjunge, sie gehören in den letzten Rang und müssen in der Weiberstube essen. Woche für Woche das ganze Jahr über bleibt die Kost in diesen verschiedenen Stuben und an jedem Tische eine vorgeschriebene; jeder Wochentag bringt seine besondere Speise, jeder Feiertag, jeder Zieltag, jede Jahreszeit ein besonderes Tractament mit sich. Hierin blieb die Klosterordnung viele Jahrhunderte hindurch gänzlich unverändert. Wie Muri im 17. Jahrhundert diese Trachten und Speisen sämmtlicher Mahlzeiten das Jahr über festgesetzt hat, so verzeichnet im 13. Jahrhundert schon die Pfründordnung des baier. Frauenklosters Geissenfeld (veröffentlicht im 1. Bd. der „Quellen und Forschungen zur deutschen Geschichte", München 1856), was zu sämmtlichen Fest- und Fastenzeiten gekocht und für Jedermann angerichtet werden solle: wie viel Schönbrode *(panes silignei)* dem Küchenknechte, Roggen- oder Weizenbrode dem Bierbrauer, Krapfen und Meth dem Gärtner am bestimmten Tage gebühren.

Vierter Abschnitt.

Klosterhaushalt seit dem Jahre 1702. — Schluss.

Zu verschiedenen Malen hatte der Convent zu Muri den Verfall in Klosterzucht und Haushalt empfunden; nie jedoch war die Aenderung von Dauer gewesen, wenn man sie einmal unter einem Abte einschlug, der auf wissenschaftliche Thätigkeit, auf angemessenere Sitten, auf mehr Genügsamkeit drang. Mehrmals auch hatten einige Aebte einen Schritt ins Grosse versucht, nie aber den Zeitpunkt richtig zu wählen verstanden, der zum Geistesaufschwung oder zur dauernden Berühmtheit des Stiftes führen sollte. Pabst Julius hatte dem Abt Johannes Feirabend von Bremgarten die Bischofswürde verliehen. Da trat im Jahre 1529 das Dorf Muri auf Gemeindebeschluss, bald auch das ganze Amt mit den Nachbarbezirken der Reformation bei. Die Folgen wurden für beide Theile gleich verderblich. Im Religionskriege 1531 wurde das Dorf erst von den Luzernertruppen, und ein paar Tage später das Kloster von den Bernertruppen und den Freienämter Bauern ausgeraubt. Bereits hatten die Tagsatzungen das siebenzehnte Jahrhundert hindurch sich über die Frage müde geredet und geschrieben, ob Lehensherrschaften ferner in todte Hand übergehen und die auf Schweizerterritorium gelegenen Klöster Grund und Boden der Eidgenossenschaft noch mehr schmälern dürften. Da kauft Muri im J. 1651 die Herrschaft Klingenberg im Thurgau an, während die Tagsatzung sich noch immer über des Klosters Berechtigung dazu streitet und die Frage wiederholt *ad referendum* mit nach Hause nimmt. Inzwischen hat der Abt mit den tief verschuldeten Klingenberger Erben den Handel ins Reine gebracht und setzt sich nun mit den einzelnen Kantonsregierungen in Correspondenz, als ob deren Genehmigung zum schon erfolgten Ankauf noch nöthig wäre. Zürich, das reformirte, ist natürlich nicht mit ins Geheimniss gezogen, und als ein im Thurgau mitregierender Ort äussert es sich in zwei vorliegenden Antwortsschreiben ablehnend und widerstrebend. Die fünf altkatholischen Orte hingegen, nebst dem katholischen Theile von Glarus sind

entschieden dafür: „weil der Enden Alles katholisch ist vnd es nit verantwortlich, dass solliche Herrschaft in ein' vnkatholische Hand fallen vnd volgents die Religion dardurch schaden lyden sollte". Sie richten im Jahre 1697 zusammen sogar ein „fründtlichess ersuochen an Ihre Hochw. Gnad. Hn. Placidum zu Muri, dass er Ihme belieben lasse, auch Eppishausen zu kaufen, auf dass selbiges nit in die händ der Vnkatholischen — so bey dem dahin abzuezalen vnmöglich grossen schuldenlast ohnfehlbar hette erfolgen müessen — mit vnwiderbringlichem *praejudiz* der allein Seligmachenden Catholischen Religion gerathen thuon". (Archiv Muri, *Scrinium Clingenberg.*) Jetzt gieng es ans Abbezahlen. Der Kaufschilling betrug 50,000 fl. Zu dieser Summe musste noch erlegt werden: der gutsherrlichen Wittwe 100 Dukaten Beikauf zu einbedingter Discretion; dem Bischof von Constanz 1000 franz. Reichsthaler als Ersatz dorten ihm zustehender Lehensgerechtsamen, und 200 Speciesthaler zur Abkurung einer einschlägigen Kaplanei; endlich dem Abt von St. Gallen 2500 fl. Solche Summen liess es sich Muri kosten, um in einem Landstriche zu Besitz und Macht zu gelangen, in welchem der reformatorische Einfluss Zürichs wieder zerstört und der Alte Glaube neuerdings zum ausschliesslichen gemacht werden sollte. Ganz anders beschaffen und Heiterkeit erregend ist dagegen das Beginnen der Mönche, mit dem sie sich hinter die historischen Schätze des Archivs ihres neu erkauften Ritterschlosses hermachen. In dem Verzeichnisse, welches die Klosterbeamten darüber aufnehmen, heisst es: „no. 51 sind etliche Brief, leibeigne Leut betreffend, so dieser zeit nichts mehr nutzen. no. 52: etliche Brief des Ritters Hans von Bernhausen gegen Hans Truchsess zu Stetten, die alle nichts nutzen. no. 64: unterschiedliche Brief, so nichts mehr nutzen, darvon etliche in einer schachtel, welche noch wohl zu gebrauchen".

Dieser mit Erfolg unternommene Schritt machte nach weiteren lüstern. Da bewarb sich Abt Placidus Zurlauben von Zug um noch höhere Ehren für sich und sein Stift, und liess sich vom Auslande gewähren, was die Schweiz ihm versagte. Zurlauben war 1684 zum Abt gewählt worden, der neununddreissigste seit des Klosters Gründung, und wirkte gegen dreissig Jahre eifrig und erfolgreich für den Glanz seines Stiftes. Schon im J. 1693 hatte er andere erledigte Adelsgüter im Thurgau zu Expositurен und Sommerresidenzen angekauft: die Herrschaften Sandegg, Homberg, dazu Burg und Herrschaft Eppishausen, dieses allein für

40,000 fl. Aber auch auf deutschem Reichsboden bedurfte es zu seinen Zwecken eines adeligen Besitzes, daher erwarb es in Schwaben die Herrschaften Glatt, Diessen, Dettensee und Eglistal. Die Kaufsumme betrug eine Million. Nun erhob Kaiser Leopold I. den Abt sammt seinen Nachfolgern in den Reichsfürstenstand, ebenso die sämmtlichen Conventualen für alle künftigen Zeiten in den Adelsstand „weil Muri von den Stiftern nur für den Adel gestiftet worden sei". *) Die damaligen Kantonsregierungen protestirten dagegen; allein schon war's geschehen, der Abt hatte für den neuen Titel 20,000 Dukaten Kanzleitaxen an die kaiserliche Kasse nach Wien einbezahlt, der Gesandte Graf von Trautmannsdorf installirte dafür den neuen Fürsten feierlichst am 26. März 1702. Dieser Schritt erregte in der Schweiz kein geringes Aufsehen; er war geschehen gegen Wissen und Willen der Schirmorte, er musste zumal den Argwohn der reformirten Stände gegen die katholische Partei steigern, Bern und Zürich zögerten daher hartnäckig mit ihrer Anerkennung. Aber auch katholische Kantone fanden sich nicht minder gekränkt. Sogar Luzern, damals schon der moralische Vorort der katholischen Schweiz und beherrscht vom Einflusse der Nuntiatur und der Jesuiten, unterliess es nicht, sein Missfallen auszudrücken. Das Schreiben, womit es dem neuen Fürstabt Rüge und Glückswunsch zugleich übermittelte, findet sich in Zurlauben's handschriftl. Samml. *Acta Helvetica, Gallica etc. tom. VI, 253* und lautet: Hochwürdiger etc. Auss dem den 20. *hujus reiterato* an unss abgelassenen höflichen erklärungszschreiben haben Wir zuo ersechen gehabt, dass iener so eilfertig vorgenommene *actus* zur Fürstl. *dignitäts*-erhebung denen VII Lobl. in Freyen ämpteren Regierenden Orthen an ihrer hochen *iurisdiction,* rechtsammenen, Recht- und gerechtigkeiten, wie sie hergebracht worden, nichtss benemmen, sondern diesselbe bei demme, so biss dahin breüchlich gewessen, ohne einige *alteration* fürbasshin uerbleiben sollen; welches auch Wir für Vnser Orth für bekant hiermit annemmen vnd aber dass vertrauwen dahin setzen, weilen dergleichen Neüwerungen in unsseren landen ganz leichtlichen missuergnüeglichen nachzug gebähren dörften, dass für dass künftige mit nächerem uertrauwen und *ésgard* gewandlet und der-

*) Im kaiserlichen Decret von 1701 lautet diese Stelle: Gleichwie ermeltes Stift von Unseren Vorfahren vor lauter Adeliche mit dem Zusatz fundirt worden, dass wofern an diesen ein Mangel erschiene, die Anderen durch die Aufnahm *ipso facto* nobilitirt sein sollen, also thuen Wir solches hiemit erneueren und bestätigen.

gleichen ohne uorwüssen und genembhaltung dess landtherren nit uorgenomen werdtindt. U. s. w. Gott den Herren bittende, dass er unssere *vota* gnädigist *secundiren* und nach den fselben durch *Mariae* uermöglistess uorwort Sie fsambt unss in seinen heiligen gnaden bestendig erhalten wolle.

Geben den 22. Junij ao. 1705.

Euwer Fürstl. Gnaden dienstwillige Schultheiss, Räth und hundert der statt Lucern.

An Ihro Fürstl. Gn. Hn. Placidum, Abbten zuo Muri abgangen.

Dies war im Jahre 1702 geschehen, schon 1712 brach in der Schweiz der Confessionskrieg aus und verlegte sein Schlachtfeld nach Muri. Er war zwar rasch, wenn auch mit Opfern für das reiche Stift vorbeigegangen, aber auch gänzlich unverstanden von demselben, während er doch sein Mene-Tekel so deutlich an die Wände der Abtssäle geschrieben hatte. Der Abt errichtete die vier fürstlichen Erbämter, das Amt des Erbmarschalls, des Erbkämmerers, Erbschenken und Erbtruchsessen, und belehnte damit vier rittermässige Geschlechter. Nun musste Kloster und Kirche von Grund aus neu umgebaut werden; es sollte einem Residenzschlosse im Bourbonischen Stile ähnlich werden, gleicht aber in Wahrheit nur einer französischen Kaserne mit zwei Spitzthürmen. Noch war der hintere Flügel unausgebaut, da erfolgte 1798 der Einfall der Franzosen in die Schweiz. Damit hörten Muri's Herrlichkeiten im Auslande plötzlich auf. Von den 241 Leibeigenen zu Eppishausen hatte es schon im J. 1776 an die regierenden Stände 181 abgetreten, wogegen es sich noch das Fallrecht über alle Bewohner seiner Herrschaftsgerichte vorbehielt. Mit der Staatsumwälzung gieng auch dieser Anspruch dahin und das Stift entledigte sich allmählich auch seiner thurgauer Güter gänzlich. Es verkaufte 1813 Schloss Eppishausen an den Freiherrn Joseph von Lassberg, seit welchem hier ein Wallfahrtsort für den Freund deutscher Dichtung und Alterthümer eröffnet war, der nicht ohne Wirkung auf unsere jetzige Litteraturwissenschaft und Quellenforschung geblieben ist. (Vgl. Thurgauer Beiträge 1861. Erstes Heft, 79.)

Glaube man doch ja nicht, es sei, seitdem Muri gefürstet wurde, der Geist dieses Klosters ein mehr urbaner oder wissenschaftlicher geworden. Als die Noth langer Kriegsjahre in der Schweiz überstanden, als mit den Kriegen auch den veralteten Zuständen in den Kantonen ein Ende gemacht war, da begann im J. 1810 das Kloster von neuem Fall und Ehrschatz einzufor-

dern, und ein grosser Theil der gutmüthigen Bevölkerung leistete, trotz schützender Gesetze, wirklich wieder Folge; denn mit mönchischer Hartnäckigkeit fuhr es fort, seine diese Rechte beurkundenden ältesten Documente vor Gericht in Prozessen und Streitschriften zu wiederholen, welche also lauten:

Alle die, so von dem gotzhus eigen, erb oder lëchen besitzent vnd jnhabent Siben schuch lang oder breit, die sint zwinghörig jn den gedinghof. Usw. Item alle güeter, die des gotzhus eigen vnd des manns erb oder lëchen sint, die sëchs pfënning gëlten oder mer, sint dem gotzhus fëllig vnd Eerschëtzig, vnd gibt man von dem erb das best houpt, das die heidt bûwt, von dem lëchen das best ôn einis. Usw. Archiv Muri, Scrin. GI, B 11, Richtung des Gotzhûs.

Dem Befehle der Regierung nachgebend, hatte das Stift damals eine Art Lateinschule errichtet, ja sogar ein grosses Theater für seine Studenten gebaut. Wehe aber dem Leser, der im Klosterarchiv den Text jener barbarischen Schnurrpfeifereien durchblättert, welche man dorten durch Knaben auf die Bühne brachte. Ein schwachsinnig gewordener Hofnarr mit seinen erschrecklich öden Einfällen — er gehörte nämlich auch zum Hofstaat des Fürstabtes, — und ein ebenso öder, stets wieder leergetrunkener Klosterkeller, das waren fast die letzten Spuren von Geist in diesem Convent. Dies lässt sich in aller Kürze aus den Klosterrechnungen nachweisen. In den nachfolgenden Angaben unterscheide jedoch der Leser wohl zwischen der blossen Rechnung des Conventes, an die sich unsere Posten ausschliesslich halten, und zwischen der Gesammtrechnung, welche den Bestand der ganzen Abtei beschlägt, und mit der wir hier nichts zu thun haben. Wenn also z. B. in der Conventsrechnung hier nur fremde Weine angesetzt stehen, so ist neben diesen Fremdweinen (besonders Elsässerwein und Burgunder) gleichzeitig die Rechnung der Grosskellerei niemals zu vergessen, die uns das jährliche Weinquantum angiebt, welches vom Kloster bezogen wurde aus seinen Weinbergen: 1) an Reuss und Hallwiler-See, 2) im Thurgau, 3) am Zürichsee, 4) im Markgräfler Gelände, 5) seit dem J. 1702 auch im Schwäbischen. Im Jahresrechnungsbuche des Conventes (Archiv Muri, no. 26 A, Abteirechnungen) beträgt die Gesammtausgabe vom J. 1718 bis 1719 an 22,514 fl. Davon ist für Bücher und Kirchenbilder angesetzt 245 fl. 19 H.; dagegen für fremde Weine: 1158 fl. 20 H. Die blosse Rechnungsführung für das vom Kloster besetzte Dekanat weist nach im Jahre 1724 (no. 18 der Archivs-Abrechnungsbücher) für Bücher 93 fl.,

für Wein 779 fl. — Im Jahre 1726: für Bücher 151 fl., für Wein 1166 fl. — Im Jahre 1742: für Bücher 75 fl., für Wein 1668 fl. Es ist überflüssig, hier zu zeigen, in welchen Progressionen bis auf unsere Gegenwart der clerikale Durst fortwuchs, und wir geben nur noch etliche Posten aus dem letzten Verwaltungsjahre, dessen Rechnung im Aargauischen Staatsarchiv liegt und bereits in der Aargauischen Denkschrift an die Eidgenössischen Mitstände pg. 93 erwähnt ist: „Die Aufhebung der Aargau. Klöster" (verfasst von Augustin Keller). Nach der letztpassirten Rechnung vom Jahre 1839 bestand der Convent aus 23 Patres und 9 Laienbrüdern und verbrauchte jenes Jahr in seinem eignen Haushalte: 70,130 Brödchen, 312 Centner Fleisch, 289 Saum Wein. Für Fische und Geflügel 3157 Franken alter Währung, der Frank zu 40 Kreuzer. Ferner 36 Centner Butter, 17 Saum Milch, 11 Centner Kaffee u. s. w. Ausser diesen Quantitäten zum Lebensunterhalte brauchte der Convent in jenem Rechnungsjahre an baarem Gelde 24,722 alte Schweizerfranken. Die eigentlichen Arbeiter und Werkleute des Klosters, Knechte, Mägde und Taglöhner, täglich bei 80 Personen, während der Aerntezeit sogar 140 Köpfe stark, consumirten damals laut Rechnung des von der Regierung eingesetzten Klosterverwalters: 77,184 Brödchen, 227 Centner Fleisch. — Weitere Schlüsse mag der Leser selbst ziehen, sie lauten praktisch genug.

Wir könnten hier schliessen, Muri's Wirthschaftsgeschichte ist beendigt. Dass sein Antheil an der Geschichte der Wissenschaft niemals von Belang gewesen sein könne, ist mit dem hier Mitgetheilten zugleich gesagt. Gleichwohl wird mancher Leser noch immer die bekannte Frage bereit halten, ob die Klöster überhaupt den Wissenschaften viel oder wenig genützt haben? Denn gehörte Muri nicht dem durch Gelehrsamkeit so berühmten Benedictinerorden an, besass es nicht alle Hilfsmittel und Quellen von Reichthum, von Bibliotheken, Urkundensammlungen, Münzsammlungen und physikalischen Kabinetten, ja selbst von eignen Druckereien und Kupferstechereien? Es war eine nie aussterbende Gesellschaft von rüstigen Männern, die alle ohne persönliche Sorge und Lebensmühsal allein ihrer geistigen Ausbildung leben konnten, die sich zudem nur durch Mitglieder ihrer Wahl, durch Männer gleicher Bildung oder gleichen Arbeitseifers ergänzen konnten. Alles geist- und zeitraubende mechanischer Arbeitsverrichtung, das Urkunden-Abschreiben, das Bücher-Ausziehen, das Um- und Reinschreiben ihrer Werke konnten sie auf ihre stets gehorsamenden

Novizen und Laienbrüder übertragen; hätten sie also nicht zu einer ewig dauernden Akademie der Wissenschaften, zu einem perennirenden gelehrten Institute heran wachsen sollen? Auf solcherlei Fragen hat bereits im Beginne unseres Jahrhunderts ein Benedictiner selbst geantwortet, sein lesenswerther Aufsatz findet sich in Zschokke's Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, Jahrgang 1821, 285. Nur in den Benedictinerklöstern Frankreichs, sagt er, waren dauernde wissenschaftliche Leistungen möglich und zwar aus folgenden besondern Gründen. Sie hatten einen gemeinsamen Superior; ihm war es erlaubt, einen Conventualen von einem Kloster ins andere zu versetzen, damit also eine wissenschaftliche Association der besten Köpfe auf einem Punkte und zu einem gemeinsamen Arbeitszwecke zu stiften. Auch stand ihm das Recht zu, die Druckkosten ihrer Werke aus den Einkünften aller Benedictiner-Stiftungen zusammen bestreiten zu dürfen. Ferner pflegte der französische König gelehrte Weltgeistliche zu Aebten dieses Ordens zu ernennen, sie zu *Abbés commandataires* zu machen, dagegen sie durch einen eignen Prior oder Subprior der Mühe äusserlicher Conventsverwaltung zu überheben. So kam es, dass in den französischen Benedictinerklöstern jene grossen und gelehrten Sammlungen der Legenden und Hymnen erschienen, die zu unsern Bibliotheksberühmtheiten gehören. In Deutschland und der Schweiz dagegen verblieb es bei der mechanischen Fortübung der alten Klosterordnung, beim täglichen Chorsingen und Silentiumhalten. *„Monachus sedeat et taceat“*, mit diesem streng eingehaltenen Gesetze war das Organ gehemmt zum Austausch der Ideen, auch die Einzelnen konnten sich nicht zu gelehrten Zwecken und Arbeiten vereinen. So wurde ein noch so grosses und reiches Stift nichts als eine ins Ungemeine angelegte Atzungsanstalt, in deren Wohlleben jedes einzelne Mitglied, obschon es durch Geburt und Bildung nur der Bauernschaft der nächstgelegenen Dörfer angehörte, sich zuletzt für einen Vollbluts-Adeligen ansah. Wissenschaftlich blieb es unfruchtbar für die Geister, und praktisch thatlos für das niedere Volk. Wenn ja einmal ein deutscher Benedictiner wegen seiner Gelehrsamkeit zum Abt seines Conventes ernannt wurde, so war dies ein von List und Glück gelenkter Wahlzufall und selten gab ihm sein Convent einen gleichfalls gelehrten Nachfolger. Nach einem solchen Glücksfall bekam das gelehrte Institut gleich wieder einen entkräftenden Gegenstoss, man mochte nicht von einem eifrigen, anspornenden Geist geleitet sein. So geschah es z. B. im Kloster St. Blasien nach dem Tode des gelehrten Abtes Martin Gerbert,

wo die von ihm gestiftete historische Schule augenblicklich wieder sank. Der dorten aufgehäufte diplomatisch-historische Schatz konnte nicht einmal mehr ausgearbeitet werden. Noch ist indessen auch hier ein Ausnahmsfall gedenkbar; ein stiller Privatfleiss des Einzelnen konnte, angelockt durch ein reiches Archiv, sich die Geschichtsforschung des Mittelalters zum Lieblingsfache erwählen. Liess aber ein launenhafter und bildungsloser Abt sich nicht herbei, diesem Fleissigen die äusserlichen Hilfsmittel, die Werke der Kritik zu beschaffen, die den Mönch auf den Standpunkt des Fachs heben sollten, wie sollte man denselben Vorgesetzten erst bewegen, nun auch noch die Druckkosten zur Veröffentlichung einer solchen Lebensarbeit zu tragen? Und sogar über einen solchen Ausnahmsfall liegen Thatsachen vor, die, wenn er einmal wirklich gelungen war, ihn wieder gänzlich aufgehoben haben. Das Stift St. Gallen hatte ein Verzeichniss seiner Archivsurkunden drucken lassen, die beiden Folianten des *Codex traditionum St. Gallensium.* Kaum aber waren Abdrucke dieses schönen Werkes an andere Klöster vertheilt, so wurde es wieder unterdrückt aus Befürchtung, die Welt möchte aus diesen Urkunden Folgerungen ziehen, welche der Rechtmässigkeit des Klosterbesitzes gefährlich werden könnten. Kaum sollen noch 12 Exemplare davon vorhanden sein, und wenige Gelehrte können sich des Vergnügens rühmen, einen dieser Abdrucke durchblättert zu haben.

Dass nun alle diese Uebelstände im Convente zu Muri zusammentrafen, dies weiss man aus dem Lebensgange eben jener paar Ausnahmsmenschen, die daselbst für gelehrte Unternehmungen thätig waren. Wie bitter P. Leodegar Meyer, Muri's Bibliothekar, seine Armuth an vorhandenen Klostermanuscripten beklagt, ist aus dem Katalog der Aargau. Kantonsbibliothek 1, XXXV. zu ersehen. Was P. Fridolin Kopp dorten aus Urkunden geschöpft und durch des Klosters eigene Druckerei veröffentlicht hat, erhellt schon aus diesen Blättern. Aber nicht zu übersehen ist das Thema selbst, das ihm dictirt gewesen war: nachzuweisen, der ursprüngliche Landräuber Radpot im Freienamte sei ein Habsburger gewesen und das durch dessen Raub gegründete Kloster Muri müsse somit ein echt kaiserliches sein. Mit dem einseitigsten Geize strebte das Stift seit seiner Gründung nur nach Land- und Gütererwerb. Schon in frühester Zeit hatte es kostbare Reliquien in den Handel gegeben, um sich aus deren Erlös neue Landhöfe anzukaufen. Schon damals galt im Convent kein anderes Schlagwort, wie der älteste Chronist des Klosters sagt, als: Fort mit den Büchern, lasset uns

Nothwendigeres dafür einkaufen! *(Semper dicunt: vendantur, et emantur quae sunt nobis necessaria! Acta Fund. 43.)* Muri erwarb und kaufte; bald besass es mehr als nothwendig war. Jedoch aller blosse Besitz macht träge. Und so wurde Muri zwar um so reicher, aber auch um so geistloser, je mehr es dem dritten Abschnitte seiner Ordensregel untreu wurde, welcher anfängt mit den Worten: Müssiggang ist der Feind der Seele. Nachdem das Stift die materielle Macht errungen und genugsam zur Unterdrückung der Gewissen verwendet hatte, musste ihm sogar dieser Besitz entsinken; selbst landwirthschaftlich musste es verkommen, je weiter oder rascher sein Grundbesitz ihm recht im eigentlichen Sinne über den Kopf wuchs. Und seitdem diese Separatisten einer consecrirten Trägheit aus der Landschaft verschwunden sind, werden auf den Klostergütern mehr als dreifache Preise erzielt.

Wer selbst noch ein Augenzeuge war von dem Tode dieser Abtei; wer noch ermüdet sich fühlt von dem damals und heute herrschenden Gezänke über Werth oder Unwerth der Klöster; wem ferner die schriftliche Hinterlassenschaft Muri's durch die untersuchende Hand gelaufen ist, von dem ist gewiss nicht zu erwarten, dass er diese Ausführungen unternommen habe, um sein eigenes Urtheil an den Mann zu bringen. *Et documenta damus!* sagen wir mit *Ovid. Met. I* jedem Verdacht. Alles, was hier aus persönlicher Erfahrung mitgetheilt worden ist, geschah um jener Leser willen, welche von Muri's Reichthum, Fürstenmacht und Herrschereinfluss erst durch diese Blätter eine entsprechende Vorstellung erhalten werden. Vergegenwärtigen wir uns daher hier am Schlusse noch einmal Ausgangspunkt und Verlauf dieser Arbeit. Der landwirthschaftliche Geist und Fleiss der Vorfahren hat selten sich selbst beschrieben. Jedoch, wo er im Lande anhaltend gewirkt hat, da spricht er deutlich genug fort, er hat das Abbild seiner Wirksamkeit der ganzen Gegend eingeprägt. Diese Cultur des Bodens, dieser Flor edler Früchte, diese tüchtige Race der Zuchtthiere, ja der frische Schlag der Bevölkerung selbst, ihre Anstelligkeit und ihr fortschreitender Verstand, zuletzt die Innigkeit, mit der man hier „der guten alten Zeit“ gedenkt — was kann ein besseres Zeugniss ablegen für die Bravheit der Vorfahren. Zudem ist kein Stand der Erde so wie der des Ackerbauers naturgemäss zur Dankbarkeit gegen die Ahnen gestimmt. Bei jeder Ackerfurche begegnet er der Wirksamkeit des Vaters, ihn erwärmt bei jedem Waldbaume, ihn erquickt bei jedem Fruchtbaum des Vaters selbst entsagender Geist, der für den Enkel pflanzen wollte. Aber dieses prächtige

Gefühl dankbarer Ehrfurcht kann der Bewohner des Freienamtes, wenn er der Klosterzeiten gedenkt, wahrlich selten empfinden. Er musste rührig und wohlhabend werden, sogar industriell betriebsam werden, ohne das Kloster und trotz des Klosters. Ihm war das Mass seiner Leistungen Jahrhunderte lang voraus bestimmt gewesen, ihm auch später noch durch geschmeidige Landvögte und Untervögte unabänderlich fort dictirt, die gegen das Kloster mit der Demuth eines Bedienten, gegen den Bauern mit der Rohheit des Tyrannen verfuhren. Aber eben aus solcher Abirrung der Gewalt entsprang auch die Reichhaltigkeit des hier mitgetheilten Materials. So starb denn zuletzt dieser hier geschilderte Gewalthaber nicht an Altersschwäche, denn ein Abt oder Monarch ersetzt den andern, sondern an Geistesschwäche; er gieng nicht im Ueberflusse blind wie ein Midas zu Grunde, oder weil er ein Verschwender war, denn der geduldige Staat fristete ihn mit jedem künstlichen Mittel der Verwaltung, mit jeder Macht der Gesetze. Mitten im Besitze war ihm der Verstand ausgegangen, mit dem man den Besitz vernunftgemäss geniesst, oder mit der Kühnheit eines Waghalses verschleudert. Zu Beidem gehört noch ein Grad von Thätigkeit; hier aber war die Unthätigkeit zur Tugend erhoben worden. So erfüllte sich an ihm das Wort des Klosterchronisten, dass ein Priester oder Mönch ohne Geist und Bildung lebensunfähig ist: *„quia vita omnium spiritualium hominum sine libris nichil est.“*

Erklärung der Güterkarte Muri's. Die Karte giebt keine andern Ortsnamen an als nur solche, in denen die Abtei Muri herrschaftliche oder grundherrliche Rechte anzusprechen hatte. Die Farben der colorirten Landschaften haben folgende Bedeutungen. Nordwestlich Blau: Beginn der Solothurner Landschaft. Angrenzend Braun: das Altaargau. Angrenzend Gelb: die Altgrafschaft Baden. Ostwärts angrenzend Braun: die Landschaft Zürich. In der Mitte liegend Roth: das Obere und Untere Freienamt. Die beiden Enclaven rechts und links der Reuss Grün: das Kelleramt. Dritte Enclave Grün am Hallwiler See: das Amt Hitzkirch. Westwärts Grün: die Landschaft Luzern. Ostwärts angrenzend Blau: Landschaft Zug. Oestlich angrenzend Gelb. Schwyzerland. Südwärts daran grenzend Roth als Enclave am Waldstätter See: die Republik Gersau. Jenseits des Waldstätter Sees Blau: Ob- und Nidwalden, mit der Enclave Engelberg: Gelb. — Urnerland: Roth.

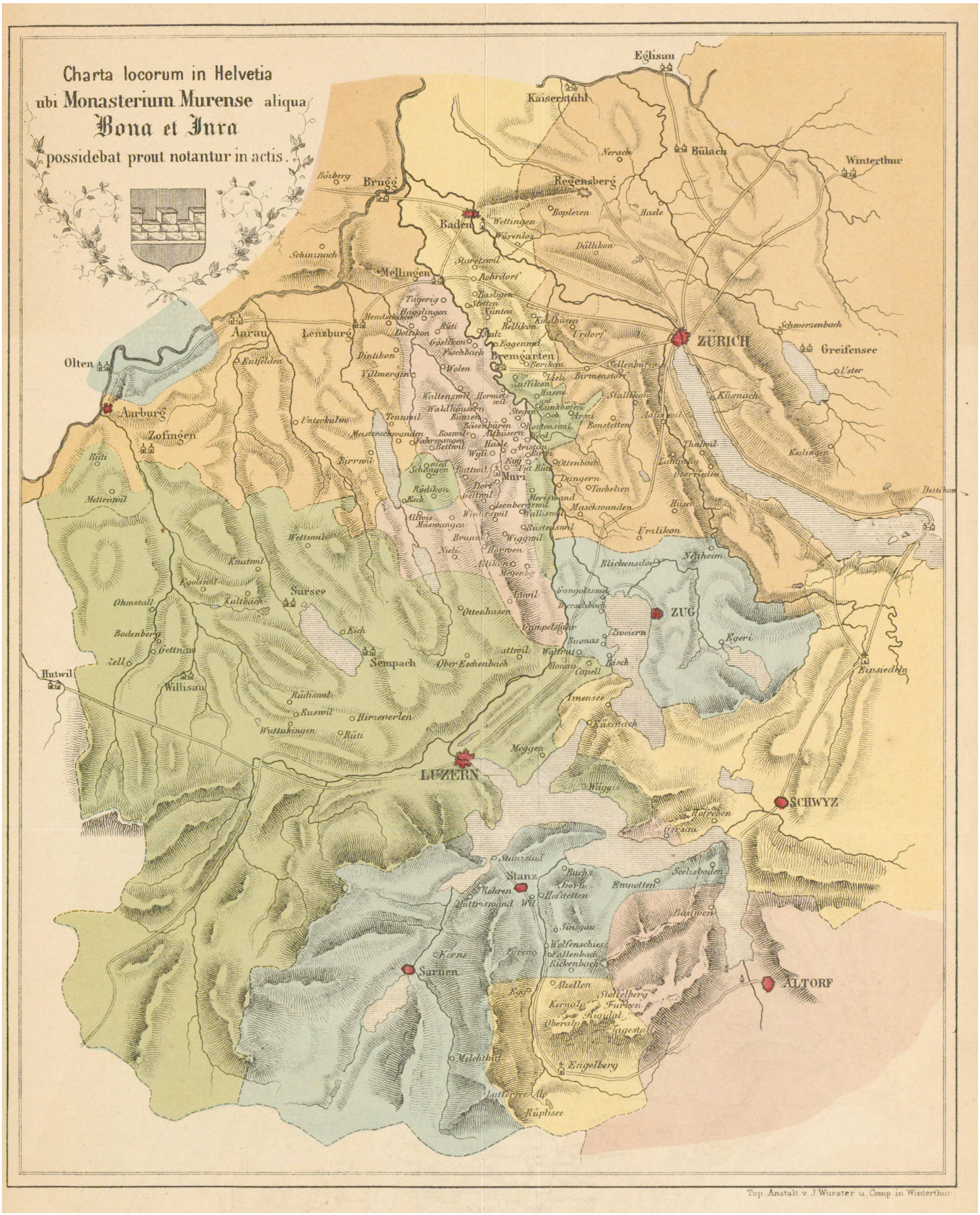
Charta locorum in Helvetia
ubi Monasterium Murense aliqua
Bona et Jura
possidebat prout notantur in actis.
Eglisau
Kaiserstuhl
Bülach
Winterthur
Nerach
Regensberg
Brugg
Baden
Wettingen
Boplezen
Hasle
Dällikon
Schinznach
Mellingen
Aohrdorf
Tägerig
Hägglingen
Aarau
Lenzburg
Olten
Aarburg
Zofingen
Bremgarten
Muri
ZÜRICH
Greifensee
Uster
Kilsnach
Schwerzenbach
Dettikon
Esslingen
Thalwil
Horgen
Wädenswil
Hüsen
Urdorf
Stallikon
Birmenstorf
Bonstetten
Ottenbach
Tungern
Tachelzen
Mascskwanden
Merismand
Wallismil
Rüstenswil
Wiggwil
Hörwen
Altikon
Mosenberg
Apnol
Blickensdorf
Neuheim
Gangoltsmil
Dersbach
ZUG
Ziviern
Egeri
Einsiedeln
Ruonas
Waltmil
Hovain
Capell
Lisch
Ottenhusen
Grimpelsfluh
Sursee
Sempach
Ober Eschenbach
Willisau
Hutwil
Wettsmil
Knutwil
Egolsmil
Kaltbach
Ohmstall
Bodenberg
Gettnau
Zell
Kich
Rüdismil
Ruswil
Hirzenerlen
Wuttukingen
Rüti
Tmensee
Küssnach
Meggen
LUZERN
Waggis
SCHWYZ
Holrechen
Gersau
Stanzstad
Stanz
Buochs
Hofstetten
Emmetten
Seelisboden
Basiwen
Sinsgau
Wolfenschiess
Fallenbach
Rickenbach
Kerns
Sarnen
Alzellen
Stollelberg
Kernalp
Furken
Rugidal
Oberalp
Jagestall
ALTORF
Engelberg
Melchthal
Lutterzee
Rüplisee
Top. Anstalt v. J. Wurster u. Comp. in Winterthur